



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1968

Montag, den 12. Februar 1968

Nr. 7

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —</b>		<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	217	Nebentätigkeit von Bediensteten; hier: Neufestsetzung des Nutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gemäß § 7 der Nebentätigkeitsverordnung . . . . .	230
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1968 bis 26. 1. 1968 . . . . .	218	Wahlergebnis der Delegiertenversammlung vom 11. 12. 1967 . . . . .	230
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . . .	231
Anerkennung deutscher Kinderausweise . . . . .	218	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnissscheinen . . . . .	239
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Schwalbach a. Ts. im Main-Taunus-Kreis . . . . .	218	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
Ausstellung amtlicher italienischer Personalausweise für nicht-italienische Staatsangehörige . . . . .	218	Obligofreie Kredite aus dem Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Abfindung weichender Erben . . . . .	239
Änderung der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 vom 1. 12. 1965	219	Verwendung der Mittel des Zweckvermögens; hier: Darlehen an Pächter landwirtschaftlicher Betriebe zur Erleichterung der Erbaueinwanderung . . . . .	239
Zivilschutz; hier: Vorläufige Abgeltung von Rechtsansprüchen auf die Gewährung eines Zuschusses nach § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Schutzbaugesetzes vom 9. 9. 1965 . . . . .	220	Flurbereinigung Oberweidbach, Krs. Biedenkopf . . . . .	240
Beihilfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer; hier: Errichtung und Erweiterung von Gerätehäusern und Reparaturwerkstätten . . . . .	221	Flurbereinigung Breunings, Krs. Schlüchtern . . . . .	240
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes . . . . .	222	Flurbereinigung Sannerz, Krs. Schlüchtern . . . . .	241
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		Flurbereinigung Vollmerz, Krs. Schlüchtern . . . . .	241
Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für die Zeit vom 1. Januar 1969 an . . . . .	226	Flurbereinigung Weiperz, Krs. Schlüchtern . . . . .	242
Bekanntgabe von Anschlussarifverträgen zum a) Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 1. 10. 1967 b) Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 1. 10. 1967 c) Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVZ zum MTL II vom 5. 10. 1967 . . . . .	226	Flurbereinigung Dauernheim, Krs. Büdingen . . . . .	243
27. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen; hier: Zulassung . . . . .	226	<b>Personalnachrichten</b>	
Beschaffung von Treibstoffen, Ölen und Fetten . . . . .	226	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei . . . . .	243
Steuerberaterprüfung 1968 . . . . .	227	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	243
Feststellung des Werts der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. 1. 1968 . . . . .	227	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .	244
<b>Der Hessische Minister der Justiz</b>		Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	244
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften . . . . .	227	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		Nachfolge für den Abgeordneten Rudi Schmitt (SPD) . . . . .	245
Errichtung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz als Anstalt des öffentlichen Rechts . . . . .	227	<b>Regierungspräsidenten</b>	
Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf Krs. Marburg/Lahn . . . . .	227	DARMSTADT	
Vereinbarung über die Zugehörigkeit der Ortsteile Finkenhof und Zimmerhöferfeld zu den Ev. Kirchengemeinden Hochhausen und Bad Rappenau . . . . .	227	Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft I Ober-Mörlen . . . . .	245
Umgemeindungsurkunde für die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim . . . . .	228	Auflösung des Arbeiter-Kranken-Unterstützungs- und Sterbvereins zu Rimbach, Krs. Bergstraße . . . . .	245
Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Martin in Schwalbach/Ts. . . . .	228	<b>WIESBADEN</b>	
Errichtungsurkunde über den Zusammenschluß der Evangelischen Kirchengemeinde Hof . . . . .	228	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Allendorf, Oberlahnkreis . . . . .	245
Urkunde über die Änderung einer Errichtungsurkunde der Evangelischen Stephanusgemeinde Bensheim . . . . .	228	Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen . . . . .	247
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		Enteignungsverfahren auf Antrag des Landes — Straßenbauverwaltung — (Unternehmer) — Ausbau und Verlegung der Landesstraße 3309 zwischen Großkrotzenburg und Kahl —; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung . . . . .	247
Maßstab für Situationsrisse . . . . .	228	Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Gronau zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung . . . . .	247
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landes zur Erschließung und Beschaffung von Industriegelände . . . . .	229	Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Delkenheim, Main-Taunus-Kreis . . . . .	248
Wirtschaftsprüferordnung . . . . .	229	Zusammenlegung von Standesamtsbezirken . . . . .	248
		Verlust eines Dienstausweises . . . . .	248
		Bestellung zum Leiter der „Fliegerärztlichen Untersuchungsstelle am Flughafen Frankfurt/Main“ . . . . .	248
		Bestellung zum Leiter der „Fliegerärztlichen Untersuchungsstelle bei der Deutschen Lufthansa AG in Frankfurt/Main (Flughafen)“ . . . . .	248
		<b>Buchbesprechungen</b>	248
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Offenbach a. Main . . . . .	261
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Offenbach (Main) nach Offenbach (Main) . . . . .	261

182

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die geleistete Hilfe bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. März 1967 spreche ich Herrn Walter Borkenhagen, Schiffseigner, Hamburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 27. 11. 1967

Der Hessische Ministerpräsident  
II A 3 — 14 c

St.Anz. 7/1968 S. 217

Für die geleistete Hilfe bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. März 1967 spreche ich Herrn Walter Borkenhagen, Schiffsführer, Hamburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden 27. 11. 1967

Der Hessische Ministerpräsident  
II A 3 — 14 c

St.Anz. 7/1968 S. 217

Für die geleistete Hilfe bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. März 1967 spreche ich Herrn Waldy Schulz, Schiffsführer, Hamburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 27. 11. 1967

**Der Hessische Ministerpräsident**

II A 3 — 14 c

StAnz. 7/1968 S. 217

**183**

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1968 bis 26. 1. 1968**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

**Staat und Wirtschaft in Hessen**  
23. Jahrgang, Heft 1, Januar 1968

Preis  
DM

1.50

Aus dem Inhalt:

Die Umsätze und ihre Besteuerung 1966

Entwicklung und strukturelle Wandlung des Kraftfahrzeugbestands 1957 bis 1967

Der Altersaufbau der familieneigenen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft

Nur noch 6400 Ziegenhalter, 1967

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

A I 1 bis A IV 3 — vj 3/67

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 1967

1,—

**E I 1 — m 11/67**

Die Industrie in Hessen im November 1967

Preis  
DM

1.50

**E I 2 — m 11/67**

Die industrielle Produktion in Hessen im November 1967

1,—

**E I — FI/S — m 12/67**

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1967 und im Jahre 1967 (Vorläufige Ergebnisse)

1,—

**F I 1 — m 11/67**

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1967

1,—

**G III 1 — m 11/67**

Die Ausfuhr Hessens im November 1967

1,—

**G IV 1 — m 11/67**

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im November 1967

Fremdenverkehr nach Berichtsgemeindegruppen

—,50

**H I 1 — m 11/67**

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1967

Vorauswertung — Vorläufige Zahlen

—,50

**H I 4 — m 11/67**

Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im November 1967

—,50

**M I 5 — j/67**

Preise im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe in Hessen im Jahre 1967

1,—

Wiesbaden, 26. 1. 1968

**Hessisches Statistisches Landesamt**

AZ 213 a Az.: 77 a 241 68

StAnz. 7/1968 S. 218

**184**

**Der Hessische Minister des Innern**

**Anerkennung deutscher Kinderausweise**

Bezug: Runderlaß vom 10. 4. 1967 (StAnz. S. 490)

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Lusaka erkennt Sambia deutsche Kinderausweise nicht an.

Ich bitte deshalb, im vorletzten Absatz des Bezugserlasses hinter „Polen“ das Wort „Sambia“ einzufügen.

Meinen Runderlaß vom 27. Juni 1967 (StAnz. S. 826) bitte ich entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 22. 1. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 31 — 23 c 02

StAnz. 7/1968 S. 218

**185**

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Schwalbach a. Ts. im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Schwalbach a. Ts. im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt die beiden Farben Schwarz und Gold, im oberen Drittel das Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 26. 1. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k 06 — 27/68

StAnz. 7/1968 S. 218

**186**

**Ausstellung amtlicher italienischer Personalausweise für nichtitalienische Staatsangehörige**

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern stellen die italienischen Behörden auch nichtitalienischen Staatsangehörigen amtliche italienische Personalausweise aus, wenn sie älter als fünfzehn Jahre sind und ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Italien haben. In diesen Fällen wird auf Seite 2 des Ausweises in der Spalte „Nazionalità“ die jeweilige Staatsangehörigkeit des Inhabers vermerkt.

Nichtitaliener dürfen den italienischen Personalausweis allerdings nur zum Nachweis ihrer Identität benutzen. Er berechtigt nicht zur Ausreise aus dem italienischen Staatsgebiet. Personen, die unter Verwendung des Personalausweises widerrechtlich aus Italien ausreisen, werden nur dann wieder in Italien aufgenommen, wenn zwischen dem Einreiseland und Italien ein entsprechendes bilaterales Abkommen besteht. Eine solche Vereinbarung ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien nicht abgeschlossen worden.

Um die widerrechtliche Benutzung der amtlichen italienischen Personalausweise zu unterbinden, werden die italienischen Behörden in Zukunft Personalausweise an Nichtitaliener nur noch mit dem Vermerk „non valida per l'espatrio“ (nicht gültig für die Auswanderung) ausgeben.

Wiesbaden, 25. 1. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 31 — 23 d

StAnz. 7/1968 S. 218

187

### Anderung der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 vom 1. Dezember 1965 (StAnz. S. 1471)

Nr. 14 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 wird unter Berücksichtigung der Änderungen des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (vergl. Artikel 18 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 [BGBl. I S. 1259/1282]) wie folgt gefaßt:

#### „14.

(1) Wohnberechtigt im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sind die Personen, deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Einkommensgrenze nicht übersteigt:

Wohnberechtigter	jährlich bis zu DM	monatlich bis zu DM
alleinstehend	9 000,—	750,—
mit 1 Angehörigen	11 400,—	950,—
mit 2 Angehörigen	13 800,—	1150,—
mit 3 Angehörigen	16 200,—	1350,—
mit 4 Angehörigen	18 600,—	1550,—
mit 5 Angehörigen	21 000,—	1750,—
mit 6 Angehörigen	23 400,—	1950,—
mit 7 Angehörigen	25 800,—	2150,—
mit 8 Angehörigen	28 200,—	2350,—
mit 9 Angehörigen	30 600,—	2550,—
mit 10 Angehörigen	33 000,—	2750,—

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 2400,— DM jährlich (200,— DM monatlich).

(2) Der Zuschlag von 2400,— DM zu dem Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden entfällt, wenn das Jahreseinkommen seines Ehegatten 6000,— DM und das Jahreseinkommen seiner anderen Angehörigen 4800,— DM übersteigen.

Angehörige, die keine Einkünfte haben, sind jedoch bei der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden mit zu berücksichtigen.

(3) Ist der Wohnungsuchende oder ein zu berücksichtigender Angehöriger Schwerbeschädigter oder einem Schwerbeschädigten gleichgestellt, so erhöhen sich die in der Tabelle genannten Sätze für jede dieser Personen um 2400,— DM jährlich (200,— DM monatlich).

(4) Maßgebend bei der Berechnung des Jahreseinkommens sind die Einkünfte des Haushaltsvorstandes. Haushaltsvorstand ist, wer nach der Anschauung im täglichen Leben als solcher anzusehen ist. Hat die Ehefrau oder ein anderer zum Familienhaushalt des Wohnungsuchenden gehörender Angehöriger voraussichtlich auf längere Zeit größere Einkünfte als der Ehemann, so ist davon auszugehen, daß sich der Lebenszuschnitt der Familie entscheidend nach diesen Einkünften richtet. In diesen Fällen ist die Ehefrau oder der meistverdienende Angehörige als Haushaltsvorstand anzusehen.

(5) Als Angehörige gelten nur die im § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Personen:

- der Ehegatte,
- Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- Verschwägerter in gerader Linie sowie Verschwägerter zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- uneheliche Kinder,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihre Alter und Pflegeeltern.

(6) Als Jahreseinkommen gemäß § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist der Gesamtbetrag der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde zu legen (Bruttoeinkommen, einschließlich des Ortszuschlages der auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gewährt wird). Einkünfte im Sinne dieser Vorschriften sind:

- bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 e EStG),
- bei den anderen Einkunftsarten, insbesondere bei Lohn- und Gehaltsempfängern, (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4 bis 7 EStG) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8, 9 und 9a EStG). Der Werbungskostenpauschbetrag bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit beträgt z. Z. 564,— DM jährlich; höhere Werbungskosten sind nachzuweisen.

(7) Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind als steuerfrei erklärte Einnahmen außer Betracht zu lassen und Freibeträge, die bei der steuerlichen Einkunftsermittlung abzuziehen sind, ebenfalls abzusetzen. Von dieser Grundsatzregelung werden in § 25 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 des II. WoBauG bestimmte Ausnahmen gemacht, die zur Folge haben, daß das Ergebnis der steuerlichen Einkunftsermittlung vor seiner Verwendung für die Zwecke des Zweiten Wohnungsbaugesetzes insoweit zu korrigieren ist. Unter Zugrundelegung des geltenden Einkommensteuerrechts ergibt sich hiernach im wesentlichen folgendes:

(8) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in Übereinkunft mit der steuerlichen Einkunftsermittlung

1. als Einnahmen außer Betracht zu lassen:

- die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3, 3a und 3b EStG mit Ausnahme der unter § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des II. WoBauG fallenden Einkünfte (vgl. Abs. 9 Ziff. 1 Buchst. a). Zu den hiernach außer Betracht zu lassenden Einnahmen gehören u. a. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, Leistungen aus einer Krankenversicherung, Arbeitslosengeld, Ausgleichsleistungen nach dem LAG, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenbezüge sowie für Arbeitnehmer Heirats- und Geburtshilfen in bestimmter Höhe und ein Betrag von 100,— DM jährlich als sogenannter Weihnachtsfreibetrag (§ 3 Nrn. 24, 1, 2, 7, 6, 15 und 17 EStG);
- die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gemäß § 34a EStG;
- die steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585);

2. als Freibetrag abzusetzen:

Der Arbeitnehmerfreibetrag von z. Z. 240,— DM jährlich gemäß § 19 Abs. 2 EStG (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit).

(9) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in Abweichung von der steuerlichen Einkunftsermittlung

1. als einkommenserhöhend hinzuzurechnen:

- Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht. (Diese Regelung trifft im allgemeinen nicht für Personen zu, die nur im Inland Einkünfte beziehen.) Doppelbesteuerungsabkommen bestehen z. Z. mit rd. 20 ausländischen Staaten. Doppelbesteuerungsabkommen haben den Zweck, bei Ausländern nur die in Deutschland erzielten Einkünfte zur Besteuerung heranzuziehen. Die Vorschrift des Zweiten Wohnungsbaugesetzes macht jedoch die gesamten Einkünfte zur Grundlage der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens. Das gleiche gilt für im Ausland tätige Deutsche;
- Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die nach § 3 EStG steuerfrei sind (also volle Anrechnung dieser Bezüge abzüglich Werbungskosten).

Hierbei handelt es sich insbesondere um die in § 3 EStG Ziffern 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 55 und 57 genannten Gehälter und Bezüge;

- bei Versorgungsbezügen die nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfreien Teile (also volle Anrechnung der Versorgungsbezüge abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von z. Z. 564,— DM jährlich). Die steuerfreien Teile betragen z. Z. 25 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 2400,— DM jährlich. Versorgungsbezüge sind Be-

züge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug

a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,

b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Verbänden von Körperschaften

oder

2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Wohnungsuchende das 62. Lebensjahr vollendet hat;

d) bei Renten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG die über den Ertragsanteil hinausgehenden Teile (also volle Anrechnung der Renten abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von z. Z. 200,— DM jährlich);

e) bei Sonderabschreibungen, die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7b EStG, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

## 2. als einkommensmindernd ab zu ziehen :

Die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge.

(10) Wohnungsuchende, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben über die Höhe des Gesamtbetrages ihres Jahreseinkommens im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine Bescheinigung des Finanzamtes zu erbringen. Der Bescheinigung sind die bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen zugrunde zu legen.

(11) Wohnungsuchende, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Bruttoarbeitslohnes einschließlich der einmaligen Bezüge und der Sachbezüge in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre vorzulegen. Bezieht der Wohnungsuchende Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen, so ist eine entsprechende Bescheinigung für jedes Dienstverhältnis vorzulegen. Das gleiche gilt bei Angehörigen, deren Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bestehen.

(12) Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die sich aus Abs. 1 ergebende Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden. Haben jedoch ein oder mehrere zur Familie rechnende Angehörige andere als im § 22 Abs. 1 Buchst. a EStG genannte Einkünfte, so hat der Wohnungsuchende die Höhe der Einkünfte nachzuweisen.

(13) Werden Werbungskosten geltend gemacht, die über die Werbungskostenpauschbeträge hinausgehen, so sind sie durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.“

Wiesbaden, 1. 2. 1968

Der Hessische Minister des Innern  
VB 31 — 62c 44—500/68

StAnz. 7/1968 S. 219

188

## Zivilschutz;

hier: Vorläufige Abgeltung von Rechtsansprüchen auf die Gewährung eines Zuschusses nach § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Schutzbaugesetzes (SBauG) vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1232)

Das Schutzbaugesetz sieht in den §§ 6 Abs. 2 und 12 Abs. 2 den Erlaß einer Rechtsverordnung vor, in der das Verfahren der Zuschußgewährung zu regeln ist und die Zuschüsse festzusetzen sind. Infolge der Suspendierung der wichtigsten Bestimmungen des Schutzbaugesetzes durch das Finanzänderungsgesetz vom 21. 12. 1967 (BGBl. I S. 1259) und wegen der

vorgesehenen Novelle zum Schutzbaugesetz hat der Bundesminister des Innern vom Erlaß einer Zuschußverordnung im gegenwärtigen Zeitpunkt abgesehen. Andererseits müssen die bereits bestehenden Rechtsansprüche auf die Gewährung von Zuschüssen dringend befriedigt werden.

## I.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau für die Erledigung von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen folgende Regelung getroffen:

### 1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind nach § 41 SBauG nur die in § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 SBauG genannten Bauherren, die ihre Gebäude nach dem 15. September 1965 fertiggestellt haben oder noch fertigstellen, sofern der Bauantrag (vgl. Artikel 17 Nr. 2 b Finanzänderungsgesetz) vor dem 25. Dezember 1965 eingegangen ist.

### 2. Bauliche Anforderungen

(1) Die Zahlung des Zuschusses kann erfolgen, wenn die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 1 SBauG) bestätigt, daß der Schutzraum den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 SBauG entspricht.

(2) Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Schutzraum den Anforderungen genügt, die in den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau für Schutzraumbauten in Teil IV „Strahlenschutzbauten“ vom Dezember 1960 (Bundesbaublatt 1961 S. 57 ff) oder den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes“ des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau vom Juni 1967 (Bundesbaublatt 1967 S. 282 ff) niedergelegt sind.

(3) Wenn der Schutzraum den Anforderungen nach Absatz 2 nicht entspricht, ist die Bestätigung abzulehnen, sofern festgestellt werden kann, daß er gegen eine der in § 3 Abs. 1 SBauG genannten Gefahren (herabfallende Trümmer, radioaktive Niederschläge, Brandeinwirkungen, biologische und chemische Kampfmittel) nicht ausreichend schützt oder nicht zu einem längeren Aufenthalt geeignet ist. Kann diese Feststellung nicht eindeutig getroffen werden, so ist der Antrag dem Bundesminister des Innern auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen.

### (4) Die Zahlung setzt ferner voraus

beim Bau von Schutzräumen in Neubauten, daß das Gebäude bezugsfertig ist,

beim Bau von Schutzräumen in bestehenden Gebäuden oder außerhalb von Gebäuden, daß der Schutzraum fertiggestellt ist.

### 3. Zahl der Schutzplätze

(1) Bei der Berechnung der Zuschüsse werden unbeschadet der Regelung in Absatz 2 nur die Schutzplätze berücksichtigt, die gemäß § 2 SBauG zu schaffen sind. In jedem Falle sind mindestens sieben Schutzplätze, in Wohngebäuden im übrigen mindestens ein Schutzplatz je Wohnraum als zuschußfähig anzuerkennen. Nebenräume sowie Zubehörräume und Wirtschaftsräume im Sinne des § 42 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 1. 8. 1963 (BGBl. I S. 594) sind nicht als Wohnräume im Sinne dieser Vorschrift zu rechnen; zu den Nebenräumen gehören namentlich Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

(2) Bei Schutzräumen für bestehende Gebäude werden so viele Schutzplätze anerkannt, wie berücksichtigt werden könnten, wenn es sich um die Errichtung von Gebäuden nach § 2 SBauG handeln würde.

### 4. Höhe des Zuschusses

(1) Die Höhe des Zuschusses bestimmt sich nach den Anlagen A und B.

(2) Sollte für ein Krankenhaus für bettlägerig Kranke ein Zuschuß zu gewähren sein, ist dem Bundesminister des Innern Mitteilung zu machen.

II.

Ich bitte, Anträge auf Gewährung eines Zuschusses, die formlos zu stellen sind, mit den unter Abschnitt I aufgeführten Unterlagen mir vorzulegen.

Wiesbaden, 23. 1. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**  
VIII 51 — 24 i — 02/03 — 4  
St.Anz. 7/1968 S. 220

\*

Anlage A

**Schutzräume für neuerrichtete Gebäude  
(ohne Krankenhäuser für bettlägerig Kranke)**

Zahl der Schutzplätze	Zuschüsse gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 (z. B. öff. gef. soz. Wohnungsbau)	Zuschüsse gem. § 6 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz (z. B. Beherbergungsstätten, Schulen, Krankenhäuser für nichtbettlägerig Kranke, Heime usw. öffentlicher oder gemeinnütziger Träger)
	DM	DM
1— 7	2333,—	2799,—
8	2385,—	2862,—
9	2430,—	2916,—
10	2478,—	2973,—
11	2532,—	3039,—
12	2587,—	3105,—
13	2650,—	3180,—
14	2725,—	3270,—
15	2815,—	3378,—
16	2905,—	3486,—
17	2975,—	3570,—
18	3038,—	3645,—
19	3068,—	3681,—
20	3088,—	3705,—
21	3095,—	3714,—
22	3103,—	3723,—
23	3113,—	3735,—
24	3130,—	3756,—
25	3156,—	3788,—
26	3188,—	3825,—
27	3223,—	3867,—
28	3263,—	3915,—
29	3303,—	3963,—
30	3345,—	4014,—
31	3389,—	4067,—
32	3431,—	4118,—
33	3475,—	4170,—
34	3518,—	4221,—
35	3561,—	4274,—
36	3604,—	4325,—
37	3646,—	4376,—
38	3689,—	4427,—
39	3731,—	4478,—
40	3775,—	4530,—
41	3818,—	4581,—
42	3861,—	4634,—
43	3903,—	4683,—
44	3945,—	4734,—
45	3988,—	4785,—
46	4030,—	4836,—
47	4074,—	4887,—
48	4115,—	4938,—
49	4158,—	4989,—
50	4200,—	5040,—

Von fünfzig Schutzplätzen an aufwärts steigt der Zuschußbetrag je Schutzplatz um  
42,— DM 50,— DM

Anlage B

**Schutzräume für bestehende Gebäude  
(ohne Krankenhäuser für bettlägerig Kranke)**

Zahl der Schutzplätze	Zuschüsse gem. § 12 Abs. 1 Satz 1	Zahl der Schutzplätze	Zuschüsse gem. § 12 Abs. 1 Satz 1
	DM		DM
1— 7	4665,—	29	6605,—
8	4770,—	30	6690,—
9	4860,—	31	6778,—
10	4955,—	32	6863,—
11	5065,—	33	6950,—
12	5175,—	34	7035,—
13	5300,—	35	7123,—
14	5450,—	36	7208,—
15	5630,—	37	7293,—
16	5810,—	38	7378,—
17	5950,—	39	7463,—
18	6075,—	40	7550,—
19	6135,—	41	7635,—
20	6175,—	42	7723,—
21	6190,—	43	7805,—
22	6205,—	44	7890,—
23	6225,—	45	7975,—
24	6260,—	46	8060,—
25	6313,—	47	8145,—
26	6375,—	48	8230,—
27	6445,—	49	8315,—
28	6525,—	50	8400,—

Von 50 Schutzplätzen an aufwärts steigt der Zuschußbetrag je Schutzplatz um 84,— DM

**189**

**Beihilfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer;**

hier: Errichtung und Erweiterung von Gerätehäusern und Reparaturwerkstätten

Die Anordnung für die Verwendung der Feuerschutzsteuer vom 4. 1. 1956 (StAnz. S. 50) ergänze ich dahingehend, daß die Errichtung und Erweiterung von Gerätehäusern nach Abschnitt II Nr. 2 d sowie von Reparaturwerkstätten nach Abschnitt II Nr. 2 e meiner Zustimmung bedarf.

Dem zunächst formlosen Antrag sind die im Merkblatt des Hess. Ministers der Finanzen vom 26. 2. 1960 (III/3c — 303) für die Aufstellung von Vorentwurf, Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag bei Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen angeführten Unterlagen mit der Stellungnahme der zuständigen Baubehörde beizufügen. Kreisangehörige Gemeinden legen den Antrag über den Landrat, alle anderen Gemeinden über den Regierungspräsidenten — jeweils bis zum 30. April — vor.

In Städten mit Berufsfeuerwehr haben der Leiter der Feuerwehren und für die kreisangehörigen Gemeinden die Kreisbrandinspektoren die Notwendigkeit des Bauvorhabens zu begründen.

Sofern die Baumaßnahme in das Förderprogramm für Gerätehäuser aufgenommen wird, werde ich — ggfs. nach Zustimmung der zu beteiligenden Fachminister — dem Bauherrn einen schriftlichen Bescheid (Aufnahmebescheid) erteilen und ihn sodann zur Vorlage eines formellen Bauantrags auffordern. Solange der Aufnahmebescheid nicht ergangen ist, sollte von weiteren Planungsmaßnahmen abgesehen werden.

Wiesbaden, 23. 1. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**  
VIII 82 — 65c/02

St.Anz. 7/1968 S. 221

190

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausrüstung-LSHD)

Nachstehend gebe ich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausrüstung-LSHD) in der z. Z. geltenden Fassung bekannt.

Wiesbaden, 30. 1. 1968

Der Hessische Minister des Innern  
VIII 11 — 24 e 02 — 09

St.Anz. 7/1968 S. 222

\*

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausrüstung-LSHD).

Vom 19. Mai 1960 i. d. F. vom 25. August 1965

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Erstes ZBG) vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) — hinsichtlich des 5. Abschnittes auf Grund des Artikels 85 Abs. 2 des Grundgesetzes — wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung von Kraftfahrzeugen, Geräten und sonstigen Gegenständen, mit denen der Luftschutzhilfsdienst nach § 9 des Ersten ZBG auszurüsten ist (Ausrüstung).

2. Die zuständige Landesbehörde überwacht die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vorschrift in den Gemeinden.

3. Die aus Bundesmitteln beschafften Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände sind als Bundeseigentum besonders zu kennzeichnen (z. B. durch Brand-, Prägestempel oder Beschriftung), soweit dies nach der Beschaffenheit des Gegenstandes möglich ist.

#### 2. Abschnitt

##### Beschaffung der Ausrüstung

4. Art und Umfang der Beschaffungen richten sich nach den Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen für die einzelnen Fachdienste des Luftschutzhilfsdienstes und nach den besonderen Weisungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz.

5. Die Beschaffung der Ausrüstung erfolgt zentral durch die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern, soweit sie nicht nach den Nummern 14 und 68—73 von den Ländern oder Gemeinden selbst vorgenommen wird.

6. Die Länder sind berechtigt, in der Vergabekommission der Beschaffungsstelle mitzuwirken.

7. Die beschafften Ausrüstungsstücke werden von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern oder einer anderen vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz bestimmten Stelle technisch abgenommen (Güteprüfung) und dann den Ländern und Gemeinden geliefert. Die mit der Güteprüfung beauftragte Stelle ist berechtigt, bei der zuständigen Behörde des Landes, in dessen Gebiet die Herstellerfirma liegt, die Durchführung der Güteprüfung im Einzelfall durch Fachkräfte aus diesem Gebiet zu beantragen.

8. Soweit die Länder und Gemeinden die Ausrüstung und die Ausstattungsgegenstände der Unterstell- und Lageräume selbst beschaffen, werden diese Körperschaften nur im Auftrage und für Rechnung des Bundes tätig und haben das Eigentum an den Gegenständen für den Bund zu erwerben.

### 3. Abschnitt Verwaltung der Ausrüstung

#### I. Empfangsnachweis und Vereinnahmung

9. Die Übernahme von Ausrüstung durch die Länder und Gemeinden ist von diesen der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern auf Formularen, die ihnen von dieser Dienststelle oder in deren Auftrag von den Herstellerfirmen übersandt werden, zu bescheinigen. Einzelheiten regelt die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern mit den Empfängern unmittelbar.

10. Die aus Bundesmitteln beschafften Ausrüstungsgegenstände sind von den verwaltenden Körperschaften in besonderen Bestandsverzeichnissen (Bestandsbüchern) nachzuweisen. Dabei finden die Richtlinien für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen gemäß § 65 Abs. 1 RHO/§ 28 VBRO im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern (Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 28. März 1956 — 08 720 — 4535 56 — im Gemeinsamen Ministerialblatt S. 230) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

11. Im Hinblick auf die umfangreiche und unterschiedliche Ausrüstung der einzelnen Fachdienste des Luftschutzhilfsdienstes ist zur Erleichterung der Bestandsführung und -prüfung für jeden Fachdienst ein besonderes Bestandsverzeichnis anzulegen.

12. Jeder Gerätesatz ist grundsätzlich als ganzer Satz zu vereinnahmen. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit zusätzlichen Geräteausstattungen. Es ist stets das gesamte Fahrzeug unter seiner technischen Bezeichnung als Ganzes zu vereinnahmen. Das fest eingebaute Gerät und das lose Zubehör ergeben sich im einzelnen aus Ausrüstungsverzeichnis und Beladeplan, die jedem Spezialfahrzeug beigegeben sind.

13. Die den Ländern und Gemeinden zugewiesene Ausrüstung ist von den zuständigen Landesbehörden halbjährlich durch Stichproben auf Vollständigkeit, Brauchbarkeit und Führung des Nachweises zu überprüfen. Außerdem ist alle drei Jahre eine unvermutete Prüfung durchzuführen. Über die Prüfungen sind Protokolle zu fertigen und dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz auf Anforderung vorzulegen.

#### II. Wartung und Pflege

14. Die für die Unterbringung der Ausrüstung erforderlichen baulichen Maßnahmen sind von den verwaltenden Körperschaften durchzuführen; das gleiche gilt für den Abschluß von Miet- oder Pachtverträgen über Unterstell- und Lageräume. Die für die Ausstattung der Unterstell- und Lageräume notwendigen Gegenstände werden von den verwaltenden Körperschaften beschafft.

15. Für die Wartung und Pflege der Ausrüstung sind die bei den verwaltenden Körperschaften für deren Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Vorzeitiges Abnutzen von Ausrüstungsgegenständen oder beim Betrieb von Kraftfahrzeugen auftretende Mängel, die auf fehlerhafte Bauart, minderwertige Werkstoffe oder Werkarbeit zurückzuführen sind, sind dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mitzuteilen. Dies gilt besonders, wenn diese Mängel die Einsatzbereitschaft des Luftschutzhilfsdienstes gefährden.

16. Die Ausrüstung ist so aufzubewahren, daß sie gegen Witterungseinflüsse, Verlust, Beschädigung und Feuer geschützt ist. Die Sicherung der Lagergebäude hat die verwaltende Stelle zu veranlassen. Die Ausrüstung ist so zu lagern, daß sie leicht ausgegeben und bei Gefahr schnell geborgen werden kann.

17. Kraftfahrzeuge sind nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen in Hallen oder in für diese Zwecke geeigneten Räumen unterzubringen. Ist diese Unterbringung nicht möglich, dann sind die Kraftfahrzeuge gegen Witterungseinflüsse möglichst geschützt abzustellen. Ausreichender Schutz gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung ist sicherzustellen.

18. Die Kraftfahrzeuge sind nach den von den Herstellerwerken herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften zu behandeln. Pflege- und Fahrpersonal müssen mit den Bedienungsanweisungen vertraut gemacht werden. Das zum Kraftfahrzeug gehörende Werkzeug und Zubehör sowie die Vorratssachen sind auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit hin zu überprüfen.

Für die Handhabung der übrigen Ausrüstungsgegenstände sind die den Geräten usw. beigegebenen Gerätebeschreibungen oder Bedienungsanweisungen zu beachten.

19. Werkzeug, Zubehör und Vorratssachen werden in einem Begleitheft nachgewiesen. Eine Ausfertigung des Begleitheftes ist mit den Fahrzeugpapieren in der Fahrzeugtasche aufzubewahren, eine weitere Ausfertigung ist in der Kfz-Akte abzuheften.

20. Die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge ist stets aufrechtzuerhalten und vor Antritt jeder Fahrt zu überprüfen. Das eigenmächtige Aus- und Einbauen von Kraftfahrzeugteilen, außer zu Reparatur- und Reinigungszwecken, ist verboten.

21. Für Behandlung, Lagerung und Transport von Betriebsstoffen sind die Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen zu beachten.

22. Für die Lagerung, Wartung und Pflege besonders zu behandelnder Ausrüstungsgegenstände (z. B. Strahlenmeßgeräte, Schutzmasken, Schlauchmaterial des LS-Brandschutzdienstes und Sanitätsmaterial) sind die technischen Richtlinien des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz maßgebend.

### III. Instandsetzungen

23. Alle Schäden an Ausrüstungsgegenständen sind sofort und, soweit möglich, mit eigenen Instandsetzungsmitteln auszubessern. Eine Inanspruchnahme von Privatfirmen ist nur begründet, wenn die Einrichtung der verwaltenden Körperschaft unzureichend sind oder fachkundiges Personal nicht zur Verfügung steht. Vor der Vergabe an Privatfirmen sind bei Arbeiten, die voraussichtlich den Betrag von 3000 DM überschreiten, die Kostenvoranschläge dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz vor Beginn der Instandsetzung vorzulegen.

24. Instandsetzungen, deren Kosten die Hälfte des Neuwertes übersteigen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn hierdurch gewährleistet wird, daß Nutzungsdauer und Brauchbarkeit des Geräts den Reparaturaufwand wirtschaftlich rechtfertigen.

25. Formänderungen an zugewiesenen Ausrüstungsgegenständen sind nur mit Genehmigung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz zulässig.

### IV. Aussondern

26. Ausrüstungsgegenstände, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr entsprechen, sind auszusondern und zu veräußern oder anderweitig zu verwerten.

27. Zum 1. 10. jeden Jahres sind Kraftfahrzeuge und sonstige Ausrüstungsgegenstände, deren Aussondern beabsichtigt ist, von den verwaltenden Körperschaften der zuständigen Landesbehörde zu melden. Bei Totalschäden kann die Anmeldung zum Aussondern auch außerhalb dieser Frist erfolgen.

28. Die zuständige Landesbehörde entscheidet über das Aussondern und die Verwertung der gemeldeten Ausrüstungsgegenstände, wenn der Neuwert des einzelnen Gegenstandes den Betrag von 2000 DM nicht übersteigt. Die Entscheidung ist der verwaltenden Körperschaft und abschriftlich dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mitzuteilen, das den Ersatz regelt. Bei Ausrüstungsgegenständen, deren Neuwert 2000 DM übersteigt, ist die Anmeldung zum Aussondern dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mit einer Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

29. Die auszusondernden Kraftfahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände sind von den verwaltenden Körperschaften nach den für diese bestehenden Bestimmungen zu veräußern oder anderweitig zu verwerten. Über die Aussonderung ist ein besonderer Nachweis zu führen.

30. Der Verkaufserlös ist dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz als Einnahme für den Bund zu überweisen. Verkaufskosten sind zuvor von der Einnahme abzusetzen.

31. Bei Kraftfahrzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die nicht verkauft werden konnten, entscheidet die zuständige Landesbehörde, ob diese Gegenstände nochmals zum Verkauf anzubieten, zu verschrotten oder zu vernichten sind. Die Entscheidung ist dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mitzuteilen.

32. Anfallende Altstoffe werden durch die verwaltenden Körperschaften verwertet. Soweit hierbei ein Verkaufserlös erzielt wird, ist nach Nummer 30 zu verfahren.

33. Entbehrliche, aber noch brauchbare Ausrüstungsgegenstände sind von der verwaltenden Körperschaft in einer Aufstellung der zuständigen Landesbehörde zu melden. Von dieser erfolgt die Benachrichtigung und Verteilung an andere verwaltende Körperschaften, die die Gegenstände verwenden können. Sind die entbehrlichen, brauchbaren Gegenstände im Bereich eines Landes nicht zu verwenden, ist das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zu benachrichtigen, das über die weitere Verwendung entscheidet.

### V. Gewährleistungsbestimmungen

34. Jeder Schaden an Ausrüstungsgegenständen, der sich während der Garantiezeit einstellt, ist unverzüglich dem Herstellerwerk mitzuteilen. Eine Abschrift des Schadensberichtes ist der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern zu übersenden.

35. Soweit für Ausrüstungsgegenstände eine besondere Garantiezeit nicht gewährt wurde, haben die verwaltenden Körperschaften bei Schäden, die den Gewährleistungsansprüchen unterliegen, dies rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 6 Monaten der Lieferfirma mitzuteilen. Der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern ist Abschrift zuzuleiten.

36. Werden die Gewährleistungsansprüche von den Firmen abgelehnt, so ist die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern rechtzeitig einzuschalten.

### VI. Verfahren bei Verlusten oder sonstigen Schäden

37. Verluste an Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen oder Schäden durch Brand, Diebstahl oder fahrlässige Behandlung sind der zuständigen Landesbehörde sofort mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Verzeichnis der verlorenen Gegenstände, bei Kraftfahrzeugen außerdem ein Gutachten eines Kraftfahrzeugsachverständigen beizufügen.

Die Mitteilung muß außerdem enthalten:

- a) die feststehende oder mutmaßliche Ursache des Verlustes oder des Schadens,
- b) bei in Verlust geratenen oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordenen Gegenständen den Zeitwert der Gegenstände,
- c) die zur Wiedererlangung getroffenen Maßnahmen,
- d) die Angabe, ob Personen für den Verlust oder Schaden haftbar zu machen sind und ggf. in welcher Höhe.

38. Bei Diebstahl, vorsätzlicher Sachbeschädigung und vorsätzlicher Brandstiftung ist unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Mitteilung zu machen.

39. Bei Verlust ist außer der Mitteilung nach Nummer 37 bei der zuständigen Landesbehörde ein Antrag auf Genehmigung zum Absetzen der Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände im Bestandsnachweis zu stellen. Dieser Antrag gilt für die Zwischenzeit als Beleg für die nach dem Bestandsnachweis fehlenden Gegenstände.

40. Verluste an Ausrüstungsgegenständen, für die der Ersatz nicht durch die verwaltende Körperschaft beschafft wird, sind von den zuständigen Landesbehörden unverzüglich dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mitzuteilen.

### VII. Unfälle

41. Die verwaltende Körperschaft legt über jeden Unfall unverzüglich der zuständigen Landesbehörde eine vorläufige Unfallmeldung vor.

Die verwaltenden Körperschaften haben bei Kraftfahrzeugunfällen von den Fahrern eine schriftliche Unfallmeldung zu verlangen, der eine Lageskizze des Unfallortes beigefügt ist.

42. Die verwaltende Körperschaft veranlaßt die Feststellung des Sachverhalts. Bei allen umfangreichen Schadensfällen ist ein Sachverständiger einzuschalten.

43. Jeder Fahrer von Luftschutzfahrzeugen ist über sein Verhalten bei einem Kraftfahrzeugunfall zu unterrichten. Die bei der verwaltenden Körperschaften geltenden Richtlinien sind hierbei anzuwenden.

44. Sind bei einem Unfall Personen tödlich verunglückt oder schwer verletzt oder Kraftfahrzeuge total beschädigt worden, so ist die zuständige Landesbehörde sofort zu unterrichten; eine Abschrift dieser Meldung ist dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zuzuleiten.

45. Die zuständigen Landesbehörden werden ermächtigt:

- a) den Bundesfiskus gerichtlich und außergerichtlich in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, die Ansprüche aus Unfällen zum Gegenstand haben,

b) Vergleiche unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz abzuschließen.

46. Außer bei Vergleichen ist das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zu beteiligen bei Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Wert des Streitgegenstandes (vgl. §§ 545, 546 ZPO) oder unabhängig davon in die Revisionsinstanz gelangen können, weil die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (vgl. § 547 Abs. 1 Nummer 2 ZPO).

47. Gerichtliche Entscheidungen, die eine Instanz beenden, sind dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz abschriftlich zuzuleiten. Soweit es sich dabei um eine für den Bundesfiskus ungünstige Entscheidung handelt, ist zur Frage der Einlegung eines Rechtsmittels rechtzeitig Stellung zu nehmen.

#### VIII. Versicherung, Zulassung und Besteuerung der Kraftfahrzeuge

48. Für das im Luftschutzhilfsdienst verwendete Bundes Eigentum gelten die Vorschriften über die Selbst-(Nicht-)Versicherung des Reichsministers der Finanzen vom 17. Dezember 1923 (Amtsblatt der RFinVerw. vom 21. Dezember 1923 Nr. 36 S. 520). Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge des Luftschutzhilfsdienstes sind nur abzuschließen, soweit eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Im übrigen stellt der Bund die Halter der Fahrzeuge von ihrer Haftpflicht frei, soweit die Fahrzeuge für Zwecke des Luftschutzhilfsdienstes verwendet werden.

49. Beiträge zu Haftpflicht- und Brandversicherungen für Grundstücke und Gebäude sind nur zu leisten, wenn diese Beitragspflicht in den für die verwaltenden Körperschaften geltenden Richtlinien bei Grundstücken oder Gebäuden, die für Zwecke des Luftschutzhilfsdienstes unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, vorgeschrieben ist.

50. Die Zulassung der Kraftfahrzeuge des Luftschutzhilfsdienstes hat die verwaltende Körperschaft zu veranlassen. Die Kraftfahrzeugsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### 4. Abschnitt

#### Verwendung der Ausrüstung im Frieden

##### I. Verwendung im Ausbildungsdienst

51. Die Ausrüstung steht den verwaltenden Körperschaften mit Ausnahme der unter II. geregelten Einsätze nur für dienstliche Ausbildungs- und Übungszwecke des Luftschutzhilfsdienstes zur Verfügung.

52. Dienstliche Ausbildungszwecke sind die Ausbildung der Luftschutzhelfer, die erforderlichen Übungen zur Feststellung des Ausbildungsstandes und die Erprobung der Einsatzfähigkeit der Luftschutzhelfer und der Ausrüstungsgegenstände sowie Übungen, die dem Zusammenwirken der Fachdienste des Luftschutzhilfsdienstes dienen.

53. Angehörige von Behörden dürfen in Kraftfahrzeugen usw. mitgenommen werden, wenn es dienstlich notwendig ist. Andere Personen dürfen in den Fahrzeugen nicht befördert werden, ausgenommen bei Hilfeleistung in Unglücksfällen.

54. Für jede Fahrt ist ein schriftlicher Fahrbefehl, wie er bei den verwaltenden Körperschaften eingeführt ist, auszustellen. Fahrbefehle können nur vom örtlichen Luftschutzleiter erteilt werden. Er kann diese Befugnis übertragen. Fahrten über 75 km im Umkreis des Standortes darf nur der örtliche Luftschutzleiter oder der Leiter des Fachdienstes genehmigen. Der Fahrbefehl kann in besonderen Fällen auch mündlich erteilt werden; er ist in diesen Fällen nachträglich schriftlich auszustellen. Für Kraftfahrzeuge einer Kolonne genügt ein Sammelfahrbefehl.

##### II. Verwendung bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen

55. Auf Anforderung der zuständigen Behörden können Ausrüstungsgegenstände bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen den im Katastrophenschutz tätigen Behörden und Organisationen zum Einsatz freigegeben werden. Der Einsatz ist nur in den Fällen zulässig, in denen die sonst vorhandenen Mittel zur Überwindung der Notlage nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Weitere Voraussetzung ist, daß das heranzuziehende Personal ausgebildet und mit der Führung und Handhabung der Kraftfahrzeuge und Geräte vertraut ist.

Die Fahrzeuge des LS-Brandschutzdienstes stehen den kommunalen Feuerwehren auch zur Verstärkung des frie-

demsmäßigen Brandschutzes und des Unfallhilfsdienstes zur Verfügung. Dieses Benutzungsrecht gilt nur, wenn durch die Verwendung dieser Fahrzeuge der Bestand an einsatzfähigen Feuerlöschfahrzeugen und der angemessene Ausbau des frie-demsmäßigen Brandschutzes und Unfallhilfsdienstes nicht eingeschränkt werden.

56. Die Einsatzbefugnis steht für Ausrüstungsgegenstände des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes dem örtlichen Luftschutzleiter und für Ausrüstungsgegenstände überörtlicher Verbände der von der zuständigen Landesbehörde beauftragten Stelle zu.

Bei Gefahr im Verzug kann der Einsatzbefehl auch von folgenden Stellen erteilt werden:

- a) LS-Brandschutzdienst. Der Leiter der kommunalen Feuerwehr kann die ihm zugewiesenen Fahrzeuge des LS-Brandschutzdienstes bei der Bekämpfung von Bränden und im Unfallhilfsdienst zur Verstärkung einsetzen. Dies gilt auch für den Einsatz von Bereitschaften für die Nah- und Fernhilfe durch die zuständigen Stellen.
- b) LS-Bergungsdienst. Der Fachführer des LS-Bergungsdienstes kann bei örtlichen Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen den Einsatz der der verwaltenden Körperschaft zugewiesenen Ausrüstung des LS-Bergungsdienstes anordnen.
- c) LS-Sanitätsdienst. Der leitende Luftschutzarzt kann bei örtlichen Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen, Kraftfahrzeuge und Geräte des LS-Sanitätsdienstes einsetzen. Medikamente und Verbandstoffe dürfen nur soweit unbedingt notwendig in Anspruch genommen werden.

57. Die Regelung in Nummer 56 Buchstaben b und c gilt bei Gefahr im Verzuge sinngemäß auch für den Einsatz von Ausrüstungsgegenständen anderer Fachdienste des Luftschutzhilfsdienstes, soweit die Einsatzbefugnis vom örtlichen Luftschutzleiter mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde den Führern dieser Fachdienste übertragen ist.

58. Die zuständige Landesbehörde kann eine Verwendung der Ausrüstung im Katastropheneinsatz in einem Luftschutzort ganz oder teilweise untersagen, wenn die Bestimmungen dieses Abschnitts der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gröblich verletzt werden. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz oder die zuständige Landesbehörde kann die friedensmäßige Benutzung ganz oder teilweise untersagen, wenn die Einsatzbereitschaft des Luftschutzhilfsdienstes in erhöhtem Maße erforderlich ist.

59. Bei überörtlichen Katastrophen und Notständen kann die zuständige Landesbehörde auch den Einsatz von Ausrüstungsgegenständen des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen anordnen.

60. Die Gemeinden berichten den Ländern jährlich zum 1. Mai für das abgelaufene Rechnungsjahr über jede Verwendung von Ausrüstungsgegenständen außerhalb des Luftschutzhilfsdienstes.

Die zuständigen Landesbehörden geben jährlich zum 1. Juni dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz eine Übersicht über die in ihrem Bereich erfolgte Verwendung von Ausrüstungsgegenständen des Luftschutzhilfsdienstes bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen.

61. Die bei der Verwendung von Ausrüstungsgegenständen bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen entstehenden Betriebskosten sind von der verwaltenden Körperschaft zu tragen, die den Einsatz angeordnet hat. Sie hat auch auf ihre Kosten Verluste und Verbrauch an Ausrüstungsgegenständen und Material zu ersetzen sowie die beschädigte Ausrüstung sofort instandzusetzen. Der einsatzfähige Zustand ist ohne Verzug wieder herzustellen. Die Erstattungspflicht Dritter gegenüber der verwaltenden Körperschaft wird hierdurch nicht berührt.

Der Bund ist von den sich aus Einsätzen bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen ergebenden Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.

62. Für die Überlassung der Kraftfahrzeuge im Katastropheneinsatz gemäß Nummer 55 Abs. 1 sind für jedes Fahrzeug folgende Vergütungssätze an den Bund zu entrichten:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Personenkraftwagen                        | 8,8 Pf km  |
| b) Lastkraftwagen bis zu 1,5 t Tragfähigkeit | 14,0 Pf km |
| c) Lastkraftwagen bis zu 3 t Tragfähigkeit   | 15,3 Pf km |
| d) Lastkraftwagen bis zu 5 t Tragfähigkeit   | 16,3 Pf km |
| e) Lastkraftwagen über 5 t Tragfähigkeit     | 21,4 Pf/km |
| f) Anhänger                                  | 7,7 Pf km  |

Die Vergütungen sind von den verwaltenden Körperschaften, die die Fahrzeuge zum Katastropheneinsatz freigegeben haben, dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zu überweisen.

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz ist ermächtigt, in besonderen Fällen bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen die Vergütungssätze zu senken oder ganz zu erlassen.

63. Eine friedensmäßige Verwendung von Ausrüstungsgegenständen über den in Nummer 55 Abs. 1 geregelten Katastropheneinsatz hinaus kann auf Antrag der verwaltenden Körperschaft vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz genehmigt werden. Die in Nummer 55 Abs. 2 geregelte friedensmäßige Nutzung der Ausrüstungsgegenstände des LS-Brandschutzdienstes bleibt hierdurch unberührt.

64. Mit der Genehmigung der friedensmäßigen Nutzung (Nummer 63) kann die verwaltende Körperschaft ermächtigt werden, daß sie mit derjenigen Stelle, der Kraftfahrzeuge zur friedensmäßigen Nutzung überlassen werden, eine Vereinbarung trifft, wonach das Kraftfahrzeug unter bestimmten Voraussetzungen in das Eigentum dieser Stelle gegen Beteiligung bei der Neubeschaffung übergeht. Der Bundesminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für die einzelnen Fachdienste des Luftschutzhilfsdienstes, welche Voraussetzungen (Kilometerzahl und Dauer der friedensmäßigen Nutzung) in der Vereinbarung festzulegen sind.

Die von den verwaltenden Körperschaften getroffenen Vereinbarungen sind dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz entsprechend dem in Nummer 60 bestimmten Verfahren mitzuteilen.

Der Eigentumsübergang ist dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz rechtzeitig mitzuteilen, damit die Ersatzbeschaffung geregelt werden kann.

65. Soweit eine Vereinbarung gemäß Nummer 64 nicht getroffen wird, ist die empfangende Stelle verpflichtet, für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge die Vergütungen nach Nummer 62 zu leisten. Bei Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen ist die Vergütung vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz festzusetzen. Die Vergütungen sind über die verwaltende Körperschaft dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober zu überweisen.

66. In der Überlassungsvereinbarung ist vorzusehen, daß friedensmäßig genutzte Ausrüstungsgegenstände jederzeit auf Verlangen der verwaltenden Körperschaft dem Luftschutzhilfsdienst zuzuführen sind.

## 5. Abschnitt

### Kostentragung, Mittelbewirtschaftung und Rechnungslegung

67. Neben den Kosten für die Beschaffung der Ausrüstung trägt der Bund insbesondere die in den nachstehenden Nummern 68 bis 71 genannten Ausgaben und erhält die hiermit verbundenen Einnahmen.

68. Der Bund trägt insbesondere folgende Kosten:

- a) die Kosten für den Bau oder die erstmalige Instandsetzung von geeigneten Unterstell- und Lagerräumen für die Ausrüstung; zu den Baukosten gehören auch Baunebenkosten, die durch die Zuziehung Dritter erforderlich werden,
- b) den Pacht- und Mietzins für Grundstücke oder Räume, die zur Unterbringung der Ausrüstung im Rahmen dieser Vorschriften oder auf besondere Weisung des Bundesministers des Innern oder des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz gepachtet oder gemietet werden,
- c) die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, für notwendige Ergänzungen, Änderungen und Instandsetzungen in und an den Gebäuden der Unterstell- und Lagerräume; das gleiche gilt bei den gepachteten und gemieteten Grundstücken oder Gebäuden soweit die Kostenpflicht auf den Pacht- und Mietverträgen beruht,
- d) die Kosten für die Ausstattung der Unterstell- und Lagerräume mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen, sowie deren Unterhaltung und Ersatz,
- e) die Kosten für die Anlage und Unterhaltung notwendiger Fernmeldeeinrichtungen in den Unterstell- und Lagerräumen sowie die Gebühren für die von diesen Einrichtungen geführten dienstlichen Gespräche einschließlich der Grundgebühren,

- f) die Kosten oder anteilmäßigen Kosten für Heizung, Strom, Gas, Wasser und Bewachung der Unterstell- und Lagerräume für die Ausrüstung,
- g) die durch die Bewirtschaftung von Unterstell- und Lagerräumen entstehenden Nebenkosten,
- h) die Kosten der Wartung und Pflege der Ausrüstung und der Reinigung der Unterstell- und Lagerräume,
- i) die Beiträge für Haftpflicht- und Brandversicherungen, soweit dies in den Nummern 48 und 49 vorgesehen ist,
- k) die Zulassungsgebühren und Kraftfahrzeugsteuern, soweit sie für Fahrzeuge des Luftschutzhilfsdienstes erhoben werden (vgl. Nummer 50),
- l) die Gerichts- oder ähnlichen Kosten bei Gewährleistungsprozessen und Prozessen, die im Zusammenhang mit Nummer 48 Satz 3 stehen.

69. Die Anmietung, der Bau und die Instandsetzung von Unterstell- und Lagerräumen für die bundeseigene Ausrüstung bedürfen der Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz setzt im Verwaltungswege fest, bis zu welchen Beträgen die Zustimmung allgemein als erteilt gilt oder welche Fälle von der Verpflichtung zur Vorlage ausgenommen sind. Auf vorhandene bundes-, landes- oder gemeindeeigene Lagerobjekte ist in erster Linie zurückzugreifen.

70. Die Ausstattung der Unterstell- und Lagerräume ist auf unbedingt notwendige Einrichtungsgegenstände in einfacher Ausführung zu beschränken, die der Ausstattung in vergleichbaren Hallen oder Lagern der verwaltenden Körperschaft entspricht. Soweit die Kosten für einen Einrichtungsgegenstand den Betrag von 1000 DM übersteigen, ist vor einem Kauf die Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz herbeizuführen.

71. Folgende Pauschalbeträge werden vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz jährlich zugewiesen:

- a) 200 DM für den Betrieb je Kraftfahrzeug im Ausbildungsdienst,
- b) 100 DM für den Ersatz des im Ausbildungsdienst verwendeten Verbrauchsmaterials je Einheit (Bereitschaft der einzelnen Fachdienste des Luftschutzhilfsdienstes).

Zur Beschaffung von Ersatzteilen für die Kraftfahrzeuge im Ausbildungsdienst werden den verwaltenden Körperschaften jährlich Haushaltsmittel bis zu 200 DM je Fahrzeug einschließlich Zubehör zur Verfügung gestellt. Die Ausgaben müssen einzeln belegt werden.

72. Wenn im Einzelfall über die Kostentragungspflicht des Bundes Zweifel bestehen, ist von der verwaltenden Körperschaft vor dem Eingehen einer Verbindlichkeit die Stellungnahme des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz herbeizuführen. Bei Personalkosten ist das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz in jedem Falle vorher zu hören.

73. Die erforderlichen Haushaltsmittel für Instandsetzungen von Ausrüstungsgegenständen (vgl. Nummern 23 und 24) sind beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz anzufordern.

74. Die Betriebsmittel sind von den Ländern bis zum 5. eines Monats für den Folgemonat beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz anzufordern.

75. Bei der Verwaltung der Ausrüstung sowie für die Bewirtschaftung der Bundesmittel sind nachstehende Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- die Reichshaushaltsordnung (RHO),
- die Wirtschaftsbestimmungen für Reichsbehörden (RWB),
- die Reichskassenordnung (RKO),
- die Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO),
- die Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes (VBRO),
- die Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB).

76. Für die Verrechnung der Ausgaben und die Abrechnung mit der Bundeshauptkasse, den rechnungsmäßigen Nachweis, die Rechnungslegung und Rechnungs-(vor-)prüfung gelten die allgemeinen Bestimmungen die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den Finanzministern (-Senatoren) der Länder über die Bewirtschaftung von Bundesmitteln erlassen hat und gegebenenfalls noch erläßt.

77. Die Buchung, Belegführung und Rechnungslegung für die bei den Gemeinden angefallenen Aufwendungen erfolgen nach den für diese Körperschaften geltenden Bestimmungen.

191

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für die Zeit vom 1. Januar 1969 an**

Bezug: Mein Erlaß vom 19. Dezember 1967 — P 2208 A 28 — I B 32 (StAnz. 1968 S. 12)

Aus gegebener Veranlassung weise ich zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf hin, daß nach § 2 des Tarifvertrages vom 3. Dezember 1967 nur die durchschnittliche Monatsarbeitszeit des 2. Kalenderhalbjahres 1968 um 4 Stunden zu vermindern ist. Es handelt sich dabei um die durchschnittliche Monatsarbeitszeit im Sinne des § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518), die aus den im 2. Kalenderjahr 1968 tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu berechnen ist und Grundlage für die Bestimmung der Pauschallohngruppe bildet, nach der der Kraftfahrer vom 1. Januar 1969 an abzufinden ist. Die Vorschrift des § 2 a. a. O. ist deshalb nicht dahin zu verstehen, daß der Kraftfahrer in jedem Monat des 2. Kalenderhalbjahres 1968 vier Stunden weniger in Anspruch genommen werden darf, als die bis zum 31. Dezember 1968 maßgebende höchstzulässige Arbeitszeit dies zuläßt.

Im übrigen bitte ich, die vom 1. Januar 1969 an geltende Tabelle der Gesamtpauschallöhne (Anlage 2 zu dem mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag) handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

- a) Gruppe II  
„bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 211 bis 236 Stunden“
- b) Gruppe III  
„bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 236 Stunden bis 260 Stunden“.

Die angegebene Zahl von 234 Stunden beruht auf einem Redaktionsversehen. Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden des Landes und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 22. 1. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2208 A — 28 — I B 32  
StAnz. 7/1968 S. 226

192

**Bekanntgabe von Anschlußtarifverträgen zum**

- a) **Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II** vom 1. Oktober 1967 (StAnz. 1967 S. 1389),
- b) **Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II** vom 1. Oktober 1967 (StAnz. 1967 S. 1482),
- c) **Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVZ zum MTL II** vom 5. Oktober 1967 (StAnz. 1967 S. 1481)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Oktober 1967 folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 1. Oktober 1967 und zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVZ zum MTL II vom 5. Oktober 1967 mit

- a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —,
- b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- c) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- d) der Gewerkschaft der Polizei und
- e) dem Verband Deutscher Straßenwärter.

2. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 1. Oktober 1967 mit

- a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —,
- c) der Gewerkschaft der Polizei und
- d) dem Verband Deutscher Straßenwärter.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der o. a. Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 25. 1. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 30 — I B 32  
StAnz. 7/1968 S. 226

193

**27. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen:**

hier: Zulassung (Veröffentlichung gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278, letzte Änderung StAnz. 1967 S. 1329)

Ld. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	geboren am: in:	a) zugelassen mit Erlaß vom: b) vereidigt am:	a) Wohnort, Straße b) Niederlassungsort, Straße
73	Dipl.-Ing. Zeller, Elmar	19. 3. 1932 Waldshut	a) 9. 1. 1968 b) 17. 1. 1968	a) Nieder-Eschbach, Albert-Schweitzer-Straße 52 b) daselbst

Wiesbaden, 23. 1. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
K 2700 B — 144 — IV B 1  
StAnz. 7/1968 S. 226

194

An alle staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe des Landes Hessen soweit sie Kraftfahrzeuge halten, ausgenommen die Dienststellen der Staatlichen Polizei

**Beschaffung von Treibstoffen, Ölen und Fetten**

Bezug: Rundschreiben bzw. Runderlaß des HMdF vom 14. 12. 67, Az. O 1765 A — 1 — I A 21, (StAnz. 68 S. 43)

Nach dem vorgenannten Rundschreiben bzw. Runderlaß ist die Landesbeschaffungsstelle nunmehr auch bei der Beschaffung von Treibstoffen, Ölen und Fetten zu beteiligen.

Bevor ich entsprechende Angebote im Rahmen des freien Wettbewerbs beziehe, bitte ich mir zunächst bis spätestens zum

**5. März 1968**

mitzuteilen:

1. Von welcher Firma wurden Sie 1967 beliefert?
2. Welche Mengen an Treibstoff, getrennt nach Normal und Super wurden bezogen?  
Welche Preise wurden gezahlt?
3. Ist eine landes- oder firmeneigene Tankstelle vorhanden oder wird an sonstigen Tankstellen getankt?
4. Wie lauten die Preis- und Lieferbedingungen nach Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes?
5. Gleichlautende Angaben erbitte ich über den vorjährigen Bezug von Ölen und Fetten.
6. Welche vertraglichen Bindungen sind zu berücksichtigen?
7. Welche sonstigen Einzelheiten sind zu beachten?

Welche besonderen Wünsche bestehen darüber hinaus? Nur eine erschöpfende Auskunft ermöglicht später einen echten Preisvergleich.

Wiesbaden, 29. 1. 1968

**Landesbeschaffungsstelle Hessen**  
Ib — 870 t's

StAnz. 7/1968 S. 226

**195****Steuerberaterprüfung 1968**

Die nächste Steuerberaterprüfung wird voraussichtlich im September/Oktober 1968 beginnen. Bewerber für diese Prüfung werden gebeten, ihre Zulassung vor Ablauf des Monats Mai 1968 schriftlich zu beantragen. Bei später eingehenden Anträgen besteht keine Gewähr für die rechtzeitige Entscheidung durch den Zulassungsausschuß.

Antragsunterlagen können bei mir angefordert werden.

Wiesbaden, 23. 1. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**

S 1711 A — 10 — II A 11

StAnz. 7/1968 S. 227

**196****Feststellung des Werts der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1968**

Die für das Land Hessen für die Zeit ab 1. Januar 1967 für Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn festgestellten Werte der Sachbezüge gelten für das Kalenderjahr 1968 unverändert weiter.

Die Bewertungssätze sind im Bundessteuerblatt 1967 Teil II Seite 55 und im StAnz. 1967 S. 267 veröffentlicht worden.

Frankfurt a. M., 12. 1. 1968

**Oberfinanzdirektion**

S 2334 A — 3 — St I 20

StAnz. 7/1968 S. 227

**Der Hessische Minister der Justiz****197****Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften**

Im Zuge der Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften hebe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1968 nunmehr auch sämtliche nichtveröffentlichten Verwaltungsvorschriften (Rundverfügungen, Runderlasse usw.) auf, die bis zum 31. Dezember 1938 von den früheren preußischen und hessischen Landesjustizverwaltungen und der Reichsjustizverwaltung erlassen und nicht bereits formell aufgehoben worden sind.

Damit sind nichtveröffentlichte Verwaltungsvorschriften aus der Zeit vor dem 1. Januar 1949 vom 1. Januar 1968 ab in meinem Geschäftsbereich nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 17. 1. 1968

**Der Hessische Minister der Justiz**

1281/2 — II/1 — 104

StAnz. 7/1968 S. 227

**198****Der Hessische Kultusminister****Errichtung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz als Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz mit Sitz in Darmstadt ist als kirchliche Einrichtung durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Dezember 1966 und durch das Vorläufige Gesetz der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) vom 18. Januar 1967 — bestätigt durch das Gesetz vom 19. April 1967 — errichtet worden.

Die Landesregierung hat der Errichtung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Beschluß vom 28. November 1967 zugestimmt.

Dem Minister für Wirtschaft und Verkehr als dem zuständigen Fachminister ist die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse übertragen worden.

Wiesbaden, 23. 1. 1968

**Der Hessische Kultusminister**

V 4 — 881/23 — 33 —

StAnz. 7/1968 S. 227

**199****Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf, Krs. Marburg/Lahn**

Die durch Urkunde vom 29. März 1952 — C 89/52 — Kr 16 VII — KA. 1952 Seite 11 — errichtete Evangelische Kirchengemeinde Allendorf ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom 8. Dezember 1967 mit Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kassel in

„Evangelische Kirchengemeinde Stadt Allendorf“ umbenannt worden.

Demgemäß werden die I. und II. Pfarrstelle Allendorf in „I. und II. Pfarrstelle Stadt Allendorf“ umbenannt.

Die Umbenennung wird wirksam am 1. Februar 1968.

Wiesbaden, 23. 1. 1968

**Der Hessische Kultusminister**

V 4 — 883/02 — 127 —

StAnz. 7/1968 S. 227

**200****Vereinbarung über die Zugehörigkeit der Ortsteile Finkenhof und Zimmerhöferfeld zu den Evangelischen Kirchengemeinden Hochhausen und Bad Rappenu****Vereinbarung**

Zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung in Darmstadt, und der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, über die Zugehörigkeit der im Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Hessen gelegenen Ortsteile Finkenhof bei Hochhausen und Zimmerhöferfeld bei Bad Rappenu zu den Evangelischen Kirchengemeinden Hochhausen und Bad Rappenu.

I.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau erkennt an, daß das Zimmerhöferfeld zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Rappenu gehört.

II.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau erkennt ferner an, daß der Finkenhof zur Evangelischen Kirchengemeinde Hochhausen gehört.

III.

Soweit mit dieser Anerkennung, die unbeschadet einer erforderlichen staatlichen Genehmigung zur Erweiterung der Kirchspiele der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Rappenu und Hochhausen erfolgt, eine Änderung der Grenzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit der Evangelischen Landeskirche in Baden verbunden ist, wird dieser Veränderung der Grenzen ausdrücklich zugestimmt.

Wiesbaden, 28. 12. 1967

**Der Hessische Kultusminister**

V 4 — 881/01 — 18 —

StAnz. 7/1968 S. 227

**201****Umgemeindungsurkunde für die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Wiesbaden-Stadt hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die östlich der Bahnlinie Wiesbaden—Bad Schwalbach wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim, Dekanat Wiesbaden-Stadt, werden in die Evangelische Matthäusgemeinde Wiesbaden, Dekanat Wiesbaden-Stadt, umgemeindet.

Die genannte Bahnlinie bildet damit die Westgrenze der Evangelischen Matthäusgemeinde Wiesbaden und die Ostgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim.

**§ 2**

Diese Umgemeindungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 28. 12. 1967

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 881 01 — 18 —  
StAnz. 7/1968 S. 228

**202****Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Martin in Schwalbach/Ts.**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

**§ 1**

Von der Kirchengemeinde und Pfarrei St. Pankratius in Schwalbach/Taunus, Main-Taunus-Kreis, wird der westlich der sogenannten Limesstraße gelegene Teil abgetrennt und für ihn eine neue Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde St. Martin Schwalbach/Taunus“ gebildet.

**§ 2**

Die innerhalb des abgetrennten Gebietes wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei St. Pankratius, zu der sie bisher gehört haben, aus und werden der neuen Kirchengemeinde St. Martin zugeteilt.

**§ 3**

Die im Grundbuch von Schwalbach/Taunus, Band 77, Blatt 2540, auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde Schwalbach/Ts. eingetragenen Grundstücke, Flur 47, Flurstück 66 und 78 „Am Atzelbusch“, in Größe von insgesamt 52,94 a, gehen in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde St. Martin in Schwalbach/Taunus über.

**§ 4**

Für die neue Kirchengemeinde wird eine Pfarrvikarie mit dem Namen „Katholische Pfarrvikarie St. Martin Schwalbach/Taunus“ errichtet. Sie ist eine parocchia amovibilis im Sinne von can. 454 §§ 1 und 2 C.I.C.

Dem Pfarrvikar obliegt die gesamte Pfarrseelsorge im Ge-

biet der neuen Kirchengemeinde, einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

**§ 5**

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Februar 1968.

Wiesbaden, 23. 1. 1968

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 876/0 —  
StAnz. 7/1968 S. 228

**203****Errichtungsurkunde über den Zusammenschluß der Evangelischen Kirchengemeinde Hof**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Marienberg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die in den Außenorten Hof, Bach und Pfuhl der Evangelischen Kirchengemeinde Marienberg, Dekanat Marienberg, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Hof, Dekanat Marienberg, zusammengeschlossen.

**§ 2**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hof wird eine Pfarrstelle errichtet.

**§ 3**

Die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienberg mit Sitz in Hof wird aufgehoben.

**§ 4**

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 28. 12. 1967

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 881 01 — 18 —  
StAnz. 7/1968 S. 228

**204****Urkunde über die Änderung einer Errichtungsurkunde der Evangelischen Stephanusgemeinde Bensheim**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Zwingenberg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Stephanusgemeinde Bensheim vom 23. Februar 1967 wird in § 1 dahingehend geändert, daß auch die zwischen der Darmstädter, Rodenstein- und Heidelberger Straße und der Bahnlinie Frankfurt (Main)—Mannheim wohnenden Gemeindeglieder der jetzigen Evangelischen Stephanusgemeinde Bensheim, Dekanat Zwingenberg, aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und der Evangelischen Michaelsgemeinde Bensheim, Dekanat Zwingenberg, angeschlossen werden.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 28. 12. 1967

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 881 01 — 18 —  
StAnz. 7/1968 S. 228

**205****Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Maßstab für Situationsrisse**

Der Maßstab, welcher bei Anfertigung des nach §§ 17 und 215 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in zwei Stücken einzureichenden Situationsrissen anzuwenden ist, darf nicht kleiner als 1 : 25 000 der wirklichen Länge sein. Situationsrisse, welche in einem kleineren Maßstab angefertigt sind, werden zurückgegeben. Die Festsetzungen aller früher zuständig gewesenen oberen Bergbehörden treten hiermit für das Gebiet des Landes Hessen außer Kraft, insbesondere die Bekanntmachung

der früheren Hessischen Oberen Bergbehörde vom 21. August 1876 (RegBl. S. 448),

des Oberbergamts in Bonn vom 19. März 1867 (Zeitschrift für Bergrecht Band 9 Seite 43), vom 1. Juli 1867 (Zeitschrift für Bergrecht Band 9 Seite 44)

und vom 16. Januar 1869 (Fürstlich-Waldeckisches Regierungsblatt Seite 11),

des Oberbergamts zu Clausthal vom 1. August 1874 (Zeitschrift für Bergrecht Band 16 Seite 3).

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 2 ABG öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 25. 1. 1968

**Hessisches Oberbergamt**  
Az.: 76 b 02 — 2/1  
StAnz. 7/1968 S. 228

206

## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landes zur Erschließung und Beschaffung von Industriegelände

### A. Allgemeines

Das Land Hessen gewährt Städten und Gemeinden Zuschüsse aus Haushaltsmitteln zur Mitfinanzierung der Beschaffung und Erschließung von Industriegelände. Mit Hilfe dieser Zuschüsse sollen vor allem kleinere und wirtschaftlich schwache Gemeinden in den weniger entwickelten Landesteilen, die sich für die Ansiedlung von Industriebetrieben eignen, die Möglichkeit erhalten, ihre Wirtschaftskraft zu stärken.

### B. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden oder Einrichtungen, die von diesen eigens zur Förderung der Industrieansiedlung geschaffen worden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### C. Verwendung und Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse dürfen nur für Maßnahmen verwendet werden, die die Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben schaffen. Sie sind bestimmt für:

- den Bau von Zufahrtsstraßen zum Industriegelände; der Ausbau muß in seinen Abmessungen und seinem Aufbau den zu erwartenden Erfordernissen des Verkehrs entsprechen;
- die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Versorgung des Industriegeländes mit Wasser, Gas und Elektrizität;
- die Beseitigung der auf dem Industriegelände anfallenden Abwasser;
- die Durchführung von Gleisanschlüssen, sofern diese unbedingt notwendig sind;
- die Geländebeschaffung für industrielle Nutzung (in begründeten Ausnahmefällen).

Der Zuschuß darf nur für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen beantragt werden. Die mit Hilfe von Zuschüssen erstellten Erschließungseinrichtungen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers bleiben. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Umfang der Maßnahmen, der Finanzlage der antragstellenden Gemeinde, der Förderungsbedürftigkeit des Projektträgers und den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und soll in der Regel 30% der Erschließungskosten nicht überschreiten.

Zuschüsse für die Geländebeschaffung können nur in besonders begründeten Fällen gewährt werden. Ein für diesen Zweck bewilligter Zuschuß schließt eine weitere Förderung aus Haushaltsmitteln für die Erschließung des Geländes aus.

### D. Verfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung nach Muster Anlage 1 der Landesrichtlinien vom 28. 1. 1954 zu § 64a RHO (StAnz. S. 133) betreffend Zuwendungen des Landes Hessen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen (Formblatt Fin. 63) bei dem Kreis Ausschuß des zuständigen Landkreises einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiterleitet. Dieser nimmt ebenfalls vor dem Antrag Stellung und legt ihn mir zur Entscheidung vor. Der Antrag soll eine eingehende Beschreibung des Vorhabens enthalten. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die wirtschaftliche Struktur der Gemeinden sind zu erläutern. Ferner ist die Notwendigkeit und die Höhe des beantragten Zuschusses zu begründen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kostenvoranschlag nach DIN 276 bzw. Wertschätzung des Grundstückes,
- Lageplan, aus dem die durchzuführenden Maßnahmen oder die Lage und Beschaffenheit des Grundstückes ersichtlich sind,
- Finanzierungsplan,
- Erklärung, daß die Maßnahmen ausschließlich der Erschließung von Industriegelände dienen,
- Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Anlage zum Erlaß des Ministers des Innern vom 11. 7. 1962 — IV c 33 b 06/01 — StAnz. Seite 1053).

Nach Abschluß der Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen entsprechenden Bescheid.

Bei Gewährung von Zuschüssen gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a RHO“ (Anlage 2 der Landesrichtlinien vom 28. 1. 1954) und die Besonderen Bewilligungsbedingungen, wobei für Städte, Gemeinden und Landkreise die Vorschriften über die Eintragung einer Buchgrundschuld, die Sicherung des Eigentumsanspruchs bei Gegenständen über 200,— DM und die Forderung von Zinsen (mit Ausnahme von Habenzinsen) bei nicht fristgerechter Verwendung des Zuschusses nicht gelten.

Wiesbaden, 28. 11. 1967

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Az.: I a 5 — 302.20  
StAnz. 7/1968 S. 229

207

### Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekannt gemacht:

#### I. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 22. 1. 1968:

- Dipl.-Kfm. Ernst Otto Bethge, Wiesbaden,
- Dipl.-Kfm. Dr. Hannes Heinrich, Frankfurt am Main,
- Rolf Herfurth, Schwalbach (Ts.),
- Rechtsanwalt und Notar Werner Jurkat, Frankfurt am Main,
- Hans-Joachim Neubert, Frankfurt am Main,
- Otmar Schneider-Ludorff, Hanau,
- Friedrich Schornstein, Neukirchen,
- Dr. Rolf Ziegler, Frankfurt am Main.

#### II. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt am 28. 11. 1967:

Industrie- und Finanz-Treuhandgesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main.

#### III. Folgende öffentliche Bestellungen sind erloschen:

- Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Günter Müller, Frankfurt am Main durch Tod am 13. 12. 1967,
- Wirtschaftsprüfer Heinz Reichardt, Frankfurt am Main durch Tod am 15. 11. 1967,
- Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Heinz Warneke, Frankfurt am Main durch Tod am 20. 12. 1967.

Wiesbaden, 22. 1. 1968

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
II c 2 — 010 — 68  
StAnz. 7/1968 S. 229

**Nebentätigkeit von Bediensteten**

hier: Neufestsetzung des Nutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gemäß § 7 der Nebentätigkeitsverordnung (GVBl. 1965, 41)

Gemäß § 7 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen vom 12. Februar 1965 (GVBl. I Seite 41) setze ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen das Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn für meinen Geschäftsbereich mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wie folgt fest:

**I.****Nebentätigkeiten von Ärzten**

1. Hinsichtlich der Leistungen, die im Nebenkostentarif der Kliniken der Philipps-Universität Marburg (Lahn) und der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 15. Juli 1967 (vgl. StAnz. S. 862) aufgeführt sind, gilt dieser Nebenkostentarif in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Bei den Leistungen, die nicht im vorgenannten Nebenkostentarif der Universitätskliniken enthalten sind, ist das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Material gesondert zu berechnen. Das Material ist hier grundsätzlich entweder von dem Beamten selbst zu stellen oder von ihm dem Dienstherrn in Höhe der diesem entstehenden Beschaffungskosten zu erstatten. Darüber hinaus ist für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal des Dienstherrn ein Pauschbetrag von 10% des nach Abzug der Sachkosten verbleibenden Honorars zu entrichten.

Soweit eine gesonderte Berechnung des Nutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme von Material zur Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwandes nicht zweckmäßig ist, ist für die Inanspruchnahme von Material, Einrichtungen und Personal ein Gesamtpauschbetrag von 40% der Bruttoeinnahmen zu entrichten, in diesen Fällen ist Ihnen vor der Abrechnung über die für die Pauschalierung sprechenden Gründe zu berichten und Ihre Zustimmung einzuholen. In Zweifelsfällen und Fällen von besonderer Bedeutung bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

Der vorstehende Gesamtpauschbetrag von 40% gilt ohne Einschränkungen für die in Nebentätigkeit ausgeübten Schwangerschaftstests, mein Erlaß vom 21. November 1966, die Schwangerschaftstests bei den Staatlichen Medizinaluntersuchungssämtern betreffend, wird damit gegenstandslos.

3. Für die Inanspruchnahme von Schreibkräften während der Dienstzeit und für die Herstellung von Ablichtungen ist, auch wenn bereits ein Nutzungsentgelt nach Nr. 1 oder 2 erstattet wird, ein besonderes Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt bemißt sich nach § 91 des Gerichtskostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung; für Durchschriften werden 0,25 DM je angefangene Seite erhoben.

**II.**

Nebentätigkeiten der anderen Beamten und der Richter (§ 2 des Hessischen Richtergesetzes)

1. Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn beträgt 10% des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens.

2. Für die Inanspruchnahme von Schreibkräften während der Dienstzeit und für die Herstellung von Ablichtungen ist, auch wenn bereits ein Nutzungsentgelt nach Nr. 1 erstattet wird, ein besonderes Entgelt zu entrichten. Für die Höhe dieses Entgeltes gilt Nr. 1 3 S. 2 entsprechend.

**III.**

Weist ein Beamter im Einzelfall oder allgemein nach, daß ein pauschaliertes oder anderweit festgesetztes Nutzungsentgelt wesentlich (10% oder mehr) über den dem Dienstherrn entstandenen Kosten liegt, so ist es unter Zugrundelegung der tatsächlich entstandenen Kosten neu zu berechnen. Der Antrag auf Neuberechnung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Erstfestsetzung gestellt werden, er hat keine aufschiebende Wirkung.

Liegt das pauschalierte oder anderweit festgesetzte Nutzungsentgelt wesentlich (10% oder mehr) unter den dem Dienstherrn entstandenen Kosten, so ist es ebenfalls unter Zugrundelegung der tatsächlich entstandenen Kosten neu zu berechnen. In diesen Fällen bitte ich um Ihren Bericht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, in dem sonst die Erstfestsetzung erfolgt. Dem Bericht ist eine Stellungnahme des betroffenen Beamten beizufügen.

**IV.**

Das Nutzungsentgelt ist nur zu entrichten, wenn Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn tatsächlich in Anspruch genommen worden sind. Es ist grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn nur Einrichtungen oder nur Material oder nur Personal des Dienstherrn in Anspruch genommen worden sind. Soweit lediglich Material (Nr. 1 2) oder nur Schreibkräfte bzw. Ablichtungen (Nr. 1 3 und 1 2) oder mehrere dieser Positionen in Anspruch genommen werden, verbleibt es bei diesem gesondert festgesetzten Nutzungsentgelt. Soweit lediglich Räume des Dienstherrn in nur geringem Umfang in Anspruch genommen werden, kann von der Entrichtung eines Nutzungsentgeltes abgesehen werden.

**V.**

Ergänzend weise ich noch auf folgendes hin:

Gemäß § 69 S. 1 HBG hat sich der Beamte mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn darf daher nur erfolgen, wenn dadurch die Erledigung der Dienstaufgaben und die eigentliche Zweckbestimmung der Räume usw. nicht beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Personal darf nicht zur Neuanforderung von Planstellen führen, bei der Berechnung des Bedarfs an Arbeitskräften muß die Nebentätigkeit außer Betracht bleiben.

Bei der Nebentätigkeit dürfen Formblätter, Stempel und Siegel des Amtes sowie Bezeichnungen, die den Eindruck entstehen lassen könnten, daß es sich um dienstliche Verrichtungen handelt, nicht benutzt werden.

Die vorstehende Regelung gilt gemäß § 11 des Bundesangestelltentarifvertrages für die Nebentätigkeit von Angestellten entsprechend. Bei Nebentätigkeiten von Arbeitern ist die Zustimmung nach § 13 MTL von der Einhaltung der vorstehenden Regelung abhängig zu machen, wenn Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers bei der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden.

Zu der Frage, ob das Nutzungsentgelt auch bei einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (vgl. §§ 78 Abs. 3, 81 Abs. 1 HBG) zu entrichten ist, ergeht mit Ausnahme der Versorgungsverwaltung noch ein besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 17. 1. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
StS — Z 2 a 3 — 8 b 30 — Tgb-Nr. 219/67  
StAnz. 7/1968 S. 230

**Wahlergebnis der Delegiertenversammlung vom 11. Dezember 1967 (StAnz. S. 1587)**

Herr Apotheker Dr. Klaus Menkens, Frankfurt am Main, Friesenapotheke, hat seine Wahl zum Delegierten der Vierten Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen nicht angenommen.

An seine Stelle tritt gemäß § 18 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 11. Juni 1959 (GVBl. S. 12) in der Fassung vom 4. September 1963 (GVBl. I S. 142) als Mitglied der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Herr Apotheker Gerhard Lindner,  
Babenhäuser, Stadt-Apotheke.

Wiesbaden, 24. 1. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
III A 10 — 18 b 10 13 —  
StAnz. 7/1968 S. 230

210

### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten November und Dezember 1967 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. **Nr. 102/88** — Rahmentarifvertrag vom 28. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für alle Arbeitnehmer der Blumen- und Kranzbindereien und des Blumen-Einzelhandels in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Blumenbindereien e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
2. **Nr. 402/77** — Lohn tarifvertrag vom 9. 11. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
3. **Nr. 402/78** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 11. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 2. und 3. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz Nr. 6.
4. **Nr. 402/79** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 11. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
5. **Nr. 402/80** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 11. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg 1, Ferdinandstr. 59.  
Zu 2. bis 5. betr. Arbeitnehmer der Schleifmittelindustrie in der Bundesrepublik.  
Zu 2. bis 5. Tarifvertragsparteien:  
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V., Bonn, Margasse 8, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
6. **Nr. 402/81** — Tarifvertrag vom 13. 10. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967/1. 1. 1968 — über die Wiederinkraftsetzung des Lohn tarifvertrages vom 26. 4. 1966 und Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlingsentgelte des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
7. **Nr. 406/34** — Lohn tarifvertrag vom 17. 10. 1967 — gültig ab 15. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Bezirksgruppe Süd im Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Raunheim, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
8. **Nr. 408/69** — Lohn tarifvertrag vom 30. 6. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
9. **Nr. 408/70** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 6. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.
10. **Nr. 408/71** — Tarifvertrag vom 4. 10. 1967 über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
11. **Nr. 408/72** — Lohn tarifvertrag vom 4. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
12. **Nr. 408/73** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.
13. **Nr. 408/74** — Arbeitszeit-Vereinbarung vom 4. 10. 1967 für alle Arbeitnehmer (Arbeitszeitverkürzung ab 1. 1. 1970).  
Zu 8. bis 13. betr. Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Lande Hessen (ausgenommen das Werk Flörsheim der „KERAMAG“).  
Zu 8. bis 13. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Keramischen Industrie e. V., Selb/Bayern, Sozialreferat Hessen, Frankfurt/M., und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
14. **Nr. 409/194** — Tarifvertrag vom 21. 3. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — über die Arbeitszeit für die Angestellten in den Betrieben der Farbenglasindustrie (Firmen: Deutsche Spiegelglas AG — DESAG — Werk Mitterteich/Obf.; Glasfabrik Lamberts Waldsassen GmbH, Waldsassen [Oberpfalz]; Mittinger & Co. KG, Darmstadt).
15. **Nr. 409/195** — Tarifvertrag vom 10. 6. 1966 — gültig ab 10. 6. 1966 — über die Arbeitszeit für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Lehrlinge der glasverarbeitenden und -veredelnden Industrie (Herstellung von lampengeblasenen Verpackungsgläsern; Herstellung von Glasapparaten, Glasinstrumenten einschl. Thermometer und Aräometer sowie Ganzglasspritzen; Veredelung von Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art einschl. Kristall-Lustererzeugung, ausgenommen sind Hüttenveredelung und Herstellung von Veredelung von Lusterbehang) in der Bundesrepublik.  
Zu 14. und 15. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstraße 15, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
16. **Nr. 700/438** — Tarifvertrag vom 24. 11. 1967 — gültig ab 24. 11./1. 12. 1967 — zur Änderung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen vom 10. 5. 1966 sowie Wiederinkraftsetzung der Lohn- und Gehaltstarifverträge vom 4. 3. 1966.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., sowie Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie, Bezirksgruppe Nordhessen e. V., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
17. **Nr. 700/440** — Tarifvertrag vom 2. 12. 1967 — gültig ab 24. 11./1. 12. 1967 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen vom 10. 5. 1966, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
18. **Nr. 700/439** — Lohn tarifvertrag vom 2. 12. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
19. **Nr. 700/441** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 12. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 17.  
Zu 18. und 19. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen (ausgenommen die Bezirksgruppe Nordhessen).  
Zu 17. bis 19. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
20. **Nr. 11021/91** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 18. 10. 1967 — gültig ab 15. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
21. **Nr. 11021/92** — Tarifvertrag vom 18. 10. 1967 — gültig ab 15. 10. 1967 — über Entgelte für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge.  
Zu 20. und 21. betr. Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.

- Zu 20. und 21. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden — Fachabteilung Kunststoffverarbeitende Industrie —, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
22. Nr. 1103c/36 — Tarifvertrag vom 5. 1. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — über Mantelbestimmungen (u. a. Arbeitszeit, Urlaubsgeld) für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Raffinerien der ESSO AG in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma ESSO AG, Hamburg, Neuer Jungfernstieg 21, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
23. Nr. 1303/123 — Lohnabelle vom 15. 12. 1966/3. 1. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zum Lohnarbeitsvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Lande Hessen vom 10. 2. 1966 (Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung).  
Tarifvertragsparteien:  
Verband Papier und Pappe verarbeitende Industrie Hessen e. V. und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen.
24. Nr. 1401a/46 — Lohnarbeitsvertrag vom 18. 10. 1967 — gültig ab 1. 11. 1967/1. 5. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge des Schriftgießereigewerbes in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach/M., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
25. Nr. 1600/122 — Vereinbarung aus Anlaß der Beendigung des Streiks vom 18. 11. 1967, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik (Hauptvorstand und Bezirksleitung Hessen).
26. Nr. 1600/123 — Arbeitsplatzsicherungsabkommen vom 18. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967.
27. Nr. 1600/124 — Tarifvertrag vom 18. 11. 1967 über die Zahlung einer Jahresprämie (Gratifikation oder Weihnachtsgeld).
28. Nr. 1600/125 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 18. 11. 1967 — gültig mit Beginn der 1. Lohnwoche nach Beendigung des Streiks im Nov. 1967/1. 12. 1967 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Zu 26. bis 28. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.  
Zu 25. bis 28. betr. Arbeitnehmer der Gummiindustrie im Lande Hessen.  
Zu 25. bis 28. Tarifvertragsparteien:  
Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummiindustrie, Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.
29. Nr. 1700/169 — Lohnarbeitsvertrag vom 14. 6. 1965 — gültig ab 1. 6. 1965 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Bombé-Parkett-Fabrik Jucker & Co. KG in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Württembergischen Holzindustrie e. V., Stuttgart, sowie Firma Bombé-Parkett-Fabrik Jucker & Co. KG, Bad Mergentheim, und Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Bezirksleitung Baden-Württemberg.
30. Nr. 1902a/23 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 — über Löhne, Gehälter und den Urlaub für die gewerblichen Arbeitnehmer und das Verkaufspersonal des Bäckerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Bäcker-Innungsverband Hessen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
31. Nr. 1903/120 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 10. 1967 — gültig ab 16. 6. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge der Firma Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg/Hessen.
- Tarifvertragsparteien:  
Firma Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg/Hessen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
32. Nr. 1906/54 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Firma W. H. Appel Feinkost AG in Hannover und deren Auslieferungsläger in Frankfurt/M. und Essen.  
Tarifvertragsparteien:  
Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Niedersachsen/Bremen e. V., Hannover, Georgstraße 54, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Niedersachsen Bremen, Hannover, Wilhelmstraße 1.
33. Nr. 1907b/153 — Tarifvertrag vom 12. 10. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte.
34. Nr. 1907b/154 — Tarifvertrag vom 12. 10. 1967 betr. einmalige Vergütung für alle Arbeitnehmer.  
Zu 33. und 34. betr. Arbeitnehmer der MOHA-Milchversorgungsbetriebe Frankfurt/M. und Wiesbaden GmbH sowie MOHA-Eiscreme-Vertriebs-GmbH.  
Zu 33. und 34. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Molkereien und Käseereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
35. Nr. 1907b/155 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
36. Nr. 1907b/156 — Tarifvertrag vom 22. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Entgelte für die kaufmännischen Lehrlinge.  
Zu 35. und 36. betr. Angestellte und Lehrlinge der Milch- und -verarbeitenden Betriebe sowie Sauermilchkäseereien und Schmelzkäseereien im Lande Hessen (ausgenommen die MOHA-Milchversorgungsbetriebe Frankfurt/M. und Wiesbaden GmbH und die Zentra-Molkerei eGmbH, Frankfurt/M.).  
Zu 35. und 36. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käseereien in Hessen e. V., Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
37. Nr. 1910c/2 — Protokollnotiz vom 15. 10. 1965 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten in der Verkaufszentrale Frankfurt/M. und im Werk Singen der Fa. Maggi-GmbH vom 21. 5. 1964 betr. Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag.  
Tarifvertragsparteien:  
Sozialrechtliche Fachgemeinschaft der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Baden-Württemberg sowie Firma Maggi GmbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Baden-Württemberg.
38. Nr. 1912/201 — Lohnarbeitsvertrag vom 30. 10. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
39. Nr. 1912/202 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.  
Zu 38. und 39. betr. Arbeitnehmer der Kronenbrauerei Heinrich Haubach GmbH, Dillenburg; Herborner Bärenbräu Adolf Schramm KG, Herborn; Oranienbrauerei Aders KG, Dillenburg; Brauerei L. Balbach KG, Biedenkopf.  
Zu 38. und 39. Tarifvertragsparteien:  
Siegener Brauereiverband e. V., Siegen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
40. Nr. 1912/203 — Lohnarbeitsvertrag vom 13. 11. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

41. Nr. 1912/204 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 11. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.  
Zu 40. und 41. betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.  
Zu 40. und 41. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
42. Nr. 1914d/30 — Schlichtungsvereinbarung vom 31. 5. 1966 — gültig ab 1. 6. 1966 — für die Arbeitnehmer der BAT Cigaretten-Fabriken GmbH in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
BAT Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
43. Nr. 1901/130 — Lohntarifvertrag vom 16. 11. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
44. Nr. 1901/131 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 11. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister (ausgenommen Reisende).  
Zu 43. und 44. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
45. Nr. 1901/132 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 11. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister (ausgenommen Reisende), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.  
Zu 43. bis 45. betr. Arbeitnehmer der Frankfurter Mühlenwerke AG, Frankfurt/M., und der Hafentmühle in Frankfurt/M. GmbH, Frankfurt/M.
46. Nr. 1906/52 — Lohntarifvertrag vom 28. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.
47. Nr. 1906/53 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967.  
Zu 46. und 47. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 43. und 44.
48. Nr. 1906/55 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 45.  
Zu 47. und 48. betr. kaufmännische und technische Angestellte und Meister der Feinkostindustrie im Lande Hessen.
49. Nr. 1912/197 — Lohntarifvertrag vom 24. 10. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
50. Nr. 1912/198 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 10. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.
51. Nr. 1912/199 — Tarifvertrag vom 24. 10. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
52. Nr. 1912/200 — Tarifvertrag vom 24. 10. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.  
Zu 49. bis 52. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 43. und 44.
53. Nr. 1912/205 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 10. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.
54. Nr. 1912/206 — Tarifvertrag vom 24. 10. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.  
Zu 53. und 54. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 45.  
Zu 49. bis 54. betr. Arbeitnehmer der Brauereien, brauereieigenen Niederlagen und angegliederten Nebenbetriebe im Lande Hessen.
55. Nr. 1912c/92 — Lohntarifvertrag vom 13. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
56. Nr. 1912c/93 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.
57. Nr. 1912c/94 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
58. Nr. 1912c/95 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.  
Zu 55. bis 58. betr. Arbeitnehmer der Handelsmälzereien im Lande Hessen.
59. Nr. 1913/109 — Lohntarifvertrag vom 19. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
60. Nr. 1913/110 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.  
Zu 55. bis 60. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 43. und 44.
61. Nr. 1913/111 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 45.  
Zu 59. bis 61. betr. Arbeitnehmer der Essig- und Senf-industrie im Lande Hessen.
62. Nr. 1913b/40 — Lohntarifvertrag vom 20. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
63. Nr. 1913b/41 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.  
Zu 62. und 63. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 43. und 44.
64. Nr. 1913b/42 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 45.  
Zu 62. bis 64. betr. Arbeitnehmer der Sektkellereien im Lande Hessen.  
Zu 43. bis 64. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
65. Nr. 2100/598 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1967 — gültig ab 1. 4. 1968 — zur Änderung des Lohnausgleich-Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 8. 1962, 15. 1. 1964 i. d. F. vom 9. 9. 1965.
66. Nr. 2100/599 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1967 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer zur Änderung des Tarifvertrages über die Zusatzversorgung für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung (Verfahrenstarifvertrag) vom 10. 8. 1962, 15. 1. 1964 und 9. 9. 1965.
67. Nr. 2100/600 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1967 — gültig ab 1. 4. 1968 — zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 31. 3. 1965.
68. Nr. 2100/597 — Tarifvertrag vom 30. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen abzuführenden Gesamtbetrages.
69. Nr. 2100/603 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für langjährige Betriebszugehörigkeit im Baugewerbe.
70. Nr. 2100/604 — Protokollnotiz vom 24. 11. 1967 zum Geltungsbereich des vorstehend genannten Tarifvertrages.
71. Nr. 2100/605 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für langjährige Gewerkschaftszugehörigkeit.
72. Nr. 2100/606 — Protokollnotiz vom 24. 11. 1967 zum Geltungsbereich des vorstehend genannten Tarifvertrages.
73. Nr. 2100/607 — Tarifvertrag vom 11. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — über die Aufteilung des für die Zusatzversorgung abzuführenden Beitrages.

- Zu 68. bis 73. betr. gewerbliche Arbeitnehmer, Poliere und Schachtmeister.  
Zu 65. bis 73. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.  
Zu 65. bis 73. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Adenauer-Allee 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage Nr. 38, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73/77.
74. Nr. 2100/601 — Tarifvertrag vom 15. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung des Akkordtarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des Platten- und Fliesenlegergewerbes im Lande Hessen i. d. Fassung vom 1. 7. 1960.
75. Nr. 2100/602 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1967 betr. Kündigungsfrist des Akkordtarifvertrages für das Platten- und Fliesenlegergewerbe im Lande Hessen vom 1. 7. 1960.  
Zu 74. und 75. Tarifvertragsparteien:  
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/M., Wolfsgangstr. 16, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
76. Nr. 2100a/164 — Tarifvertrag vom 14. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über die Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer, kaufmännischen und technischen Angestellten, Poliere und Lehrlinge.
77. Nr. 2100a/165 — Lohnarbitrvertrag vom 14. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
78. Nr. 2100a/166 — Tarifvertrag vom 14. 8. 1967 — gültig ab 14. 8. 1967 — zur Wiederinkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten und Poliere vom 5. 4. 1966.
79. Nr. 2100a/172 — Tarifvertrag vom 14. 8. 1967 zum Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 17. 12. 1964 und zum Rahmentarifvertrag für die Angestellten vom 10. 8. 1965 betr. Verdienstfortzahlung bei Freistellung von der Arbeit in besonderen Fällen.  
Zu 76. bis 79. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
80. Nr. 2100a/167 — Tarifvertrag vom 14. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über die Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer, kaufmännischen und technischen Angestellten, Poliere und Lehrlinge.
81. Nr. 2100a/168 — Lohnarbitrvertrag vom 14. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
82. Nr. 2100a/169 — Tarifvertrag vom 14. 8. 1967 — gültig ab 14. 8. 1967 — zur Wiederinkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten und Poliere vom 5. 4. 1966.
83. Nr. 2100a/173 — Tarifvertrag vom 14. 8. 1967 zum Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 17. 12. 1964 und zum Rahmentarifvertrag für die Angestellten vom 10. 8. 1965 betr. Verdienstfortzahlung bei Freistellung von der Arbeit in besonderen Fällen.  
Zu 80. bis 83. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
84. Nr. 2100a/170 — Tarifvertrag vom 14. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über die Verkürzung der Arbeitszeit für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Poliere und Lehrlinge.
85. Nr. 2100a/171 — Tarifvertrag vom 14. 8. 1967 — gültig ab 14. 8. 1967 — zur Wiederinkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten und Poliere vom 5. 4. 1966.  
Zu 84. und 85. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesverband.  
Zu 76. bis 85. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 76. bis 85. Tarifvertragsparteien:  
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
86. Nr. 2102a/35 — Lohnarbitrvertrag vom 15. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge des Glaserhandwerks in den Städten Darmstadt, Frankfurt/M. und Kassel.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
87. Nr. 2102b/78 — Lohnarbitrvertrag vom 13. 10. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen, Frankfurt/M., Börsenstr. 1, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
88. Nr. 2102b/79 — Lohnarbitrvertrag vom 13. 10. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die in den Malerbetrieben im Lande Hessen beschäftigten Verputzer, Stukkateure sowie deren Hilfsarbeiter.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen — Fachgruppe Putz und Stuck —, Frankfurt/M., Börsenstr. 1, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
89. Nr. 2102e/41 — Tarifvertrag vom 4. 10. 1967 zur Änderung des Lohnausgleich-Tarifvertrages vom 28. 10. 1965.
90. Nr. 2102e/42 — Lohnausgleich-Tabelle vom 4. 10. 1967 — gültig ab 20. 12. 1967 — zum Lohnausgleich-Tarifvertrag vom 28. 10. 1965 i. d. F. vom 4. 10. 1967.  
Zu 89. und 90. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks in der Bundesrepublik.  
Zu 89. und 90. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Hannover-Kleefeld, Kleestr. 1, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73 bis 77.
91. Nr. 2102i/27 — Landestarifvertrag vom 14. 9. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — zur Neuregelung der Löhne und Entgelte für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnung für das Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerk in Hessen, Frankfurt/M., Wolfsgangstr. Nr. 34, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
92. Nr. 2102n/24 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1967 — gültig ab 14. 12. 1967 — über Löhne, Arbeitszeit und zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer.
93. Nr. 2102n/25 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 10. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 92. und 93. betr. Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 92. und 93. Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, Malkastenstraße 8, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
94. Nr. 2400/215 — Gehalts- und Lohnarbitrvertrag vom 25. 9. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
95. Nr. 2400/218 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 9. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rhein-Main, Frankfurt/M.  
Zu 94. und 95. betr. Arbeitnehmer des Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.  
Zu 94. und 95. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

96. Nr. 2400/216 — Lohntarifvertrag vom 30. 10. 1967 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
97. Nr. 2400/217 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1967 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 96. und 97. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
98. Nr. 2400/219 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1967 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rhein-Main, Frankfurt/M.
99. Nr. 2400/220 — Lohntarifvertrag vom 30. 10. 1967 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
100. Nr. 2400/221 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1967 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 99. und 100. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 72—74.  
Zu 96. bis 100. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.  
Zu 96. bis 100. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- u. Außenhandels in Hessen e. V., Frankfurt/M., Gutleutstr. 80, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
101. Nr. 2400/222 — Lohntarifvertrag vom 6. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
102. Nr. 2400/223 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — für die kaufmännischen Angestellten, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.  
Zu 101. und 102. betr. Arbeitnehmer im auswärtigen Kundendienst und in den Verkaufsbüros Rauchtobak und Cigarette der Firma Martin Brinkmann AG in der Bundesrepublik.  
Zu 101. und 102. Tarifvertragsparteien:  
Firma Martin Brinkmann AG — Cigaretten- und Rauchtobakfabriken —, vertreten durch die Kundendienstzentrale Bremen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
103. Nr. 2500/126 — Tarifvertrag vom 28. 10. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966 — betr. Mantelbestimmungen für Arbeiter und Angestellte der „Nordsee“-Gruppe in der Bundesrepublik (Firmen: „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven; „Deutsche See“ Fischgroßhandels-Ges. mbH, Bremerhaven; Heinrich Baumgarte, Fischindustrie GmbH, Bremerhaven; „Fisch-ins-Land“ GmbH, Bremerhaven; „Secadler“ Deutsche Fischindustrie GmbH, Cuxhaven; Chr. Wollmeyer GmbH, Bremerhaven; „Lysell“ GmbH, Hamburg-Bremerhaven).  
Tarifvertragsparteien:  
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und deren Tochtergesellschaften (siehe vorstehend genannte Firmen) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, IG Metall, Bezirksleitung Hamburg, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
104. Nr. 2500/127 — Tarifvertrag vom 11. 12. 1967 — gültig ab 1. 3. 1968 — über Gehälter für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge des Einzelhandels im Lande Hessen (ausgenommen die Landkreise Limburg und Oberlahn).  
Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
105. Nr. 2501b/219 — Lohntarifvertrag vom 14. 8. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der GEG-Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften GmbH (GEG), Hamburg 1, Besenbinderhof 43/52, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
106. Nr. 2601/128 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 8. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die Angestellten, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
107. Nr. 2601/130 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 8. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die Bildjournalisten.
108. Nr. 2601/131 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 8. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die Redakteure.  
Zu 107. und 108. abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband e. V., Bonn, der IG Druck und Papier sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.  
Zu 106. bis 108. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Presse-Agentur GmbH (dpa) in der Bundesrepublik.  
Zu 106. bis 108. Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
109. Nr. 2601/129 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1967 betr. Gehaltsgruppen für die Arbeitnehmer der DENA Deutsche Nachrichten-Aktiengesellschaft in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
DENA Deutsche Nachrichten-Aktiengesellschaft, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
110. Nr. 2603b/84 — Tarifvertrag vom 24. 8. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 5. 5. 1953 i. d. F. vom 16. 3. 1966 (13. Monatsgehalt), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
111. Nr. 2603b/85 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 8. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — sowie Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
112. Nr. 2603b/86 — Tarifvertrag vom 24. 8. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 5. 5. 1953 i. d. F. vom 16. 3. 1966 (13. Monatsgehalt).
113. Nr. 2603b/87 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 8. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — sowie Lehrlingsentgelte.  
Zu 112. und 113. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.  
Zu 110. bis 113. betr. Angestellte und Lehrlinge der Wohnungswirtschaft in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 110. bis 113. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
114. Nr. 2603b/88 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 12. 1958 — gültig ab 1. 1. 1959.
115. Nr. 2603b/89 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 12. 1959 — gültig ab 1. 1. 1960.
116. Nr. 2603b/90 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 8. 1961 — gültig ab 1. 6. 1961.
117. Nr. 2603b/91 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 5. 1962 — gültig ab 1. 4. 1962.
118. Nr. 2603b/92 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 4. 1963 — gültig ab 1. 4. 1963.

119. Nr. 2603b/93 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 6. 1964 — gültig ab 1. 4. 1964.
120. Nr. 2603b/94 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1965 — gültig ab 1. 2. 1965 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 31. 1. 1955 (Arbeitszeit).
121. Nr. 2603b/95 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 6. 1965 — gültig ab 1. 4. 1965.
122. Nr. 2603b/96 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 4. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966.
123. Nr. 2603b/97 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 9. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967.  
Zu 114. bis 123. betr. Angestellte des „Deutschen Siedlerbundes“ in der Bundesrepublik.  
Zu 114. bis 123. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft „Deutscher Siedlerbund“, Köln, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf-Nord, Tersteegenstr. 30.
124. Nr. 2603g/54 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Mantelbestimmungen und Vergütungen für die Pagen des Turnuszugverkehrs der privaten Reisebürobetriebe in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/M., Wöhlerstraße 3—5, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Straße 2.
125. Nr. 2606c/15 — Lohntarifvertrag vom 15. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes e. V., Landesgruppe Hessen -- Vereinigung des Bewachungsgewerbes in Hessen e. V. — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.
126. Nr. 2702a/200 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 14. 6. 1963 (Erhöhung der Zulagen zu den Grundgehältern und Lehrlingsentgelten) und des Teils B des Besoldungsplanes vom 6. 1. 1954 (Erhöhung der Gehälter für Geschäftsführer und Organisationsleiter im Außendienst) für die Arbeitnehmer der „Alten Volksfürsorge“ in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
„Alte Volksfürsorge“, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Lebensversicherungs-Akt.-Ges., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
127. Nr. 2702c-1/274 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1966/1. 1. 1967 — betr. Neufassung des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 4. 4. 1966 i. d. F. vom 26. 5. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
128. Nr. 2702c-1/275 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1966 — gültig ab 1. 4. 1965 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 25. 8. 1961.
129. Nr. 2702c-1/276 — Tarifvertrag vom 26. 5. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte vom 10. 11. 1965.
130. Nr. 2702c-1/277 — Tarifvertrag vom 26. 5. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 4. 4. 1966.
131. Nr. 2702c-1/278 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1966 — gültig ab 1. 6. 1965 — zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten, Lehrlinge und Lohnempfänger vom 30. 10. 1961.
132. Nr. 2702c-1/279 — Tarifvertrag I vom 9. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1965 — über die Eingruppierung der Angestellten.
133. Nr. 2702c-1/280 — Tarifvertrag vom 1. 1. 1967 — gültig ab 1. 4. 1966 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländerungen).
134. Nr. 2702c-1/281 — Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 1. 1967 — gültig ab 1. 4. 1966 — für die Angestellten (Gehälter, Überstundenvergütungen).
135. Nr. 2702c-1/282 — Fünfzehnter Tarifvertrag vom 18. 4. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des BAT für die Angestellten (Manteländerung Sterbegeld).
136. Nr. 2702c-1/283 — Tarifvertrag vom 25. 1. 1967 — gültig ab 1. 4. 1966 — über die Erhöhung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.
137. Nr. 2702c-1/284 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV.OKK).
138. Nr. 2702c-1/285 — Tarifvertrag vom 3. 7. 1967 — gültig ab 1. 7. 1964/1. 1./1. 4./1. 7. 1965/1. 1./1. 7. 1966 — über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte (Neufassung des Tarifvertrages vom 10. 11. 1965 i. d. F. vom 30. 3. und 26. 5. 1966)
139. Nr. 2702c-1/286 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1967 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1966/1. 1. 1967 — betr. Neufassung des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 4. 4. 1966 i. d. F. vom 26. 5. 1966.  
Zu 128. bis 139. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.  
Zu 127. bis 139. betr. Arbeitnehmer bei den Ortskrankenkassen und ihren Verbänden in der Bundesrepublik.  
Zu 127. bis 139. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
140. Nr. 2702c-2/122 — Tarifvertrag vom 15. 9. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des BMT für die Angestellten (Manteländerungen u. a. Sterbegeld).
141. Nr. 2702c-2/123 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — über den Bewährungsaufstieg für Angestellte (Manteländerungen, Gehalt).
142. Nr. 2702c-2/124 — Vergütungstarifvertrag vom 1. 8. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — für die Angestellten (Manteländerung, Gehalt, Überstundenvergütung).
143. Nr. 2702c-2/125 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — über die Erhöhung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.
144. Nr. 2702c-2/126 — Tarifvertrag vom 30. 12. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV/IKK).  
Zu 140. bis 144. betr. Arbeitnehmer bei den Innungskrankenkassen und ihren Verbänden in der Bundesrepublik.  
Zu 140. bis 144. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
145. Nr. 2702c-5/147 — Ergänzungstarifvertrag vom 10. 2. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 12. 9. 1966 und des Manteltarifvertrages (KnAT) für die Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Knappschaften in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften u. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
146. Nr. 2702c-6a/657 — Tarifvertrag Nr. 168 vom 1. 12. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Ham-

- burg, Karl-Muck-Platz 1, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
147. Nr. 2702c-6a/658 — Tarifvertrag Nr. 168 vom 1. 12. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Kaiserplatz 15.
148. Nr. 2702c-6a/659 — Tarifvertrag Nr. 168 vom 1. 12. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
149. Nr. 2702c-6a/660 — Tarifvertrag Nr. 168 vom 1. 12. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldtstraße 7.
- Zu 146.—149. betr. Änderung und Ergänzung der Anlage 1b zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Bundesrepublik (Tätigkeitsmerkmale).
- Zu 146. bis 149 Tarifvertragsparteien:  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
150. Nr. 2702c-22/65 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 23. 11. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse in der Bundesrepublik.
- Tarifvertragsparteien:  
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, Goethestr. 43, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldtstr. 12—14.
151. Nr. 2802/212 — Rahmentarifvertrag für die Besatzungsmitglieder vom 8. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 —.
152. Nr. 2802/213 — Zusatztarifvertrag zum Rahmentarifvertrag vom 8. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 — über Pauschalvergütungen für Mehrarbeit.
153. Nr. 2802/214 — Tarifvertrag vom 8. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 — über Gehälter und Löhne für die Besatzungsmitglieder einschl. Entgelte für die Schiffsjungen.
- Zu 151. bis 153. betr. Besatzungsmitglieder in der Binnentankschiffahrt in der Bundesrepublik.
- Zu 151. bis 153. Tarifvertragsparteien:  
Norddeutsche Tankreederei-Vereinigung e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hamburg.
154. Nr. 2804/365 — Tarifvertrag Nr. 237 a vom 28. 9. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 —, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
155. Nr. 2804/366 — Tarifvertrag Nr. 237 b vom 28. 9. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München.
- Zu 154. und 155. betr. Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale — Anlage 2 zum TV Ang. —.
156. Nr. 2804/367 — Tarifvertrag Nr. 238 a vom 19. 10. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 154.
157. Nr. 2804/368 — Tarifvertrag Nr. 238 b vom 19. 10. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 155.
- Zu 156. und 157. betr. Änderung und Ergänzung des TV Ang (Manteländerung § 21) sowie des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale — Anlage 2 zum TV Ang —.
- Zu 154. bis 157. betr. Angestellte der Deutschen Bundespost in der Bundesrepublik.
- Zu 154. bis 157. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
158. Nr. 2804/369 — Tarifvertrag Nr. 49 vom 17. 11. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für die Angestellten in den Betrieben der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt/M. und Bonn (Manteländerungen u. a. Sterbegeld).
- Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, Vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M., sowie deren Landesleitung Berlin sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart sowie deren Landesbezirksvorstand Berlin.
159. Nr. 2900/135 — Manteltarifvertrag vom 1. 7. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — für alle Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
160. Nr. 2900/136 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — für die Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
161. Nr. 2900/137 — Lohnstarifvertrag vom 1. 7. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- Zu 159. bis 161. betr. Arbeitnehmer bei den Schulungs- und Erholungsheimen der Gesellschaft für Jugendheime mbH in der Bundesrepublik.
- Zu 159. bis 161. Tarifvertragsparteien:  
Gesellschaft für Jugendheime mbH, Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
162. Nr. 2900/138 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Angestellten einschl. der Lehrlinge der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft in der Bundesrepublik.
- Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
163. Nr. 3000A/235 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — zur Einführung der Sonderbestimmungen L — Anhang L — für Lehrlinge im Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften in der Bundesrepublik (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (Mantelbestimmungen, Entgelte).
- Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, IG Metall, Vorstand, Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand.
164. Nr. 3001/1344 — Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G (Lohngruppen, Lohngruppenspannen und Oberbegriffe der Lohngruppen) für die Arbeiter vom 28. 7. 1967 — gültig ab 28. 7. 1967.
165. Nr. 3001/1346 — Elfter Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 19. 9. 1967 — gültig ab 1. 11. 1967 — für die Arbeiter (Manteländerungen u. a. Sterbegeld).
166. Nr. 3001/1347 — Änderungstarifvertrag vom 19. 9. 1967 — gültig ab 1. 11. 1967 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge.
- Zu 164. bis 166. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
167. Nr. 3001/1351 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 11. 1967 zur Übernahme des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G (Lohngruppen, Lohngruppenspannen und Oberbegriffe der Lohngruppen) für die Arbeiter vom 28. 7. 1967.
168. Nr. 3001/1355 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 12. 1967 zur Übernahme des Elften Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II für die Arbeiter vom 19. 9. 1967.
- Zu 167. u. 168. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.

169. Nr. 3001/1353 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 11. 1967 zur Übernahme des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G (Lohngruppen, Lohngruppenspannen und Oberbegriffe der Lohngruppen) für die Arbeiter vom 28. 7. 1967, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Hilden.
- Zu 164. bis 169. betr. Arbeiter und Lehrlinge der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
- Zu 164. bis 169. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
170. Nr. 3001/1343 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für die Arbeiter vom 11. 7. 1966.
171. Nr. 3001/1348 — Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 1. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die Arbeiter (Manteländerung Anlage 3 Abschn. III — Hessen — und Anlage 4).
172. Nr. 3001/1350 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. 10. 1967 — gültig ab 1. 11. 1967 — zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge für die Arbeiter gemäß § 29 MTL II vom 9. 10. 1963.
- Zu 170. bis 172. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
173. Nr. 3001/1345 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 9. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — Zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zulage für Betriebsprüfer und Steuerfahnder der Steuerverwaltungen der Länder vom 1. 2. 1967, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst, Bundesvorstand.
174. Nr. 3001/1349 — Tarifvertrag vom 3. 10. 1967 — gültig ab 1. 11. 1967 — über die Zahlung von Wechselschichtzulagen an Angestellte gemäß Nr. 6 Abs. 2 SR 2 o BAT, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- Zu 170. bis 174. betr. Arbeitnehmer der Länderverwaltungen und -betriebe in der Bundesrepublik.
- Zu 170. bis 174. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
175. Nr. 3001a/935 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1967 — gültig ab 1. 11. 1967/1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte des Deutschen Wetterdienstes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
176. Nr. 3001a/939 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit des im Arbeitsverhältnis stehenden Wachpersonals im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- Zu 175. und 176. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltung (ohne Bundesbahn und Bundespost) in der Bundesrepublik.
- Zu 175. und 176. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
177. Nr. 3001a/937 — Erster Tarifvertrag vom 27. 11. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 — Vergütungsordnung — zum BBkAT für die Angestellten der Deutschen Bundesbank in der Bundesrepublik.
- Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Bundesbank und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
178. Nr. 3001a/938 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 — über die Eingruppierung der Angestellten im Kontrolldienst der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik.
- Tarifvertragsparteien:  
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
179. Nr. 3001a/941 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 12. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Eingruppierung der Angestellten des Bundesluftschutzverbandes in der Bundesrepublik vom 1. 3. 1967.
- Tarifvertragsparteien:  
Bundesluftschutzverband Köln, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V., Bundesvorstand.
180. Nr. 3001/1352 — 3001a/936 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 9. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und med.-techn. Berufen), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
181. Nr. 3001/1354 — 3001a/940 — Siebzehnter Tarifvertrag vom 30. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung der Nr. 11 Abs. 2 SR 2d BAT (Vorschriften über Erholungs- und Heimaturlaub für Angestellte bei Bundesdienststellen im Ausland).
182. Nr. 3002a/226 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1967 — gültig ab Weihnachten 1967 — über die Gewährung einer lfd. Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger.
183. Nr. 3002a/227 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1967 — gültig ab Weihnachten 1967 — über die Gewährung einer lfd. Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
- Zu 181. bis 183. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- Zu 180. bis 183. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltung — ohne Bundesbahn und Bundespost —, der Länderverwaltung und -betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
- Zu 180. bis 183. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
184. Nr. 3002/53 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 7. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für Helferinnen sowie Entgelte für Lehrlinge, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstr. 12—14.
185. Nr. 3002/54 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 7. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Helferinnen sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
- Zu 184. und 185. betr. Helferinnen und Lehrlinge in zahnärztlichen Praxen in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
- Zu 184. und 185. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Hilfspersonals der Zahnärzte, Köln-Lindenthal, Universitätsstraße 73, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

**Bindende Festsetzung für die Heimarbeit:**

186. Nr. H-1800/34 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte für das Fertigmachen (Bemalen und Leimen) einfacher Menschenfiguren und Attrappen vom 28. 9. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 15. 11. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren aller Art (mit Ausnahme von Metallspielwaren), Christbaumschmuck, Festartikel und verwandte Artikel.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

**Berichtigung:**

In der Veröffentlichung im StAnz. Nr. 49/1967, S. 1515, lfd. Nr. 8. muß es richtig heißen: 400/126 — 406/33.

Wiesbaden, 23. 1. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I A 2 — 2607

StAnz. 7/1968 S. 231

**211**

**Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffleraubnisscheinen**

Nachstehend aufgeführte Sprengstoffleraubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr d. Ausstellung des Scheines	Aussteller
Bock, Kurt Wilsenroth/Kr. Limburg	B 150 1967	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Hölper, Alois Wilsenroth/Kr. Limburg	B 147 1966	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Kilberg, August Wilsenroth/Kr. Limburg	B 140 1966	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn

Wiesbaden, 11. 1. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I C 4 a — Az.: 53 c 04.05.2  
Tgb.-Nr. 3161/68

StAnz. 7/1968 S. 239

**212**

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

**Obligofreie Kredite aus dem Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Abfindung weichender Erben**

Die Zinsverbilligungsrichtlinien 1967 sehen u. a. vor, daß Kredite zur Abfindung weichender Erben zinsverbilligt werden können, sofern der Betrieb in einem Gebiet mit traditioneller Realteilung liegt oder es sich um eine Erbabbfindung im Zuge eines gerichtlichen Zuweisungsverfahrens nach § 16 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. 7. 1961 handelt (s. Nr. 9 Buchst. b der Richtlinien).

Wenn die Darlehensnehmer keine ausreichenden banküblichen Sicherheiten stellen können und daher zinsverbilligte Kapitalmarktmittel nur unter Inanspruchnahme einer Bürgschaft — z. B. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes-schatzministers vom 2. 12. 1965 — verwendet werden könnten, können nunmehr stattdessen auch mittelfristige Darlehen (Laufzeit 5 oder 10 Jahre) aus dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildeten Zweckvermögen gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen würden auch langfristige Kredite möglich sein.

Entsprechende Anträge für einen Kredit aus dem Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind bezüglich des Antrags- und Begutachtungsverfahrens bei Zinsverbilligungsanträgen gemäß meinem Landeserlaß vom 24. 7. 1967 — I A 4 — 38 d 08 — 1545/67 — zu behandeln.

Bewilligungsstelle ist unabhängig von der Höhe des Kredites der nach Ziff. 27 b meines Erlasses vom 24. 7. 1967 eingesezte Bewilligungsausschuß.

Wiesbaden, 28. 8. 1967

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
I A 4 — 38 d 08 — 1562/67

StAnz. 7/1968 S. 239

**213**

**Verwendung der Mittel des Zweckvermögens:**

hier: Darlehen an Pächter landwirtschaftlicher Betriebe zur Erleichterung der Erbaueinandersetzung

Nachdem die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) aus dem von ihr gebildeten Zweckvermögen bereits obligofreie Kredite zur Abfindung weichender Erben in den Realteilungsgebieten zur Verfügung gestellt hat (s. meinen Erlaß vom 28. 8. 1967 — I A 4 — 38 d 08 — 1562/67), hat sie nunmehr gemäß nachstehendem Schreiben vom 29. 12. 1967 für eine weitere Verwendungsart des Zweckvermögens die Zustimmung des Bundesernährungsministeriums erhalten. Danach können im ganzen Bundesgebiet Pächter landwirtschaftlicher Betriebe für die Abfindung weichender Erben Darlehen aus dem Zweckvermögen erhalten, die mit 3% p. a. zu verzinsen sind. Die Darlehen werden von der LR mit 100%

des Nennwertes (bei Laufzeiten bis zu 10 Jahren) an die Kreditinstitute ausgezahlt. Die Laufzeit der Darlehen sollte im allgemeinen 10 Jahre nicht überschreiten. Eine erforderliche Obligo-Freistellung kann ggf. vom Kreditinstitut bei der LR beantragt werden.

Die Genehmigung derartiger Darlehen aus dem Zweckvermögen obliegt wie bisher den bei den Land- und Forstwirtschaftskammern eingesetzten Bewilligungs- und Kreditausschüssen. Ein Sitzungsprotokoll hierüber ist der Landwirtschaftlichen Rentenbank zwecks Auszahlung der genehmigten Darlehen einzureichen.

Wiesbaden, 4. 1. 1968

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
I A 4 — 38 d 08 — 4/68  
StAnz. 7/1968 S. 239

\*

Abschrift

**Landwirtschaftliche Rentenbank Frankfurt am Main**

29. 12. 1967

An den  
Herrn Hessischen Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
62 Wiesbaden  
Schloßplatz 2

Betr.: Verwendung der Mittel des Zweckvermögens Darlehen an Pächter landwirtschaftlicher Betriebe zur Erleichterung der Erbaueinandersetzung

Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn, hat sich mit seinem Erlaß vom 12. 12. 1967 — IV A 3-4253.10 — 32/67 — damit einverstanden erklärt, daß aus dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildeten Zweckvermögen in sinnemäßer Anwendung von Nr. 1 der Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 30. 5. 1953 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 20. 10. 1954 und 31. 7. 1956 in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Bundesministeriums vom 12. 12. 1963 — vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung — im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im ganzen Bundesgebiet auch Darlehen zur Erleichterung der Erbaueinandersetzung und zur Abfindung weichender Erben an Pächter landwirtschaftlicher Betriebe — auch solcher, die die Größe eines bäuerlichen Familienbetriebes überschreiten — gegeben werden können.

Derartige Darlehen kommen in Frage, wenn

1. von den mehreren Erben eines Pächters einer der Miterben den Pachtbetrieb übernehmen und die übrigen Miterben auszahlen soll oder

2. der Pachtbetrieb vom bisherigen Pächter schon zu seinen Lebzeiten einem der Erbberechtigten überlassen werden soll und die übrigen Erbberechtigten abgefunden werden sollen.

Soweit nicht schon Buchführung besteht, bitten wir, die Kreditgewährung von ihrer sofortigen Einrichtung abhängig zu machen. Im übrigen gelten für die zu stellenden Kreditanträge sowie für die Inanspruchnahme und Verwaltung der Darlehen unsere Bedingungen für die Darlehen aus Mitteln des Zweckvermögens vom 12. 12. 1963.

Hochachtungsvoll

LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK

gez. 2 Unterschriften

214

### Flurbereinigung Oberweidbach, Krs. Biedenkopf

#### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Oberweidbach, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Oberweidbach einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 739 ha, worin eine Waldfläche von 506 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der  
Flurbereinigung von Oberweidbach,  
Kreis Biedenkopf“,  
mit dem Sitz in Oberweidbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburger, Wilhelmstraße 9 II, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen; die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder

herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Oberweidbach/Kreis Biedenkopf und den Nachbargemeinden Rodenhausen/Krs. Marburg, Erdhausen, Weidenhausen, Endbach, Niederweidbach, Roßbach, Wilsbach und Günterod, Kreis Biedenkopf, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Oberweidbach, Kreis Biedenkopf, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 18. 12. 1967

Landeskulturamt

WF 410 — Oberweidbach — 34795 67

StAnz. 7/1968 S. 240

215

### Flurbereinigung Breunings, Krs. Schlüchtern

#### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Breunings, Kreis Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Breunings, Kreis Schlüchtern, festgestellt. Es hat eine Größe von 841 ha, worin eine Waldfläche von 383 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der  
Flurbereinigung von Breunings,  
Kreis Schlüchtern“,  
mit dem Sitz in Breunings.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 4 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Fulda, Josefstr. 24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Breunings und den Nachbargemeinden Hohenzell, Weipers, Sterbfritz, Mottgers, Neuengronau und Bellings öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Breunings und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 29. 11. 1967

**Landeskulturamt**  
Az.: WF. 396  
Gesch.-Nr.: 26731/67  
St.Anz. 7/1968 S. 240

**216**

### Flurbereinigung Sannerz, Krs. Schlüchtern

#### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Sannerz, Kreis Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Sannerz, Kreis Schlüchtern, einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 312 ha, worin eine Waldfläche von 47 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Sannerz, Kreis Schlüchtern“, mit dem Sitz in Sannerz, Kreis Schlüchtern.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Fulda, Josefstr. 24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Sannerz und den Nachbargemeinden Vollmerz, Sterbfritz, Weiperz, Ahlersbach und Herolz öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Sannerz und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 29. 11. 1967

**Landeskulturamt**  
Az.: WF 395  
Gesch.-Nr.: 26732/67  
St.Anz. 7/1968 S. 241

**217**

### Flurbereinigung Vollmerz, Krs. Schlüchtern

#### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemeinde Vollmerz, Kreis Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Gemarkungen Vollmerz, Hinkelhof und Ramholz, Kreis Schlüchtern, festgestellt. Es hat eine Größe von 1295 ha, worin eine Waldfläche von 535 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Vollmerz, Kreis Schlüchtern“, mit dem Sitz in Vollmerz, Kreis Schlüchtern.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Fulda, Josefstr. 24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Vollmerz und den Nachbargemeinden Sterbfritz, Elm, Gundhelm, Herolz, Sannerz und Ahlersbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Vollmerz und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 29. 11. 1967

Landeskulturamt  
Az.: Wf. 397  
Gesch.-Nr.: 26733 67  
StAnz. 7/1968 S. 241

218

#### Flurbereinigung Weiperz, Krs. Schlüchtern

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Weiperz, Kreis Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Weiperz, Kreis Schlüchtern, festgestellt. Es hat eine Größe von 483 ha, worin eine Waldfläche von 98 ha enthalten ist. Die

Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Weiperz, Kreis Schlüchtern“  
mit dem Sitz in Weiperz, Kreis Schlüchtern.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Fulda, Josefstr. 24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85.5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Weiperz und den Nachbargemeinden Breunings, Sterbfritz, Sannerz, Hohenzell und Ahlersbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Weiperz und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 29. 11. 1967

Landeskulturamt  
Az.: Wf. 394  
Gesch.-Nr.: 26730 67  
StAnz. 7/1968 S. 242

219

**Flurbereinigung Dauernheim, Krs. Büdingen****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkung Dauernheim, Kreis Büdingen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch grüne Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 855,3900 ha. Die Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Dauernheim“  
mit dem Sitz in Dauernheim.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Außenstelle des Kulturamtes Wiesbaden in Frankfurt (Main), Rudolfstraße 22/24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Dauernheim sowie in den Nachbargemeinden Geiß-Nidda, Wallernhausen, Ranstadt, Ober-Mockstadt, Nieder-Mockstadt, Leidhecken, Blofeld, Echzell und Bingenheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte sowie der Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 4. 12. 1967

**Landeskulturamt**  
Az.: DF. 435  
Gesch.-Nr. 32646/67  
StAnz. 7/1968 S. 243

\*

**Anlage 1**

zum Flurbereinigungsbeschuß vom 4. 12. 1967

Betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2);  
hier: Zusammenstellung der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung von Dauernheim, Kreis Büdingen

Flur 1, Flurstücks-Nr. 426—448, 506—512, 522—533, 605—609, 618, 619, 620/2, Größe 10,1063 ha; Flur 2 ganz im Verfahren, Größe 52,1925 ha; Flur 3 ganz im Verfahren, Größe 37,4205 ha, a u ß e r : 39/3—39/10, 40/1, 40/3, 40/4, 40/6, 40/8, 40/9, 40/11—40/13, 41, 42/1, 43/3, 45/3, 46/1—53/2, 64/1,—75, 146/8, 154/5, 154/7, 155/1—156/2, 161/1, 165/4; Flur 4 ganz im Verfahren, Größe 47,7918 ha; Flur 5 ganz im Verfahren, Größe 54,8586 ha; Flur 6, Flurstücks-Nr. 1—25, 27—43/2, 45—74, 75—79, 82—84, 92—98, Größe 26,4125 ha; Flur 7 ganz im Verfahren, Größe 45,1217 ha; Flur 8 ganz im Verfahren, Größe 45,2859 ha; Flur 9 ganz im Verfahren, Größe 35,0148 ha; Flur 10 ganz im Verfahren, Größe 43,5363 ha; Flur 11 ganz im Verfahren, Größe 40,0690 ha, a u ß e r : 98, 99, 105—113, 125—130, 133—154/1, 155/2—163, 214, 217, 218, 223—227, 231/1, 233; Flur 12 ganz im Verfahren, Größe 58,1086 ha, a u ß e r : 1/2, 1/3, 3/1—7, 8/2, 8/4, 11/2, 11/3, 13—16, 122—127; Flur 13 ganz im Verfahren, Größe 60,0315 ha; Flur 14 ganz im Verfahren, Größe 52,8446 ha; Flur 15 ganz im Verfahren, Größe 54,8176 ha; Flur 16 ganz im Verfahren, Größe 28,7313 ha; Flur 17 ganz im Verfahren, Größe 52,7009 ha; Flur 18 ganz im Verfahren, Größe 37,4724 ha, a u ß e r : 105—146, 153/1—169/1, 170/3, 170/4, 171/3, 171/4, 172/1—177/1, 229/1—233, 243/1; Flur 24 ganz im Verfahren, Größe 34,5611 ha; Flur 25 ganz im Verfahren, Größe 38,3121 ha; zusammen: 855,3900 ha.

220

**Personalnachrichten**

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)**

ernannt

zum **Regierungssekretär z. A. (BaP)** der Regierungssekretäranwärter Hanns Joachim Ederer (23. 1. 1968) Statistisches Landesamt

Wiesbaden, 26. 1. 1968

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
II B 3 — 8 a

StAnz. 7/1968 S. 243

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Baldur Nothhardt (22. 12. 1967) Landratsamt Erbach;

zum **Regierungsassessor (BaP)** Assessor Horst Becker (8. 12. 1967);

zum **Regierungshauptsekretär** Kreisobersekretär (BaL) Hans Ullmann (1. 1. 1968) Landratsamt Erbach;

zum **Regierungsoberssekretär** Regierungssekretär (BaL) Heinrich Webelholz (11. 12. 1967) Landratsamt Büdingen;

zum **Regierungssekretär z. A. (BaP)** Regierungssekretär-anwärter (BaW) Rainer Klein (20. 12. 1967);  
zur **Regierungsinspektorin** (BaW) Verwaltungspraktikantin Ursula Knoblich (9. 1. 1968);

in den **Ruhestand** versetzt

Die **Regierungsoberramtmänner** Karl Hartmann, Peter Hartmann;  
**Regierungsamtmann** Georg Degreif;  
**Regierungshauptsekretär** Philipp Opper;  
**Regierungsoberssekretär** Emil Haller;  
**Amtsmeister** Georg Schanz, alle mit Ablauf des 31. 12. 1967.

Darmstadt, 26. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**

P 2 — 7 1 02/07 (E)

St.Anz. 7/1968 S. 243

#### d) **Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister (BaL)** Erwin Lehmann (21. 12. 1967); Hein Berwein (21. 12. 1967), **Landrat — PK — Bad Schwalbach**; Focke Rademacher (15. 12. 1967); Hermann Kramer (15. 12. 1967) **Landrat — PK — Bad Homburg**; Wilhelm Jockel (22. 12. 1967) **Landrat — PK — Schlüchtern**; Helmut Schmidt (20. 12. 1967) **Landrat — PK — Hofheim**; Karl-Heinz Pelzer (15. 12. 1967), **PVB Wiesbaden**;

in den **Ruhestand** versetzt

die **Polizeiobermeister (BaL)** Helmut Gericke (31. 12. 1967), **PVB Wiesbaden**; Adam Junk (31. 12. 1967, **Landrat — PK — Gelnhausen**).

Wiesbaden, 11. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**

Dezernat I 3 S

St.Anz. 7/1968 S. 244

### E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

#### a) **Ministerium**

ernannt

zum **Regierungsobersinspektor** **Regierungsinspektor (BaL)** Hamm (16. 1. 1968).

Wiesbaden, 18. 1. 1968

**Der Hessische Minister der Justiz**

ZB pers. H 33

St.Anz. 7/1968 S. 244

### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

#### d) **Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zu **Studienassessoren(innen) (BaP)** die **Assessoren(innen) im Lehramt (BaW)**

in **Frankfurt/Main**: Joachim Höller (31. 5. 1967); Klaus Reimann (13. 7. 1967); Joachim Stork (4. 9. 1967); Adolf Lorei (6. 9. 1967); Helga Weick (18. 10. 1967); Alfred Hansmann (18. 10. 1967); Wolfgang Hofmann (26. 10. 1967); Marianne Sonnenschein (14. 11. 1967); Dagmar Kirchner (14. 11. 1967); Norbert Grawe (15. 11. 1967); Marie-Luise Boehm (18. 11. 1967); Ferdinand Groß (28. 11. 1967); Gerhard Maier, Leo Werner, Helga Petri, Dietrich Bansa (sämtl. 30. 11. 1967); Horst Walter, Dr. Ellen Schneider, Franz Kubin (sämtl. 1. 12. 1967); Bernd Reichow, Irmgard Kammann (beide 2. 12. 1967); Inge Voigt (4. 12. 1967); Uta Rosenberger (5. 12. 1967); Horst Rauscher, Hans-Georg Reeg (beide 7. 12. 1967); Kurt-Wolfgang Maisch (8. 12. 1967); Waltraud Krüger (11. 12. 1967);

in **Wiesbaden**: Wilhelm Georg (1. 9. 1967); Hans-Jürgen Zerfass, Ilka Rehse (beide 2. 9. 1967); Manfred Stoll, Uta Schmidt-von-Rhein (beide 4. 9. 1967); Dr. Siegfried Brill, Dr. Walter Reichenbacher, Horst Schmidtman (sämtl. 17. 10. 1967); Otto Werle, Werner Ott (beide 19. 10. 1967); Heinrich Schildwächter (28. 11. 1967); Antje Lund (2. 12. 1967); Heinrich Bräu (8. 7. 1967); Heinrich Gröterke (22. 8. 1967); Wilhelm Will (18. 10. 1967);

Bernd Niggemeyer, Geisenheim, Kurt Weisbecker, Gisela Schuch (sämtl. 30. 11. 1967); Hans Schuch, Gelnhausen (27. 10. 1967); Jürgen Höfner (28. 10. 1967); Karin Krause (30. 10. 1967); Robert Gerner, Hanau (6. 11. 1967); Kurt Kirstein (1. 9. 1967); Johannes Melbaum, Hadamar (18. 10. 1967);

Arnd Rödiger (9. 11. 1967); Marianne Brill (11. 11. 1967); Ursula Noll, Idstein (25. 11. 1967); Hans-Jürgen Brodersen (7. 11. 1967); Gerd Seibert, Limburg, Volker Bielefeldt (beide 25. 11. 1967); Hannelore Rössel, Oberursel (30. 10. 1967); Horst-Wolfgang König, Bad Soden, Brigitte Lohmann, August Knüttel, (sämtl. 27. 10. 1967); Irmtraut Noack, Schlüchtern (28. 10. 1967);

der **Angestellte** Helmut Tryba, Hofheim (1. 9. 1967); zu **Studienrätin(innen) (BaL)** die **Studienassessoren(innen) (BaP)** Hans Nettlau, Franz-Josef Heil (17. 7. 1967); Ingeborg Jänig, Biedenkopf (26. 10. 1967); Claus Ruppel, Bad Soden (4. 8. 1967); Burkhard Keim (28. 8. 1967); Peter Surek, Dillenburg (15. 9. 1967);

in **Frankfurt/Main**: Josef Hartinger (28. 4. 1967); Ferdinand Kaimer (24. 7. 1967); Dr. Rainer Sauer, Gerhard Lanz, Almuth Link (sämtl. 28. 8. 1967); Dr. Ernst-Jürgen Bernbeck (1. 9. 1967); Hellmut Oswalt (15. 9. 1967); Dr. Hans Stengel (16. 9. 1967); Lothar Baumgarten, Gottfried Glocke (beide 26. 9. 1967); Katharine Solth (26. 10. 1967); Volker Dingeldey (29. 11. 1967); Horst Schneider (14. 12. 1967); Arnulf Braune (15. 12. 1967); Gerhard Stratenwerth (19. 12. 1967); Heinz Decker (21. 12. 1967); Heino Möller (22. 12. 1967); Dr. Rosa-Maria Magnus (17. 10. 1967); Norbert Berz (19. 10. 1967);

Hildegart Semmler, Geisenheim (23. 10. 1967);

in **Wiesbaden**: Irmtraut Weidauer, Ingrid Schreiber (27. 7. 1967); Gesa Trabant (14. 8. 1967); Dr. Christian Probst, Kurt Schmucker (15. 8. 1967); Karl-Georg Purper (16. 10. 1967); in **Hanau**: Hans-Dieter Junker, Harald Köberer, Herbert Degenhardt (20. 7. 1967); Gisela Rink, Norbert Benn (1. 8. 1967); Günter Wildmann (4. 9. 1967);

in **Hofheim**: Elfriede Schild v. Spannenberg (13. 7. 1967); Dr. Irmtraut Schmadel (29. 8. 1967); Horst Schneider, Hedwig Blanke (31. 8. 1967); Rudolf Wittmann (11. 19. 1967); Kurt Buss, Hadamar (12. 8. 1967); Hans-Joachim Sturm, Klaus-Jürgen Bernard, Herborn (19. 10. 1967);

Wolfgang Zimmermann (1. 8. 1967); Nermann Dressel, Bad Homburg v. d. H. (23. 10. 1967); Eberhard Raumschüssel, Königstein (19. 7. 1967); Joachim Schwieger (27. 10. 1967); Harald Blöcher, Kronberg (21. 11. 1967);

Sylvia Schulz (25. 2. 1967); Helmut Apel (1. 9. 1967); Wilhelm Philipp, Limburg (16. 9. 1967); Ruth Struck (1. 9. 1967); Ilse Flötenmeier (27. 10. 1967); Klaus Schmücker, Oberursel (18. 12. 1967); Georg Pauliks, Usingen (15. 12. 1967);

Martin Sommer (28. 2. 1967); Josef Böcher, Weilburg (15. 9. 1967); Christoph Adamietz, Wetzlar (1. 9. 1967); die **Oberschullehrerinnen** Gisela Wagner (23. 8. 1967); Erna Simon, Wiesbaden (24. 8. 1967);

zu **Oberstudienrätin(innen)** die **Studienrätin(innen) BaL** in **Frankfurt/Main**: Karl Eckel (28. 8. 1967); Gert Selle, Dr. Robert Roth, Dr. Winfried Bruggeier, Dr. Jürgen Bohne, Dieter Lenz (sämtl. 15. 12. 1967); Hans Ditthardt (15. 6. 1967); Siegfried Meier (15. 8. 1967);

Helmut Tepel, Herborn (24. 6. 1967); Dr. Karl-Heinz Berck, Bad Homburg v. d. H. (21. 8. 1967); Erich Schlemper, Königstein (10. 5. 1967); Ilse Klee, Wetzlar (24. 11. 1967); Dr. Reinhold Herrmann (10. 10. 1967); Ernst Zeitter, Wiesbaden (27. 11. 1967);

zum **Studiendirektor** der **Studienrat (BaL)** Reinhard Kolbe, Bad Soden (29. 12. 1967);

zu **Realschullehrern (BaL)** der **apl. Realschullehrer (BaP)** Robert Fischer, Frankfurt/M. (8. 9. 1967); der **ap. Lehrer** Wilhelm Grünewald, Hadamar (29. 9. 1967);

in den **Ruhestand** versetzt ab 1. 1. 1968

**Oberstudienrat** Dr. Herbert Coffield, Frankfurt M.; **Oberstudienrat** Dr. Kurt Schierenberg, Wetzlar;

entlassen

in **Frankfurt/Main**: **Oberstudienrätin** Hedwig Bayer (1. 8. 1967); **Studienrätin** Johanna Beez (1. 9. 1967); **Oberstudienrätin** Lieselotte Zänkert (15. 9. 1967); **Studienassessorin** Sigrid Huber (1. 1. 1968); **Studienrätin** Almuth Link (1. 1. 1968);

**Ass. I. L. Annaluise Blach**, Limburg (1. 9. 1967); **Studienrätin** Ingeborg Hensel, Weilburg (1. 2. 1968); **Stud.-Ass.** Eckhard Wilke, Wetzlar (1. 1. 1968).

Wiesbaden, 24. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**

II 3 a — 101 — 11b-8b 06—03

St.Anz. 7/1968 S. 244

## Der Landeswahlleiter für Hessen

221

### Nachfolge für den Abgeordneten Rudi Schmitt (SPD)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags, Stadtrat Rudi Schmitt, hat sein Mandat mit Wirkung vom 1. Februar 1968 niedergelegt.

An seiner Stelle ist

Frau Renate Steiner, Lektorin, geboren am 11. Juni 1924

62 Wiesbaden-Sonnenberg, Pfahlerstraße 8

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143), Abgeordnete des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 29. 1. 1968

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 41 — 3 e 30/17 — 1/68

StAnz. 7/1968 S. 245

222

### DARMSTADT

#### Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft I Ober-Mörlen

Die Viehversicherungsgesellschaft I Ober-Mörlen hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 28. 12. 1967 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 22. 1. 1968

Der Regierungspräsident

I/1a — 39 i 02/01

StAnz. 7/1968 S. 245

223

#### Auflösung des Arbeiter-Kranken-Unterstützungs- und Sterbevereins zu Rimbach, Krs. Bergstraße

Der Arbeiter-Kranken-Unterstützungs- und Sterbverein zu Rimbach, Kreis Bergstraße, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 3. 12. 1967 die Auflösung mit Wirkung vom 31. 12. 1967 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 22. 1. 1968

Der Regierungspräsident

I/1a — 39 f 16/01

StAnz. 7/1968 S. 245

224

### WIESBADEN

#### Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Allendorf, Oberlahnkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Allendorf, Oberlahnkreis, ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

#### § 1

- (1) Zum Schutze des in den Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Allendorf, nämlich
- der Quelle I (Teufelsstruth)
  - und
  - der Quelle II (Untere Erlenheck)

zu gewinnenden Grundwassers werden zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

(2) Diese Wasserschutzgebiete umfassen die in § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen der Fassungsgebiete, der engeren Schutzzonen und der gemeinsamen weiteren Schutzzone ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen.

#### § 2

- (1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in
- I. die zwei Fassungsgebiete
  - II. die zwei engeren Schutzzonen
  - III. die gemeinsame weitere Schutzzone.

## Regierungspräsidenten

(2) Die Fassungsgebiete umfassen folgende Flurstücke:

- a) **Fassungsgebiet der Quelle I (Teufelsstruth)**  
Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstücke 5 und 15, je teilweise;
- b) **Fassungsgebiet der Quelle II (Untere Erlenheck)**  
Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstück 6 (teilweise).

(3) Die engeren Schutzzonen umfassen folgende Flurstücke:

- a) **Engere Schutzzone der Quelle I (Teufelsstruth)**  
Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstücke 4, 5 und 15 (teilweise);
- b) **Engere Schutzzone der Quelle II (Untere Erlenheck)**  
Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstück 6.

(4) Die gemeinsame weitere Schutzzone der Quellen I und II umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie, die in der Übersichtskarte und den Lageplänen eingetragen ist, umschlossen werden:

Zunächst verbindet sie die beiden engeren Schutzzonen an der südlichen Grenze des Flurstücks 5, Flur 7, Gem. Allendorf.

Von der westlichen Ecke der engeren Schutzzone (Untere Erlenheck) verläuft sie 370 m entlang der Landstraße I. O. nach Merenberg, dann in nordöstlicher Richtung durch Distrikt 10 bis zum Waldweg, nord-nordöstlich durch die Distrikte 3 und 4 bis zur Höhe 397,6, von dort zuerst in südlicher Richtung entlang des Waldweges auf rd. 150 m Länge, dann in südöstlicher Richtung Distrikt 2 im oberen Drittel schneidend bis zum Waldweg zwischen Distrikt 2 und 4, weiter in südlicher Richtung entlang des Grenzweges zwischen Distrikt 79 und 6 bis zur Wegegabelung, von dort entlang des Waldweges in südwestlicher Richtung bis zur östlichen Ecke der engeren Schutzzone der Quelle I (Teufelsstruth).

#### § 3

(1) Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

#### I. In den Fassungsgebieten

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engeren Schutzzonen und die gemeinsame weitere Schutzzone (II und III) gelten auch für die Fassungsgebiete.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für

den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsgebiete durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsgebiete sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen der Fassungsgebiete nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetrof, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsgebiete muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

## II. In den engeren Schutzzonen:

1. Alle Schutzmaßnahmen, die für die gemeinsame weitere Schutzzone (III) vorgesehen sind, gelten auch für die engeren Schutzzonen.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen und Bohrungen sowie sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in den engeren Schutzzonen verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis Nr. 4 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in den engeren Schutzzonen dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

- a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
- b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsgebiete, ab, verwandt werden,
- c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

7. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in den engeren Schutzzonen verboten.

8. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.

9. An den Grenzen der engeren Schutzzonen sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engeren Schutzzonen hineinführen.

## III. In der gemeinsamen weiteren Schutzzone:

1. In der gemeinsamen weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen könnten.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzblechrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

### § 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hess. Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

### § 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z.B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Oberlahnkreises als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

### § 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hess. Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Wiesbaden, 29. 8. 1967

Der Regierungspräsident  
III 5 a — 25 (A/59)

Im Auftrag  
gez. Dr. Lazarowicz

StAnz. 7/1968 S. 245

**225****Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen**

Die Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen vom 7. 3. 1955 (Staatsanzeiger 1955 S. 486) in der Fassung vom 25. 11. 1960 wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten (Erlaß vom 21. 12. 1967 — IB5 79b 20.13 Tgb.Nr. 320/67 —) wie folgt geändert:

**1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen“ und hat seinen Sitz in Darmstadt.

**2. § 25 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 26. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**

III 5 a (5) — 511

StAnz. 7/1968 S. 247

**226****Enteignungsverfahren auf Antrag des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — (Unternehmer) — Ausbau und Verlegung der Landesstraße 3309 zwischen Großkrotzenburg und Kahl —;**

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem o. a. Enteignungsverfahren betreffend die Entziehung des Eigentums an Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Großkrotzenburg

- a) Flur E Flurstück 86 (neuvermessene Parzellen 97/15 und 86/1), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 28 Blatt 1286, Eigentümer: Landwirt Anton Weigand zu Großkrotzenburg
- b) Flur E Flurstück 91 (neuvermessene Parzellen 91/1 und 97/19), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 80 Blatt 3199, Eigentümer: Witwe Maria Cäcilia Vogt geb. Hufnagel, Großkrotzenburg
- c) Flur E Flurstücke 94, 95, 426/96 und 425/96 (neuvermessene Parzellen Flur E Nr. 94/2, 94/1, 97/22, 96/1, 96/2 und Flur F Nr. 110/6 und 110/8), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 28 Blatt 1304, Eigentümer: a) Fabrikarbeiter August Zeller in Kahl, b) die Ehefrau des Maurers Albert Uftring Anna geb. Zeller in Kahl, c) die Ehefrau des Bahnbediensteten Anton Rauschkolb Maria geb. Zeller in Frankfurt a. M. je zu einem Drittel
- d) Flur E Flurstück 93 (neuvermessene Parzellen 93/2, 93/1 u. 97/21), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 35 Blatt 1491, Eigentümer: A) Ottmar Sauer, Landwirt, b) dessen Ehefrau Anna Antonie Sauer geb. Vogt, beide in Großkrotzenburg je zur ideellen Hälfte
- e) Flur E Flurstück 92 (neuvermessene Parzellen 92/2, 92/1 u. 97/20), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 41 Blatt 1719, Eigentümer: Ehefrau des Kaufmanns Viktor Eisert Frieda geb. Kurzschinkel in Großkrotzenburg
- f) Flur E Flurstück 90 (neuvermessene Parzellen 90/1 und 97/18), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 41 Blatt 1694, Eigentümer: a) Ferdinand Appel II, Müller, in Kahl/M., b) Maria Kremer geb. Appel in Kahl/M., c) Bernd Appel in Kahl/M., d) Klaus Appel geb. 4. 2. 48 in Kahl/M., zu a) bis d) in ungeteilter Erbgemeinschaft
- g) Flur E Flurstücke 88 und 89 (neuvermessene Parzellen 88/1 und 97/17), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 54 Blatt 2211, Eigentümer: Gerda Franziska König geb. Kremer in Großkrotzenburg
- h) Flur E Flurstück 87 (neuvermessene Parzellen 97/16 und 87/1), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 82 Blatt 3258, Eigentümer: Ehefrau Doris Trageser geb. Bessenbach in Kahl/M.

- i) Flur E Flurstück 77/1 (neuvermessene Parzelle 97/10), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 60 Blatt 2462, Eigentümer: Turnverein 1884 in Großkrotzenburg
- j) Flur E Flurstück 84/3 (neuvermessene Parzelle 97/13), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 69 Blatt 2918, Eigentümer: Maria Kremer geb. Fischer, Ehefrau des Josef Kremer in Großkrotzenburg
- k) Flur E Flurstück 82/5 (neuvermessene Parzelle 97/12), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 71 Blatt 2979, Eigentümer: Polsterer und Tapezierer Norbert Heinz in Großkrotzenburg
- l) Flur E Flurstücke 482/182 und 478/59 (neuvermessene Parzellen 97/5 und 97/7), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 44 Blatt 1827, Eigentümer: Witwe Hedwig Huth geb. Mesch in Simbach bei Landau
- m) Flur E Flurstück 484/159 (neuvermessene Parzelle 97/3), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 81 Blatt 3243, Eigentümer: Edmund Mayer, Landwirt, Großkrotzenburg
- n) Flur E Flurstück 481/181 (neuvermessene Parzelle 97/4), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 36 Blatt 1537, Eigentümer: Gertraud Johanna Gnad geb. Ott in Kahl a. M.
- o) Flur C Flurstück 9/2 (neuvermessene Parzelle Flur D Nr. 1/3), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 42 Blatt 1734, Eigentümer: Rosa Huth geb. Kimmel in Kahl/M.
- p) Flur C Flurstücke 9/5 und 9/6 (neuvermessene Parzellen Flur D Nr. 1/6 und 1/7), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 25 Blatt 1201 B, Eigentümer: Maria Schmitt geb. Hain in Kahl/M.
- q) Flur D Flurstück 23/1 (neuvermessene Parzelle 1/8), Grundbuch von Großkrotzenburg Band 34 Blatt 1461 A, Eigentümer: Richard Fleckenstein, Speditionskaufmann, Kahl/M.

wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — PrEG — (GS. S. 221) in Verbindung mit § 4 des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — vereinf. EG — (GS. S. 211) Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Freitag, den 8. März 1968, 15.00 Uhr,  
Rathaus Großkrotzenburg, Sitzungssaal,

anberaumt.

Der Unternehmer und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 18. 1. 1968

**Der Kommissar für Enteignungssachen  
des Regierungspräsidenten**

I 1 b — Az. Kl 18/65 10 — 03

StAnz. 7/1968 S. 247

**227****Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Gronau zugunsten der Preussischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover;**

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem o. a. Enteignungsverfahren betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken

Gemarkung Gronau Flur 6 Flurstücke 7 und 8, eingetragen im Grundbuch von Gronau Band 15 Blatt 548, Eigentümer: Witwe Katharina Maria Luise Fauerbach geb. Meisinger in Gronau

wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — PrEG — (GS. S. 221) in Verbindung mit § 4 des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsver-

fahren vom 26. 7. 1922 — vereinf. EG — (GS. S. 211) Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Entscheidung auf

Freitag, den 8. März 1968, 10.00 Uhr,  
Bürgermeisteramt Gronau

anberaucht.

Die Unternehmerin und die betroffene Grundeigentümerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann.

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 22. 1. 1968

**Der Kommissar für Enteignungssachen  
des Regierungspräsidenten**

I 1 b — Az. Kl 14/65 10 — 03

StAnz. 7/1968 S. 247

**228**

**Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Delkenheim,  
Main-Taunus-Kreis**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 15. Januar 1968 in der Gemeinde Delkenheim (Main-Taunus-Kreis) der Wohnplatz

„Gärtnerei Taunusblick“

eingerrichtet.

Wiesbaden, 15. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**

I 2 a — 1 — 3 k 06 05 — 1345/67

StAnz. 7/1968 S. 248

**229**

**Zusammenlegung von Standesamtsbezirken**

Der Standesamtsbezirk Oberliederbach, Main-Taunus-Kreis, mit der Gemeinde Niederhofheim wird mit Wirkung vom 1. April 1968 mit dem Standesamtsbezirk Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, zusammengelegt. Sitz des neu gebildeten Standesamtsbezirks ist Kelkheim im Taunus.

Gemäß § 52 (2) Personenstandsgesetz (PSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1967 genehmige ich hiermit die Zusammenlegung der beiden Standesamtsbezirke zum Standesamtsbezirk Kelkheim im Taunus.

Wiesbaden, 18. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**

I 1 A — 4 — 25 h 04 — St 82/67

StAnz. 7/1968 S. 248

## Buchbesprechungen

**Das Mehrwertsteuergesetz in der Kommunalverwaltung** Kommentar mit Umsatzsteuerkatalog von Dr. Johannes Werner Schmidt, Steuerreferent beim Deutschen Städtetag, 1967, 194 S., kart. 14,80 Deutsche Mark. W. Kohlhammer Verlag / Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart—Köln.

Am 1. Januar 1968 ist das neue Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) in Kraft getreten, das seit vielen Monaten heftig diskutiert wird und erhebliche Verwirrung angestiftet hat. Die entscheidende Neuerung dieses Gesetzes liegt darin, daß die kumulative Umsatzsteuer, die bisher in allen Preisen für Waren und Dienstleistungen unsichtbar enthalten war, nunmehr offen ausgewiesen und — jedenfalls bei Geschäften zwischen Unternehmern — sichtbar überwälzt wird. Umsatzsteuer von den Umsatzsteuern der Vorlieferanten wird somit nicht mehr erhoben; die Kumulationswirkung entfällt.

Die Änderung des Systems hat nicht nur auf die gewerbliche und industrielle Wirtschaft Einfluß sondern auch auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu denen insbesondere die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Zweckverbände gehören. Hier hat sich in erster Linie der Begriff des Unternehmers geändert. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nämlich künftig nur noch im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 Körperschaftsteuergesetz) sowie ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und insoweit umsatzsteuerpflichtig. Alle übrigen Lieferungen und Leistungen des Hoheitsbereiches unterliegen nicht mehr der Besteuerung.

Das neue Gesetz hat darüber hinaus u. a. zur Folge, daß die Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie als Unternehmer auf-

**230**

**Verlust eines Dienstausweises**

Der auf den Namen Anton Kratzheller, geboren am 6. 12. 1904 in Waldernbach/Oberlahnkreis, vom Landrat des Oberlahnkreises in Weilburg ausgestellte Dienstausweis — ohne Nummer — ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**

I 3 — (1) — 21 b — 3

Tgb. Nr. 588/67

StAnz. 7/1968 S. 248

**231**

**Bestellung zum Leiter der „Fliegerärztlichen Untersuchungsstelle am Flughafen Frankfurt/Main“**

Als Leiter der „Fliegerärztlichen Untersuchungsstelle am Flughafen Frankfurt am Main, Dr. med. Wolfgang Fremder“ wird für die Untersuchung von Luftfahrtpersonal der Tauglichkeitsklasse III gemäß Teil A, Ziffer 2 der Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals vom 28. 2. 1962, Herr Dr. med. Wolfgang Fremder, Frankfurt am Main, Flughafen, bestellt.

Wiesbaden, 23. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**

III 4 c — 66 m 03 — 05

StAnz. 7/1968 S. 248

**232**

**Bestellung zum Leiter der „Fliegerärztlichen Untersuchungsstelle bei der Deutschen Lufthansa AG in Frankfurt/Main (Flughafen)“**

Als Leiter der „Fliegerärztlichen Untersuchungsstelle bei der Deutschen Lufthansa AG in Frankfurt am Main (Flughafen), Dr. med. E. Stratmann in Frankfurt am Main“ wird für die Untersuchung von Luftfahrtpersonal der Tauglichkeitsklasse III gemäß Teil A, Ziffer 2 der Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals vom 28. 2. 1962, Herr Dr. med. E. Stratmann, Frankfurt am Main, Flughafen (Lufthansabasis) bestellt.

Die auf die ärztliche Untersuchung des Personals der Deutschen Lufthansa AG und der Condor Flugdienst GmbH beschränkte Bestellung vom 28. 6. 1966 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**

III 4 c — 66 m 03 — 05

StAnz. 7/1968 S. 248

treten, in den Rechnungen für andere Unternehmer die Vorsteuern offen ausweisen müssen. Ferner müssen sie prüfen, in welchen Fällen die Ausübung der Optionsrechte zweckmäßig erscheint, eine Aufgabe, die den kleinen Gemeinden nicht leicht fallen wird.

In all den vielen Zweifelstragen, die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes auftreten, wird der hier vorliegende Kommentar gute Hilfe leisten. Der Verfasser stellt ihm einen Systemvergleich zwischen bisheriger und neuer Umsatzsteuer voran. Er befaßt sich dann ausschließlich mit den Problemen, die in der Kommunalverwaltung auftauchen. Dabei liegt einer der Schwerpunkte auf dem geänderten Unternehmerbegriff. Aber auch die Bestimmungen über die Steuerbefreiung (§ 4), die Steuersätze (§ 12), die Besteuerung von Unternehmen mit niedrigem Gesamtumsatz (§ 19), die Umstellung langfristiger Verträge — um einige Punkte herauszugreifen — sind ausführlich erörtert. Die schwierige Materie wird durch zahlreiche Beispiele anschaulich und verständlich gemacht.

Die beiden Durchführungsverordnungen und die Erlasse, die bei Erscheinen des Kommentars bereits vorlagen, sind zur Förderung der Übersicht bei den Vorschriften abgedruckt worden, die sie betreffen. Ein Umsatzsteuerkatalog in alphabetischer Ordnung der Betriebe gewerblicher Art gibt dem Benutzer des Werks ohne langes Suchen Auskunft darüber, ob eine Lieferung oder Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Ein erfreulich ausführliches Register und ein Inhaltsverzeichnis runden den Band ab, der damit zu einem praktischen Hilfsmittel für die Steuerbearbeiter jeder Gemeinde werden wird.

Regierungsrätin Er mel

Sozialversicherungsgesetze. Von Ministerialrat a. D. J. Eckert. Ordner VI: Angestellten-Rentenversicherung. 10. Ergänzungslieferung. 222 S. 8. In Schlaufe 8,50 DM. Grundwerk: rund 1850 Seiten 8°. In Leinenordner 38,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Nachdem die letzte Ergänzungslieferung (StAnz. 1967 S. 1219) die für 1967 geltenden Vorschriften in die Textsammlung eingefügt hatte, beginnt der Herausgeber mit der jetzt vorliegenden 10. Ergänzungslieferung eine allgemeine Überarbeitung der Anmerkungen zum Wortlaut des Angestelltenversicherungsgesetzes. Der Herausgeber will den ganzen Teil II dieses Bandes aus der Reihe der Sozialversicherungsgesetze überholen. Ein Beweis für den Umfang dieser Überarbeitung ist schon der äußere Vergleich der Anzahl der auszuweisenden Blätter. Diese Ergänzungslieferung erfaßt die §§ 1 bis 21 a AnVG. An die Stelle der 29 bisherigen Blätter treten 89 neue Blätter. Der Herausgeber hat die Anmerkungen neu gegliedert, stark erweitert und auf den neuesten Stand gebracht. Er hat insbesondere auch noch stärker als bisher das Länderrecht und die Rechtsprechung wiedergegeben sowie Auszüge aus den Gesetzgebungsmaterialien.

Die Ergänzungslieferung bringt außerdem im Textteil die Neufassung 1964 der Richtlinien der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Zahlung von Übergangsgeld im Zusammenhang mit Tuberkulosemaßnahmen (S. 113, 399 bis 408a).

Schon bisher habe ich in den früheren Besprechungen darauf hinweisen können, wie sehr der Herausgeber sich bemüht, möglichst alles einschlägige Material, das zum Verständnis des Gesetzestextes und für die Anwendung des Gesetzes von Bedeutung sein kann, zu sammeln und wiederzugeben. Ich frage mich nun, ob die starke Erweiterung, die sich mit dieser Ergänzungslieferung anbahnt, von den Besitzern des Werkes noch überschaut werden kann oder ob sie in der Fülle des Gebotenen ertrinken. Aber das hat nicht der Herausgeber zu verantworten. Es zeigt sich hierin vielmehr, wie kompliziert und detailreich unser Sozialversicherungsrecht geworden ist. So macht das Werk das beste, indem es möglichst alles Material bringt.

Regierungsdirektor Dr. Reub

**Das Rechtsschutzbedürfnis** — Eine Gesamtdarstellung unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungsprozesses — von Bodo Stephan, Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 50, Berlin 1967, 186 S., 32,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Der Verfasser setzt sich in der Einleitung zum Ziel, „unter Zuhilfenahme einer ernst genommenen Allgemeinen Prozeßrechtslehre das Institut des Rechtsschutzbedürfnisses (RSchB) in einer Gesamtdarstellung und unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungsprozesses neu zu durchdenken“. Bei der Bewältigung dieses Programms geht der Verfasser mit gehobenen methodischen Prämissen zu Werke. Er will das RSchB als ein „Institut der allgemeinen Prozeßrechtsdogmatik“ darstellen und zum „Ausbau eines Systems der deutschen Prozeßrechtsinstitutionen“ beitragen (S. 77).

Der Beitrag zu dem spröden Thema ist mit Sorgfalt und Sinn für Systematik gefertigt. Im Übermaß hat der Verfasser auch der wissenschaftlichen Pflicht genügt, die eigenen Thesen mit einschlägigem Material aus Rechtsprechung und Schrifttum zu verarbeiten. 721 Anmerkungen legen Zeugnis für diese Mühewaltung ab.

Im ersten Teil wird das RSchB im außerverfassungsgerichtlichen Prozeß behandelt, seine Funktion gerechtfertigt, sein Begriff bestimmt, die „Typologie der allgemeinen Erscheinungsformen des Mangels des Rechtsschutzbedürfnisses“ erforscht und die Abgrenzung zu verwandten Begriffen (Beschwerde, prozessuale Überholung usw.) gesucht.

Das Ergebnis der aufwendigen Untersuchung ist nicht neu. Es liegt in der Feststellung, daß das RSchB eine „Sachentscheidungsvoraussetzung“ ist und ein auf den Streitgegenstand bezogenes Interesse erfordert (S. 56 ff.). Auch im zweiten Teil läßt der Verfasser wissenschaftliche Berge kreisen, um verfassungsprozessuale Erkenntnisse zu gewinnen, die allen Kundigen geläufig sind. Denn es ist offenkundig, daß das RSchB nur in solchen verfassungsgerichtlichen Verfahren zu fordern ist, in denen ein Antragsteller Rechtsschutz wegen Verletzung oder Gefährdung seiner Rechtsgüter oder Kompetenzen begehren kann; ist hingegen ein Verfahren auf die objektive Wahrung der Verfassung und die Sicherung verfassungsmäßiger Ausübung der Staatsgewalt abgestellt, so ist für das RSchB kein Raum (S. 81 bis 89). An Hand dieser Vorerkenntnis erforscht der Verfasser im dritten Teil die 16 Verfahrensarten des geltenden Verfassungsprozesses daraufhin, „ob die jeweiligen Verfahrensausgestaltung die Durchführung der betreffenden Einzelverfahrenszwecke im Wege eines Rechtsschutzverfahrens oder aber durch reinen und direkten Schutz des objektiven Verfassungsrechts anstrebt“ (S. 90). Die folgenden 50 Seiten sind dem Nachweis der in der Vorerkenntnis eingeschlossenen These gewidmet, daß nämlich nur im Verfassungsbeschwerdeverfahren und bei den Verfassungsstreitigkeiten, nicht hingegen in den „echten“ objektiven Rechtsbewahrvorfahren (z. B. abstrakte und konkrete Normenkontrolle) das RSchB als Sachentscheidungsvoraussetzung gefordert ist (S. 147).

Zwischendurch findet sich mancher nützliche Beitrag zur begrifflichen Klärung, namentlich bei der Erörterung der Verfassungsbeschwerde gegen Normen (S. 115 ff.). Die in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts hervortretende Neigung, die Zulässigkeitsprüfung mit imperialer Freizügigkeit zu durchmessen, mißfällt dem Verf. Sie gibt ihm Anlaß, die Fälle des fehlenden RSchB bei der Verfassungsbeschwerde säuberlich zu klassifizieren, wie das Lehrbuch es befiehlt. Aber auch seine berechtigte Kritik hat etwas von dem Belehrungsdrang eines Reiseführers, der Ortsansässige darüber aufklärt, daß an ihrer Gegend etwas nicht in Ordnung sei; denn sie sei im Reisendebuch anders geschildert. Verschiedentlich weist er das Bundesverfassungsgericht auf „dogmatische Verstöße“ hin. So wird z. B. das hohe Gericht gemahnt, künftig den Begriff der Beschwer durch den der „Betroffenheit“ zu ersetzen und eine Verfassungsbeschwerde beim anfänglichen Fehlen jeglicher Betroffenheit nicht mangels eines RSchB, sondern wegen Fehlens der gesetzlichen Erfordernisse des § 90 Abs. 1 BVerfGG als unzulässig zu verwerfen (S. 116 ff.). Zuvor mißbilligt er die These des Gerichts (BVerfGE 3, 74), das RSchB für eine Verfassungsbeschwerde sei grundsätzlich zu verneinen, solange in einem vor einem unteren Gericht schwebenden Prozeß die Verfassungsmäßigkeit der Norm geprüft werden müsse; er meint, eine solche VB sei nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG

mangels Erschöpfung des Rechtswegs unzulässig (S. 115). Daß diese Kritik unzutreffend ist, hat bereits R. Schneider (ZZP 79, 33) nachgewiesen. Noch an anderen Stellen ließe sich zeigen, daß die Argumentation des Verf. unsicher wird, wenn er sich vom Podest der wissenschaftlichen Dogmatik in die Niederungen der positiven Rechtsanwendung begibt. Daran soll jedoch der Wert der Arbeit, offenbar ein Erstlingswerk, nicht gemessen werden. Wesentlicher erscheint die Tatsache, daß der Erkenntniswert der Feststellungen in einem Mißverhältnis zu dem wissenschaftlichen Aufwand und der hochtrabenden Terminologie steht. Die Lust an den Vokabeln der Gelehrsamkeit ist mit dem Verf. durchgebrannt. Der vom Begriffsschwulst gequälte Leser muß sich fragen: Welchen ökonomischen Sinn hat z. B. die Feststellung, die besonderen Zulässigkeitsanforderungen für eine Verfassungsbeschwerde gegen Normen stünden selbständig als gesetzliche Erfordernisse neben dem RSchB (S. 124)? Das ist nicht falsch; aber es gibt juristische Erkenntnisse, die ohne Schaden für die Rechtsfortbildung ungesagt bleiben können. Welchen prozessualen Sinn hat ferner die Aussage, in § 64 Abs. 1 BVerfGG werde nicht das RSchB gesetzlich konkretisiert, sondern der Gesetzgeber begrenze das rechtspolitische Interesse an der Eröffnung eines Organstreits (S. 131 f)? Die Unterscheidung ist dogmatisch fein, aber nicht sinnvoll, zumal der Verf. kurz danach feststellt, ein Organstreit setze voraus, daß der Antragsteller an der Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts ein schutzwürdiges Interesse habe (S. 139).

Der Zugang zu den elementaren Erkenntnissen der Arbeit wird dem Leser durch eine sprachliche Darstellung erschwert, für die eine wissenschaftliche Aussage nur im Gewande hochgestochener Terminologie möglich ist. Es wimmelt von „Institutionen“ und „Instituten“, von der „Funktionsbreite“ und den „Funktionsanalysen“, von der „Bewußtseinseinheit“, von der „heuristischen Bedeutung“ des RSchB, von der „Konturiertheit seiner Typisierungen“, „Typologien“ und „Qualifikationen“. Und auch dort, wo der Verf. sich der deutschen Sprache bedient, weiß er seine Aussagen mit substantivischen Wendungen kunstvoll zu verdunkeln. Dem Leser sei die Frage gestattet, ob eine so betriebene Prozeßrechtswissenschaft etwas anderes ist als der Mißbrauch einer zu diesem Zweck erfundenen Fachterminologie.

Regierungsdirektor Dr. Lenz

**Das Schmerzensgeld** von Jochen Sievers, S. 119 S., broschürtes Kleinformat, 7,50 DM. Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe.

Die Zahl der Verletzungsfälle ist ungeheuer groß und wächst ständig. Allein aus den Verkehrsunfällen resultieren im Jahr 1966 455 000 Verletzte. Hinzu kommen die Spielunfälle der Kinder, die Verletzten aus Schlägereien, aus Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht und dergleichen, nicht zu vergessen die Verletzten aus ärztlichem Verschulden, mag ihnen auch der Kampf um ihr Recht durch den bei festständischen Zusammenhalt der Ärzte sehr erschwert sein — ein arges Problem in der zivilistischen Praxis.

Bei dieser Zahl der Verletzungsfälle ist es kein Wunder, daß dem Schmerzensgeld eine stets wachsende Bedeutung zukommt. Auch für die Gerichte, denn in vielen Fällen wird gerade und nur um das Schmerzensgeld prozessiert, weil seine Bemessung nun einmal schwierig ist und weil immer wieder neue Probleme, große und kleine, auftauchen, vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht bis zum Minorock.

Deshalb kann jede Bereicherung der schmerzensgeldrechtlichen Literatur nur begrüßt werden. Das gilt auch von der abstrakten Darstellung von Sievers, die in ihrem Teil A eine, wenn auch äußerst knappe, systematische Behandlung des deutschen Schmerzensgeldrechts bringt, nach der ausführlicheren des Rezensenten nunmehr also die zweite Systematik. In ihrer kurzen und konzentrierten Form und in ihrem kleinen Format erinnert sie an die meistlichen Schriften der Sammlung Götschen. Ein höheres Lob kann man der klaren, präzisen und leicht verständlichen Darstellung vom allgemeinen her nicht aussprechen. Daß der Abriss des deutschen Schmerzensgeldrechts bei einem Umfang von 55 Kleinseiten nicht vollständig sein kann, versteht sich, mindert aber den Wert um so weniger, als alle wichtigen Fragen behandelt sind.

Vielleicht hätte der Verfasser bei der Kürze des Abrisses auf das Antippen manch eines Problems verzichtet sollen, welches sich für einen derartigen Abriss von vornherein nicht eignet, wie z. B. ob nicht auch eine männliche Person, gegen die ein Verbrechen nach § 175a StGB begangen worden ist, Schmerzensgeld gemäß § 847 BGB beanspruchen kann. Der Verfasser behauptet das für die Zeit nach dem 1. 4. 1953 im Hinblick auf die von da ab geltende Gleichberechtigung. Wenn diese schwierige Frage schon aufgeworfen wurde, wäre sie dann nicht auch und sogar sicherer unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu beantworten gewesen?

Verunglückt ist die Fußnote 91, weil eine Entscheidung im Revisionsrecht gerade nicht darauf nachgeprüft werden kann, ob die Bemessung des Schmerzensgeldes überreichlich oder allzu dürftig ist; so die ständige Rechtsprechung des BGH, auf die sich der Verfasser auch stützt, neuerdings angegriffen von Gelhaar in BB 1966 S. 1317. Aber hier hatte vielleicht der Druckfehlerteufel seine immer böse Hand im Spiel.

Mit Recht hat der Verfasser auch die Frage des Mitverschuldens behandelt und sich auf den Standpunkt der jahrzehntelangen, einmütigen Rechtsprechung gestellt, daß das Mitverschulden zu einer Quotierung des Schmerzensgeldanspruchs führen muß. Die Argumente der neuerdings aufgekommenen Gegenmeinung, es gäbe kein „an sich“ angemessenes Schmerzensgeld sind ein Streit um Worte. Die Gegenmeinung — das hätte wohl noch herausgestellt werden sollen — verkennt, daß das Mitverschulden die Entstehung des Anspruchs und damit seinen Grund betrifft.

Läßt sich also zu dem einen oder dem anderen noch mancherlei sagen, so verdient doch Teil A vollste Anerkennung.

Grundsätzlich gilt das auch von dem Teil B (Französisches Recht), mag in ihm auch überholten Streitfragen bisweilen zu viel des knappen Raumes gewidmet sein, etwa der Entstehungsgeschichte des *Préjudice Moral*. Insgesamt werden die Unterschiede des französischen Schmerzensgeldrechts zum deutschen sehr klar.

Die nur in einem Anhang — warum eigentlich? — behandelte italienische Rechtsprechung vermittelt dagegen keinen Eindruck von der rechtssystematischen Situation, zumal sich die gebrachten Entscheidungen des Appellationshofes in Bologna und des Kassationshofes in Rom zum Teil widersprechen und auch nur bruchstückweise wiedergegeben sind. Hier wird sich ein deutscher Leser kein Bild davon machen können, was er erhoffen kann, wenn ihm in Italien durch einen Italiener eine Verletzung zugefügt wird. Auf diesen Appendix von 10 Seiten hätte verzichtet werden können. Dr. Lieberwirth

1968

Montag, den 12. Februar 1968

Nr. 7

## Veröffentlichungen

497

### Bekanntmachung

#### Einzziehung eines öffentlichen Weges

Der in der Gemarkung 6471 Rodenbach gelegene Weg, Flur I, Nr. 261, wird mit Wirkung vom 30. Juni 1968 eingezogen, da ein Bedürfnis für dessen Beibehaltung nicht mehr besteht. Mit diesem Zeitpunkt endet für dieses Flurstück die Eigenschaft als öffentlicher Weg.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) wird die Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, beim Gemeindevorstand in Rodenbach einzulegen.

Die Flurkarte kann auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

6471 Rodenbach, 31. 1. 1968

Der Gemeindevorstand

498

### Aufgebote

F 6/67 — **Aufgebot:** Die Hausfrau Frieda Wiegand, geb. Höhl, in Rasdorf, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Rasdorf, Blatt 572, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Rasdorf,

Flur 6, Flurstück 34, Ackerland, im Harliesgraben, Größe 44,90 Ar; Hutung, daselbst, Größe 22,23 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer: 1. Handelsmann Levi Nußbaum, in Fulda; 2. Kaufmann Leopold Blaut, in Geisa, je zur ideellen Hälfte,

werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. April 1968, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgt.

6418 Hünfeld, 9. 1. 1968

Amtsgericht

499

F 14/67 — **Aufgebot:** Der Landwirt Leo Herget, in Rasdorf, Geisaer Tor 25, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers,

lfd. Nr. 2, der im Grundbuch von Rasdorf, Band 15, Blatt 565, eingetragenen Grundstücke, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer zu einem ideellen Achtundvierzigstel Anteil, Hüttner Hilarius Herget, in Rasdorf, wird aufgefordert spätestens in dem auf den 25. April 1968, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 4. 1. 1968

Amtsgericht

500

F 18/67 — **Aufgebot:** Der Landwirt und Schmiedemeister Reinhard Busold, in Eiterfeld — vertreten durch Rechtsanwalt Werner Lau in Hünfeld —, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Miteigentümers,

lfd. Nr. 2, der im Grundbuch von Eiterfeld, Band 16, Blatt 448, eingetragenen Grundstücke, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer zu  $\frac{1}{4}$  Anteil, Handelsmann Levi Nußbaum, in Eiterfeld, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. April 1968, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 24. 1. 1968

Amtsgericht

501

8 F 6/67 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Amalie Föhl, geb. Völker, 6078 Neu-Isenburg, Richard-Wagner-Straße 50, vertreten durch Rechtsanwalt Köhler, Frankfurt (Main), Schweizer Straße 19,

hat beantragt, folgende Urkunde anzubieten:

Hypothekenbrief über 5000,— Goldmark nebst 5 v. H. Zinsen, zugunsten des Kaufmanns Georg Föhl, in Frankfurt (Main).

Das Recht ist im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 72, Blatt 3239, in Abt. III, Nr. 1, eingetragen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Mittwoch, dem 24. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 18. 1. 1968

Amtsgericht

### 502 Güterrechtsregister

GR 1241 — 8. 1. 1968: Buschke, Alois, Maurermeister, Steinbach (Ts.), und Anna, geb. Lorey, daselbst.

Durch Vertrag vom 10. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1242 — 8. 1. 1968: Sorg, Arnold, Plattenleger, Oberstedten (Ts.), und Magdalene, geb. Fackert, daselbst.

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1243 — 12. 1. 1968: Türpitz, Dieter, Versicherungskaufmann, in Bad Homburg v. d. H., und Brigitte, geb. Nagler, kaufmännische Angestellte, daselbst.

Durch Vertrag vom 31. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1244 — 16. 1. 1968: Kasper, Jochen, Kaufmann, Dornholzhausen, und Gerrit, geb. Pansdorf, Krankengymnastin, daselbst.

Durch Vertrag vom 22. Dez. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 1. 2. 1968

Amtsgericht

503

### Neueintragung

GR 173 — 30. 12. 1967: Gastwirt Hans Hubert Schneeweis und dessen Ehefrau Eleonora, geb. Reiner, beide Bad Orb, Quellenring 23.

Durch notariellen Vertrag vom 27. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6482 Bad Orb, 31. 1. 1968

Amtsgericht

504

### Neueintragung

GR 248 — 29. Jan. 1968: Eheleute Rennreiter Werner Heinz Mertinkat und Ehefrau Hermine, geb. Koller, beide in Bad Schwalbach.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1967 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 31. 1. 1968

Amtsgericht

505

### Neueintragung

GR 867 — 29. 1. 1968: Kunststoffschlosser Peter Helm und Ehefrau Edith, geb. Brehl, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 28. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 29. 1. 1968

Amtsgericht

506

GR II 265 a — 29. 1. 1968: Rudi Heinrich Karl Mutz, in Rodheim v. d. H., und Ehefrau Marianne Mutz, geb. Friedl.

Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 29. 1. 1968

Amtsgericht

507

GR 300: Landwirt Justus Konrad Becker, geb. 13. 2. 1932, und Ehefrau Elisabeth Becker, geb. Becker, geb. 15. 6. 1935, in Friedigerode.

Durch Vertrag vom 1. Dezember 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 25. Januar 1968.

6435 Oberaula, 30. 1. 1968

Amtsgericht Neukirchen  
Zweigstelle Oberaula

508

GR 244 — 23. 1. 1968: Dieter Rösch, Heizungsbaumeister, in Anspach (Taunus), Breitestraße 12, und Marie-Luise, geb. Ernst, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 28. Dez. 1967 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 23. 1. 1968

Amtsgericht

509

GR 567: Eheleute Karl Rauch, Kraftfahrer, und Luise Rauch, geb. Keller, Gymnastiklehrerin, Wetzlar, Silberstraße 9.

Durch Vertrag vom 17. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 29. 1. 1968

Amtsgericht

**510 Neueintragungen**

GR 3778 — 22. 1. 1968: Eheleute Franz-Günther Herbel und Rosemarie Brigitte, geb. Lehner, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3779 — 26. 1. 1968: Eheleute Ulf Edgar Martens und Sigrid, geb. Tschatsch, Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Okt. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3780 — 26. 1. 1968: Eheleute Walter Schattschneider und Armgard, geb. Keldenich, Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Dez. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3781 — 30. 1. 1968: Eheleute Friedrich Wilhelm Lach und Gabriele, geb. Ziegler, in Dietzenbach-Steinberg.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Nov. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 1. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

**511 Nachlasssachen****Beschluß**

51 VI 182/68: Auf Antrag der Erben: 1. Frau Hildegard Bernhard, geb. Eyles, 35 Kassel, Parkstraße 9;

2. Diplom-Kaufmann Franz Ferdinand Alex Eyles, Frankfurt (Main), Carl-von-Weinberg-Straße 7;

wird die Verwaltung des Nachlasses der am 19. Januar 1968 in Frankfurt (Main), verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Kleiststraße 32, wohnhaft gewesenen Friederike Pauline Eyles, geb. Reuß, angeordnet und der Rechtsanwalt und Notar Hans Lott, in Frankfurt (Main), Friedberger Anlage 16, zum Nachlassverwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 30. 1. 1968

Amtsgericht, Abt. 51

**512 Handelsregister****Veränderung**

HRB 1012 — 6. Februar 1968: Firma Feist-Belmont'sche Sektkellerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eltville.

Die Prokura des Robert Hamann und des Harry Hofmann ist erloschen.

6228 Eltville, 5. 2. 1968

Amtsgericht

**513 Vereinsregister**

VR 449 — 26. 1. 1968: Sezession Homburg e. V.; Sitz: Bad Homburg v. d. H. 638 Bad Homburg v. d. H., 1. 2. 1968

Amtsgericht

**514**

VR 65 — 1. 2. 1968: Schützenverein 1967 Oberndorf e. V., in Oberndorf (Krs. Wetzlar).

Die Satzung ist am 10. Februar 1967 errichtet.

6333 Braunsfels, 1. 2. 1968

Amtsgericht

**515**

VR 502 — 30. 1. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Gießen; Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 1. 2. 1968

Amtsgericht

**516**

5 VR 277: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 6/68 v. 5. Februar 1968, Seite 207, Nr. 419 muß es richtig heißen: 5 VR 277, nicht 5 VR 227...

684 Lampertheim, 7. 2. 1968

Amtsgericht

**517****Neueintragung**

VR 792 — 31. Januar 1968: Fußball-Club Oberwalgern; Sitz: Oberwalgern.

355 Marburg (Lahn), 31. 1. 1968

Amtsgericht

**518****Neueintragung**

VR 42 — 2. Febr. 1968: Rhein-Main-Saar-Verband der Jugendbünde für unterschiedenes Christentum e. V., in Allertshofen.

6101 Reinheim (Odw.), 2. 2. 1968

Amtsgericht

**519****Liquidation**

Der Verkehrsverein Hanau und Umgebung e. V. ist aufgelöst.

Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Bürgermeister a. D. Dr. Hermann Krause, Hanau, Krebsbachweg 21, melden.

645 Hanau, 27. 1. 1968

Der Verkehrsverein Hanau und Umgebung e. V. in Liquidation

**520 Vergleiche — Konkurse**

VN 1/66: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma „Eisengießerei Dautphe, Grebe und Reuter KG.“ — persönlich haftende Gesellschafter: Jakob Bernhardt, in Dautphe, und Alfred Reuter, in Wilhelmshütte.

I. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt.

II. Über das Vermögen der bezeichneten Schuldnerin wird das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt und Notar Karl Plitt in Biedenkopf, Hospitalstraße, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten.

Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

**Gründe:**

Der durch Beschluß des Amtsgerichts in Biedenkopf vom 10. November 1966 bestätigte Vergleich ist einzustellen, da der Vergleichsverwalter und die Firma dem Gericht mitgeteilt haben, daß der Vergleich nicht erfüllt werden kann.

Das Gericht hat deshalb gemäß § 96 Abs. 5 VerGLO. das Vergleichsverfahren eingestellt und das Konkursverfahren eröffnet. Der Vergleich hätte innerhalb Jahresfrist erfüllt werden müssen. Diese Frist ist verstrichen.

Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam (§§ 96, Abs. 6, 80 Abs. 3 VerGLO.).

356 Biedenkopf, 19. 12. 1967

Amtsgericht

**521****Beschluß**

N 1/68: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma „Eisengießerei Dautphe, Grebe und Reuter KG.“, persönlich haftende Gesellschafter: Jakob Bernhardt, in Dautphe, und Alfred Reuter, in Wilhelmshütte.

Der Beschluß vom 19. Dezember 1967, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschuldners eröffnet worden ist, ist am 28. Dezember 1967 rechtskräftig, und damit wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet:

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1968 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 26. Februar 1968, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 25. März 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Biedenkopf, Hainstraße Nr. 72, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 110, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Februar 1968 Anzeige zu machen.

356 Biedenkopf, 29. 1. 1968

Amtsgericht

**522****Beschluß**

81 N 65/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Helmut Brardt, Inh. eines Gasbeton- und Montagebaubetriebes, Hofheim (Ts.), Germanenstraße 13, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 19. 1. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

**523****Beschluß**

81 N 140/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Freund, Neu-Ulm, Eckenerstr. 20, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 1. März 1968, vormittags, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 1. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

**524****Beschluß**

81 N 443/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. Okt. 1966 in Korbach verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main) - Niederursel, Hennegasse 8-10, wohnhaft gewesenen Ingenieurs Hans Röding, wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, § 204 KO auf den 1. März 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 1. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

**525****Beschluß**

81 N 523/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Planbau Gesellschaft für Planung und Wohnungsbau mbH.**, Frankfurt (Main), Holzhausenstr. 19, wird eine Gläubigerversammlung zur Beschlüßfassung nach § 137 KO auf den 23. Febr. 1968, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 1. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

**526**

81 N 263/67 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 6. Dez. 1955 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Wickerer Straße 4, wohnhaft gewesenen, **Kaufmanns Erwin Kurt Waldemar Schröder**, wird heute, am 1. Februar 1968, um 13.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Richard Schumacher, Frankfurt (Main), Güntherschumallee 8; Tel.: 43 96 19.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Febr. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin: 8. März 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Februar 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 2. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

**527**

81 N 32/68 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 23. Juli 1967 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main) - Nied. Kirchweg 57, wohnhaft gewesenen, **Harald Heinrich Hubert Prinzenberg**, wird heute, am 31. Januar 1968, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Otto Stegmann, Frankfurt (Main), Klingerstraße 26; Tel.: 28 73 39.

Konkursforderungen sind bis zum 5. März 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin: 22. März 1968, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. März 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 2. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

**528**

81 N 236/65: In dem aufgehobenen Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. Dez. 1964 in Frankfurt (Main), ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Hildegard Luise Männel, geb. Bauch**, zuletzt Frankfurt (Main), Dunkerstraße 6-8, soll eine Nachtragsverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Betrag von 1778,79 DM, von dem noch die Gerichtskosten und Kosten der Veröffentlichung abgehen.

An der Ausschüttung nehmen teil Gläubiger der Rangklasse II im Betrage von 17 901,29 DM.

Die nachträgliche Verteilung ist auf Grund des Schlußverzeichnisses angeordnet.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, offen.

6 Frankfurt (Main), 6. 2. 1968

Der Konkursverwalter:  
Dipl.-Kfm. Erwin Lauber  
Steuerberater

**529****Beschluß**

N 6/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Otto Schamber KG., Baustoffe, Kohlen, Fuhrbetrieb**, Hailer (Krs. Gelnhausen), ist Schlußtermin auf Freitag, den 8. März 1968, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer 13, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 800,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 150,— DM festgesetzt.

Etwaige Erübrigungen aus den für noch entstehende Gerichtskosten zurückbehaltenen Beträgen werden der Vergütung des Verwalters zugeschlagen.

646 Gelnhausen, 31. 1. 1968

Amtsgericht

**530**

N 6/67: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Otto Schamber**, in Hailer, Sandweg 9 — N 6/67 AG Gelnhausen —, ist Schlußtermin und Schlußverteilung auf den 8. März 1968, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, bestimmt.

Die Forderungen betragen 189 930,62 DM und der zur Verteilung verfügbare Massebestand 2200,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Gelnhausen niedergelegt.

646 Gelnhausen, 5. 2. 1968

Der Konkursverwalter:  
W. Walecki

**531****Beschluß**

N 1/68 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 29. Dezember 1967 in Laubach, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Fernsehtechnikers **Werner Zimmer, Inhaber eines Fernseh- und Radiogeschäfts**, wird auf Antrag des Nachlaßpflegers **Werner Schmidt** in Gonterskirchen, heute, am 1. Februar 1968, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter König in 631 Grünberg, Theo-Koch-Str. 2.

Konkursforderungen sind bis zum 16. März 1968 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlüßfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, 26. Februar 1968, um 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Donnerstag, 28. März 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Laubach, Friedrichstraße 19, I. Stock, Zimmer Nr. 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Februar 1968 anzeigen.

Alle an die Anschrift des verstorbenen **Werner Zimmer** oder seines Geschäftsbüros beim Postamt Laubach eingehende Sendungen sind an den Konkursverwalter auszuhandigen.

6312 Laubach, 1. 2. 1968

Amtsgericht

**532**

7 VN 1/68 — Vergleichsverfahren: Die **Firma Reflex-Schuhfabrik GmbH.**, 605 Offenbach (Main), Luisenstraße 42, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer: a) Kaufmann Karl-Heinz Barth, Offenbach (Main), Marktplatz 4; b) Kaufmann Siegfried Fäth, Hösbach, Obere Dorfstraße 2, hat durch einen am 31. 1. 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: RA. Leo Montag, 605 Offenbach (Main) - Bieber, Grazer Straße 19; Tel.: 89 17 08.

An die Schuldnerin wurde heute, um 11.40 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vergleichsordnung erlassen.

Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 VerglO vorgesehenen Befugnisse zu.

605 Offenbach (Main), 31. 1. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

**533**

7 VN 9/67 — Vergleichsverfahren: Die **Spirituosenfabrik Firma Dr. Bruhn & Co. GmbH.**, Heusenstamm, Niederröder Weg 10, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans-Joachim Raiss**, Lammerspfel, Hausener Straße 27-31, hat durch einen am 29. Dez. 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Wolfgang Gast, Neu-Isenburg, Friedrichstraße 42; Tel.: 8795.

An die Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59 ff. VerglO. erlassen, dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 VerglO. vorgesehenen Befugnisse zu.

605 Offenbach (Main), 5. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

**534**

7 N 46/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Capitol-Lichtspiele GmbH.**, in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 63-65, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Alfred Hering, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Zusatz: Die Vergütung des Verwalters wurde auf 1000,— DM festgesetzt.

605 Offenbach (Main), 31. 1. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

**535**

3 N 4/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Schreinermeisters Karl Reich**, in Aßmannshausen (Rh.), ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf den 23. Februar 1968, vormittags, um 8.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 15, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

622 Rüdeshelm (Rhein), 26. 1. 1968

Amtsgericht

**536**

62 N 110/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Ingenieurs Max Karl Braun** in Wiesbaden, Aukammallee 19, **Bauunternehmung und Filmstudio**, wird heute, am 26. Januar 1968, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Landesbankdirektor a. D. Fritz Ohl, in Wiesbaden, Niederbergstraße 34.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 26. Februar 1968.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 1. März 1968, um 15.00 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Februar 1968.

62 Wiesbaden, 26. 1. 1968

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**537****Beschluß**

K 20/67: Die Hälfte des im Grundbuch von Wölfershausen (Krs. Hersfeld), Band 21, Blatt 568, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wölfershausen, Flur 5, Flurstück 322/49, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 16, Größe 8,08 Ar,

soll am 20. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Rentner Hermann Bobon, in Wölfershausen; b) Bundesbahnbeamter Heinrich Bobon, in Heringen/Werra (jetzt in Bebra, Wittstraße 46); c) Schlosser Erich Bobon, in Wölfershausen (jetzt in Heringen/Werra), zu a—c zur Hälfte, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 4. 1. 1968

Amtsgericht

**538****Beschluß**

6 K 18/66 und 6 K 18/67: Die im Grundbuch von Seulberg, Band 6, Blatt 144, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 76, Gemarkung Seulberg, Flur 28, Flurstück 64/26, Ackerland, in der Schleid, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 67, Gemarkung Seulberg, Flur 42, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 49, Größe 5,47 Ar,

lfd. Nr. 75, Gemarkung Seulberg, Flur 28, Flurstück 65/26, Ackerland, in der Schleid, Größe 1,25 Ar,

sollen am 30. April 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Stephan Glück und dessen Ehefrau Katharina Glück, geb. König, Seulberg (Tausus), Hauptstraße 49, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) lfd. Nr. 76, Ackerland, in der Schleid, Größe 1,25 Ar, auf 625,— DM;

b) lfd. Nr. 67, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 49, Größe 5,47 Ar, auf 150 000,— DM;

c) lfd. Nr. 75, Ackerland, in der Schleid, Größe 1,25 Ar, auf 625,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 19. 1. 1968

Amtsgericht

**539**

4 K 30/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7359, eingetragene Miteigentumsanteil von 46,53/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, linker Eingang links (im Aufteilungsplan mit A 1/5 bezeichnet),

soll am 3. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968

Amtsgericht

**540**

4 K 31/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7360, eingetragene Miteigentumsanteil von 38,41/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, mittlerer Eingang, links (im Aufteilungsplan mit B 1/6 bezeichnet),

soll am 3. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968

Amtsgericht

**541**

4 K 32/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7361, eingetragene Miteigentumsanteil von 38,40/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, mittlerer Eingang rechts (im Aufteilungsplan mit C 1/7 bezeichnet),

soll am 3. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

**542**

4 K 33/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7362, eingetragene Miteigentumsanteil von 46,52/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, rechter Eingang rechts (im Aufteilungsplan mit D 1/8 bezeichnet),

soll am 3. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seiten-

linie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

**543**

4 K 34/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7363, eingetragene Miteigentumsanteil von 44,80/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, linker Eingang links (im Aufteilungsplan mit A 2/9 bezeichnet),

soll am 24. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

**544**

4 K 35/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7364, eingetragene Miteigentumsanteil von 37,26/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, mittlerer Eingang links (im Aufteilungsplan mit B 2/10 bezeichnet),

soll am 24. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

**545**

4 K 36/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7365, eingetragene Miteigentumsanteil von 37,26/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, mittlerer Eingang rechts (im Aufteilungsplan mit C 2/11 bezeichnet),

soll am 24. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

**546**

4 K 37/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7366, eingetragene Miteigentumsanteil von 45,08/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, rechter Eingang rechts (im Aufteilungsplan mit D 2/12 bezeichnet),

soll am 24. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch einge-

tragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

### 547

4 K 39/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7368, eingetragene Miteigentumsanteil von 37,82/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 143, Flurstück 7368, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß, mittlerer Eingang links (im Aufteilungsplan mit B 3/14 bezeichnet),

soll am 25. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

### 548

4 K 40/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 144, Blatt 7369, eingetragene Miteigentumsanteil von 38,20/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß, mittlerer Eingang rechts (im Aufteilungsplan mit C 3/15 bezeichnet),

soll am 25. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

### 549

4 K 44/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7362, eingetragene Miteigentumsanteil von 37,23/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß, mittlerer Eingang rechts (im Aufteilungsplan mit C 4/19 bezeichnet),

soll am 19. Juni 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

### 550

4 K 45/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 144, Blatt 7374, eingetragene Miteigentumsanteil von 46,07/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß, rechter Eingang rechts (im Aufteilungsplan mit D 4/20 bezeichnet),

soll am 19. Juni 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

### 551

4 K 47/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 144, Blatt 7376, eingetragene Miteigentumsanteil von 37,22/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß, mittlerer Eingang links (im Aufteilungsplan mit B 5/22 bezeichnet),

soll am 21. Juni 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno - Baubetreuungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

**552**

4 K 48/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 144, Blatt 7377, eingetragene Miteigentumsanteil von 36,98/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß, mittlerer Eingang rechts (im Aufteilungsplan mit C 5/23 bezeichnet),

soll am 21. Juni 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

**553**

4 K 49/67: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 144, Blatt 7378, eingetragene Miteigentumsanteil von 45,23/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß, rechter Eingang rechts (im Aufteilungsplan mit D 5/24 bezeichnet),

soll am 21. Juni 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 2. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seiten-

linie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 1. 1968 **Amtsgericht**

**554**

4 K 23/66: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 33, Blatt 1635, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstück 437, Bauplatz, Wiesenpromenade 48, Größe 6,70 Ar,

soll am 5. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Aug. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Walter Usnerus, Bäcker, Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 29. 1. 1968 **Amtsgericht**

**555**

4 K 58/67: Das im Grundbuch von Balkhausen, Band 7, Blatt 202, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Balkhausen, Flur 3, Flurstück 19/6, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 5,53 Ar,

soll am 4. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Baukaufmann Dieter Bolliger; b) dessen Ehefrau Hannelore Bolliger, geb. Jacoby, beide in Jugenheim a. d. B., je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 30. 1. 1968 **Amtsgericht**

**556**

K 54/67: Das im Grundbuch von Düdelsheim, Band 34, Blatt 1929, eingetragene und in der Gemarkung Düdelsheim gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 127/1, Hof- und Gebäudefläche, in den Weihern, Größe 7,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkaufsfahrer Otto Walter Vieweg und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Henrich, in Düdelsheim, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 24. 1. 1968 **Amtsgericht**

**557**

61 K 57/66: Die im Grundbuch von Eberstadt, Band 148, Blatt 6233, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 19, Flurstück 3/2, Ackerland, Die Ebelsäcker, Größe 47,98 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Eberstadt, Flur 19, Flurstück 3/3, Ackerland, daselbst, Größe 47,94 Ar,

sollen am 30. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Peter Göttmann der Erste, in Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 29. 1. 1968 **Amtsgericht, Abt. 61**

**558**

84 K 99/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kelsterbach, Band 50, Blatt 2673, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Kelsterbach: Flur 1, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche, Neue Kelsterbacher Straße 24, Größe 2,15 Ar, und Flur 1, Flurstück 294, ebenso, Größe 2,47 Ar,

am 25. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. September 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fahrerunternehmer Arno Walter Klostermann, in Frankfurt (Main) - Schwanheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1: 20 290,— DM; lfd. Nr. 2: 23 310,— DM. Sa.: 43 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 29. 1. 1968 **Amtsgericht, Abt. 84**

**559**

84 K 84/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 38, Blatt 1517, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung 1, Flur 586, Flurstück 99/1, Hof- und Gebäudefläche, Seehofstraße Nr. 29, Größe 1,58 Ar,

am 9. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11 (V. Stock), Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 3. 8. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Charlotte Burck und Johanna Löffel, geb. Büdinger, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 140 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 30. 1. 1968 **Amtsgericht, Abt. 84**

**560**

84 K 19/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 58, Blatt 2038, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 12, Flurstück 34/8, Hof- und Gebäudefläche, Breitlacherstraße 25, Größe 2,26 Ar,

am 17. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Sept. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ferdinand Fiedler; Johann (Jan) Fiedler; Martha Marie Ziemler, geb. Heinrich; Edith Machatschek, geb. Heinrich; Herma Buhr, geb. Heinrich; Aloisia Brauner, geb. Bogner; Peter Kujer; Ilse Honig, geb. Bogner, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 36 280,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 30. 1. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

**561**

K 9/67; K 10/67; K 11/67; K 12/67; K 13/67: Die im Grundbuch von Kolmbach, Band 6, Blatt 198, 199, 200, 201 und 202, eingetragenen Grundstücke, nämlich: Flurstück Nr. 299, 302, 303, 304 und 305, sämtlich Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Schüssler-Straße Nr. 8, 10, 12, 14 und 16, mit je 7,29 Ar, 7,30 Ar, 7,43 Ar, 7,37 Ar und 8,72 Ar,

sollen am Dienstag, dem 16. April 1968, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Franz Plasswilm, Kaufmann, in Köln-Braunsfeld, zu 1/2; b) Walter Bolz, Gastwirt, in Opladen (Rhld.), zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Flurstück Nr. 299 88 757,— DM; b) Flurstück Nr. 302 88 775,— DM; c) Flurstück Nr. 303 104 002,— DM; d) Flurstück Nr. 304 108 897,— DM; e) Flurstück Nr. 305 126 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 19./25. 1. 1968

Amtsgericht

**562****Beschluß**

K 8/67 u. K 63/67: Das im Grundbuch von Somborn, Band 84, Blatt 1816, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 24, Flurstück 91/55, Hof- und Gebäudefläche, Barbarossastraße 2, Größe 1,55 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Febr. 1967 bzw. 18. 10. 1967 (Tag der Versteigerungsvermerke): Kaufmann Erhard Karl

Kreis und dessen Ehefrau Margarethe Melanie Kreis, geb. Peter, in Somborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 30. 1. 1968

Amtsgericht

**563****Beschluß**

44 K 44/65: Die im Grundbuch von Großen-Buseck, Bezirk Gießen, Band 44, Blatt 2575, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großen-Buseck, Flur 2, Flurstück 124, Lieg.-B. 3001, Grünland, auf dem Brühl, Größe 34,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großen-Buseck, Flur 16, Flurstück 170, Ackerland, auf dem Breitenhain, Größe 32,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großen-Buseck, Flur 17, Flurstück 218, Grünland, jenseits der Gießener Straße, Größe 21,17 Ar,

sollen am 19. März 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Dez. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elfriede Langensiepen, geb. Moog, in Gießen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 1) Flur 2, Nr. 124 auf 2500,— DM; 2) Flur 16, Nr. 170 auf 1400,— DM; 3) Flur 17, Nr. 218 auf 1200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 25. 1. 1968

Amtsgericht

**564****Beschluß**

42 K 57/67: Die im Grundbuch von Lollar, Band 29, Blatt 1312, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lollar, Flur 6, Flurstück 328/7, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 121, Größe 47,51 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lollar, Flur 6, Flurstück 328/10, Ackerland, hinter dem Weiher, Größe 33,36 Ar,

sollen am 26. März 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dr. Reinhold Kaletsch, in Gießen, Marburger Straße 14.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Grundstück Flur 6, Nr. 328/7 auf 48 000,— DM; für Grundstück Flur 6, Nr. 328/10 auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 2. 2. 1968

Amtsgericht

**565**

2 K 55/67: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 15, Blatt 1063, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 2, Flurstück 383, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße 45, Größe 6,26 Ar (Wert: gem. § 74 a ZVG: 60 968,— DM),

soll am Dienstag, dem 26. März 1968, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, im Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Johannes Fröhling; b) dessen Ehefrau Anna Fröhling, geb. Dickhaut, beide 6085 Nauheim, Weingartenstraße 45.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargabotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Groß-Gerau, 1. 2. 1968

Amtsgericht

**566**

3 K 8/67: Die im Grundbuch von Thalheim, Band 23, Blatt 910, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Thalheim, Flur 33, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Scharfack, Größe 3,29 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Thalheim, Flur 33, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, das., Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 58, Ackerland, Hellenberg, Größe 11,98 Ar,

sollen am 5. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Johann Gotthardt, Elisabeth, geb. Wagner, in Thalheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 23. 1. 1968

Amtsgericht

**567**

3 K 13/67: Die im Grundbuch von Elz, Band 71, Blatt 2747, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 41, Flurstück 30/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhof, Niedererbach, Größe 62,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elz, Flur 41, Flurstück 15/4, Weg, Mühlenseite, Größe 1,86 Ar,

sollen am 29. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Willibald Brunsch, geb. am 8. Aug. 1935, Elz, Bahnhof Niedererbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 5. 2. 1968

Amtsgericht

**568**

3 K 30/67: Das im Grundbuch von Langendernbach, Band 24, Blatt 927, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendernbach, Flur 35, Flurstück 177, Ackerland, Faulstück, Größe 7,55 Ar,

soll am 12. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung hinsichtlich des  $\frac{1}{2}$  Anteiles der Ehefrau Loni Nied versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Landwirt Felix Nied und Loni, geb. Wirth, in Langendernbach, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 23. 1. 1968 **Amtsgericht**

**569**

41 K 18/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 77, Blatt 2793, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 42, Ackerland, Grünland, Am Sandweg, Größe 63,25 Ar,

am 25. März 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Geflügelzüchter Kurt Schimura, in Kilianstädten.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 214 500,— DM festgesetzt (davon 40 700,— DM für Zubehör).

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 30. 1. 1968 **Amtsgericht, Abt. 41**

**570**

51 K 42/67: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 8, Blatt 227, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 208/49, Lieg.-B. 449, Hof- und Gebäudefläche, Harleshäuser Straße, Haus Nr. 2, Größe 10,47 Ar,

soll am 30. April 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. April 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Heizungsmonteur Reinhard Autze, in Obervellmar, zu einem Drittel; b) Ehefrau Helga Autze, geb. Engelbrecht, in Obervellmar, zu zwei Dritteln.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 26. 1. 1968 **Amtsgericht**

**571**

51 K 24/67: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 10, Blatt 244, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Oberzwehren, Flur 7, Flurstück 282/112, Lieg.-B. 169, Hof- und Gebäudefläche, Weidelsburgstraße 1, und Flurstück 383/112, Lieg.-B. 283, Hofraum, Falkensteinstraße, Größe 10,18 Ar,

soll am 2. April 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. April 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Maschinenbaumeister Wilhelm Wicke; b) dessen Ehefrau Martha Wicke, geb. Kranz, beide in Kassel — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 1. 1968 **Amtsgericht**

**572**

51 K 114/66: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 36, Blatt 1030, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Oberzwehren, Flur 5, Flurstück 87/5, Lieg.-B. 848, Hof- und Gebäudefläche, Brückenhofstraße 6 A, Größe 9,03 Ar,

soll am 7. Mai 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. November 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Karl Poschmann, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel 5. 2. 1968 **Amtsgericht**

**573**

5 K 22/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Rauschholzhausen belegene, im Grundbuch von Rauschholzhausen, Blatt 626 eingetragene Grundstück am Donnerstag, den 4. April 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 195, Hof- und Gebäudefläche, Größe 4,50 Ar; Ackerland, Größe 10,31 Ar; Grünland, Auf der Dohnkaute, Größe 2,53 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 10. Juli 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals Frau Martha Deuker, geb. Kesselbach, in Rauschholzhausen, eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 4. Jan. 1968 ist gemäß § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 130 000,— DM (i. B.: Einhundertdreißigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 29. 1. 1968 **Amtsgericht**

**574**

9 K 27/64: Das im Grundbuch von Schneidhain, Band 5, Blatt 191, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schneidhain, Flur 2, Flurstück 47, Lieg.-Buch 325, Gartenland, Obstb., Flemetz, Größe 19,13 Ar,

soll am 15. Mai 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Nebengebäude), Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Okt. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Behnke, in Darmstadt, Lukasweg 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 30. 1. 1968 **Amtsgericht**

**575**

9 K 29/67: Das im Grundbuch von Fischbach (Taunus), Band 37, Blatt 1297, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 294, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 5, Größe 19,38 Ar,

soll am 12. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Nebengebäude), Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Herbert Brüggling und dessen Ehefrau Margot Brüggling, geb. Kanne, in Fischbach (Taunus), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 420 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus) 31. 1. 1968 **Amtsgericht**

**576**

K 4/67: Die im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 19, Blatt 941, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Ruppertsburg:

Nr. 1, Flur 6, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzplatz Nr. 14, Größe 15,60 Ar, Schätzwert: § 74 a Abs. 5 ZVG: 40 000,— DM,

Nr. 2, Flur 6, Flurstück 71, Gartenland, die Grasgärten, Größe 2,40 Ar, Schätzwert: § 74 a Abs. 5 ZVG: 240,— DM,

sollen am 27. März 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herzberger, Paula, geb. Möll, Ruppertsburg; Möll, Karl, Ruppertsburg; Posselt, Ottilie, geb. Möll, Weidenberg b. Bayreuth, in Erbengemeinschaft vor der Auseinandersetzung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 5. 2. 1968 **Amtsgericht**

**577****Beschluß**

6 K 12/67: Das im Grundbuch von Limburg (Lahn), Band 7, Blatt 229, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Limburg (Lahn), Flur 9, Flurstück 61/1, Lieg.-B. 320, Geb.-B. 346, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstraße 13, Größe 7,20 Ar,

soll am 1. April 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Josef Litzinger und dessen Ehefrau Maria, geb. Greim, in Limburg, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 27. 1. 1968

**Amtsgericht**

**578**

3 K 3/67: Die im Grundbuch von Wolfenhausen, Band 23, Blatt 841, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Wolfenhausen, Flur 29, Flurstück 111/1,

Nr. 2, Gemarkung Wolfenhausen, Flur 29, Flurstück 111/3,

sowie der 1/4 Anteil des Schuldners an dem im Grundbuch von Wolfenhausen, Band 16, Blatt 578, eingetragenen Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Wolfenhausen, Flur 29, Flurstück 108,

sollen am 2. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Februar 1967 bzw. am 16. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verputzer Günter Reuter, in Wolfenhausen, zur Zeit wohnhaft in Niederselters.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 1, in Blatt 841, auf 350,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 2, in Blatt 841, auf 17 650,— DM; für den 1/4 Idealanteil des Schuldners an dem Grundstück lfd. Nr. 4, in Blatt 578, auf 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6251 Runkel (Lahn), 23. 1. 1968

**Amtsgericht**

**579**

K 5/66: Die im Grundbuch von Wohnfeld, Band 14, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 62, Wegefläche, bei der Rappelmühle, Größe 9,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 70, Wegefläche, Mühlwiesen, Größe 3,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 96, Wegefläche, in der Lenzenwiese, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Nr. 61, Ackerland, Grünland, am Mühlrain, Größe 33,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Nr. 68, Ackerland, Grünland, bei der Rappelmühle, Größe 28,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 93, Grünland, in der Lenzenwiese, Größe 26,20 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Nr. 98, Grünland, Hahnwiese, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Nr. 71/1, Ackerland, Grünland, Mühlwiesen, Größe 80,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Nr. 71/2, Grünland, Mühlwiesen, Größe 24,76 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Nr. 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Mühlwiesen, Größe 44,55 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Nr. 67, Ackerland, Grünland, bei der Rappelmühle, Größe 16,20 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 5, Nr. 94, Grünland, in der Lenzenwiese, Größe 14,30 Ar,

sollen am 25. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schotten durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Karl Schaaf, Wohnfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6479 Schotten, 19. 1. 1968

**Amtsgericht**

**580**

K 8/67: Am 29. April 1968, um 10.00 Uhr, soll im Gerichtsgebäude, Sontra, Neues Tor Nr. 8, Zimmer Nr. 1, das im Grundbuch von Nentershausen, Band 21, Blatt 473, unter

Nr. 1 eingetragene und in der Gemarkung Nentershausen belegene Grundstück (Reichsheimstätte),

Flur 4, Flurstück 145/2, Hof- und Gebäudefläche, Oderstraße 7, in Größe von 1,54 Ar,

Flur 4, Flurstück 137/2, Ackerland, am Eichelsberg, in Größe von 1,83 Ar,

im Wege der Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer sind: a) Arbeiter Adam Haberla; b) dessen Ehefrau Elisabeth Haberla, geb. Jendrusch, beide in Nentershausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist auf 17 722,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 30. 1. 1968

**Amtsgericht**

**581****Beschluß**

4 K 5/66: Das im Grundbuch von Treysa, Band 90, Blatt 2760, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treysa, Flur 16, Flurstück 7/1, Lieg.-B. 227, Geb.-B. 368, Hof- und Gebäudefläche, Wiegelsweg 2, Größe 13,59 Ar,

soll am Montag, dem 25. März 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Treysa, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 12 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Hugo Latkolik; b) dessen Ehefrau Viktoria Latkolik, geb. Kisslinger, beide jetzt wohnhaft: 706 Glencairn Ave. Toronto 19, Ontario, Canada.

Der Wert des Grundstücks ist durch Beschluß vom 9. August 1967 gem. § 74 a ZVG auf 100 000,— DM (Deutsche Mark) festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 11. 1. 1968

**Amtsgericht**

**582****Beschluß**

4 K 15/66: Die im Grundbuch von Treysa, Band 74, Blatt 2320, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 14, Flurstück 300/122, Lieg.-B. 686, Geb.-B. 281, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Steingasse 31, Größe 22,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treysa, Flur 9, Flurstück 76, Ackerland, in der Leist, Größe 24,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treysa, Flur 10, Flurstück 50, Ackerland, die Gansau, Größe 9,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Treysa, Flur 17, Flurstück 76, Gartenland, der obere Sand, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Treysa, Flur 9, Flurstück 78, Ackerland, in der Leist, Größe 18,65 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Treysa, Flur 10, Flurstück 28, Grünland, in der Leist, Größe 22,41 Ar,

sollen am Montag, dem 22. April 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Treysa, Steinkautsweg 2, Sitzungssaal, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Pflasterer Heinz Stroh, in Treysa, geboren am 14. Sept. 1930.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für das Grundstück Nr. 1: auf 90 000,— DM;

b) für das Grundstück Nr. 2: auf 1743,10 DM;

c) für das Grundstück Nr. 3: auf 723,20 DM;

d) für das Grundstück Nr. 4: auf 333,— DM;

e) für das Grundstück Nr. 6: auf 1305,50 DM;

f) für das Grundstück Nr. 17: auf 1792,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 27. 1. 1968

**Amtsgericht**

## 583

## Beschluss

K 15/66: Die im Grundbuch von Ernsthausen, Band 3, Blatt 65, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ernsthausen, Flur 11, Flurstück 1636, Acker, unter dem Hollandsweg, Größe 8,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ernsthausen, Flur 11, Flurstück 1632, Acker, auf dem Riedwiesergraben, Größe 19,83 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ernsthausen, Flur 13, Flurstück 804, Acker, auf dem Wingersberg, Größe 18,39 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ernsthausen, Flur 10, Flurstück 1417/6, Grünland, auf der Greis, Größe 22,99 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Ernsthausen, Flur 10, Flurstück 1509, Acker, auf Weisburg, Größe 2,50 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Ernsthausen, Flur 5, Flurstück 2945/4, Hof- und Gebäudefläche, Laimbacher Weg 34, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Ernsthausen, Flur 5, Flurstück 2945/2, daselbst, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Ernsthausen, Flur 5, Flurstück 2945/3, daselbst, Größe 1,61 Ar,

sollen am 9. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Lina Odenwald, in Ernsthausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: Flur 11, Flurstück 1636 40,— DM; Flur 11, Flurstück 1632 20,— DM; Flur 13, Flurstück 804, 20,— DM; Flur 10, Flurstück 1417/6, 30,— DM; Flur 10, Flurstück 1509 200,— DM; Flur 5, Flurstück 2945/4 1288,40 DM; Flur 5, Flurstück 2945/2 182,70 DM; Flur 5, Flurstück 2945/3 1729,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 25. 1. 1968 **Amtsgericht**

## 584

3 K 46/67: Das im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 89, Blatt 3296, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 8, Flurstück 90/1, Bauplatz, auf dem Weingarten, Größe 8,34 Ar,

soll am 17. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Isolierter Friedrich Richter und seine Ehefrau Emma, geb. Meissner, in Krofdorf-Gleiberg, Rodheimer Straße, zu je 1/2.

## Beschluss

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 344,— DM gegenüber allen am Verfahren Beteiligten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 1. 1968 **Amtsgericht**

## 585

3 K 79/67: Das im Grundbuch von Odenhausen, Band 24, Blatt 760, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Odenhausen, Flur 4, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Röderstraße, Größe 4,19 Ar,

soll am 10. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Rath, geb. Peter, in Odenhausen, Röderstraße 19.

## Beschluss

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 26 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 1. 1968 **Amtsgericht**

## 586

3 K 35/67: Die im Grundbuch von Vollnkirchen, Band 18, Blatt 700, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Vollnkirchen, Flur 5, Flurstück 144/1, Grünland, im Rost, Größe 7,99 Ar, Wert: 3196,— DM,

Nr. 4, Gemarkung Vollnkirchen, Flur 5, Flurstück 143, Grünland, Wiese am See, Größe 5,97 Ar, Wert: 2388,— DM,

Nr. 5, Gemarkung Vollnkirchen, Flur 5, Flurstück 191/1, Grünland, Wiese im Rost, Größe 0,05 Ar, Wert: 20,— DM,

sollen am 17. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer und Landwirt Werner Rehorn, in Vollnkirchen.

## Beschluss

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf oben angegebene Werte, gegenüber allen am Verfahren Beteiligten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 1. 1968 **Amtsgericht**

## 587

61 K 16/67: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 135, Blatt 2674, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 697/150, Hof- und Gebäudefläche, Größe 11,44 Ar; Gartenland, Platte, 1. Gewinn, Größe 6,75 Ar,

soll am 1. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Paul Krumschmidt, Wiesbaden-Biebrich, Weinfeldstraße 22.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 11. 1967 **Amtsgericht**

## 588

## Beschluss

61 K 56/67: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 23, Blatt 461, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Flur 40, Flurstück 98, Ackerland, Warte, 1. Gewinn, Größe 15,91 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 40, Flurstück 99, Ackerland, Warte, 1. Gewinn, Größe 9,10 Ar,

Es soll sich um Bauerwartungsland handeln, im Mai 1967 auf 28,— DM je qm geschätzt.

sollen am 8. April 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Weiss, in Wiesbaden (verstorben);

b) Edmund Adolf Hesse, in Hannover-Kirchrode;

c) Katharina Johanna Jung, geb. Hesse, in Wiesbaden;

d) Hans Max Heinrich Pfeiffer, jetzt in Wiesbaden;

e) Hans Heinrich Pfeiffer, jetzt in 7888 Rheinfelden;

f) Barbara Hesse, geb. Kroneberger, jetzt 6301 Oppenrod;

g) Johanna Maria Katharina Merdan, geb. Hesse, jetzt 92 Châtenay-Malabry/Seine;

h) Elisabeth Irene Runkel, geb. Hesse, jetzt 6301 Oppenrod, — zu a) bis h) in Erbgemeinschaften.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 5. 2. 1968 **Amtsgericht**

## 589

1 K 18/66: Die im Grundbuch von Großalmerode, Band 77, Blatt 2593, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 11, Flurstück 115/28, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Felsenkeller, Haus Nr. 80, Größe 41,30 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Großalmerode, Flur 9, Flurstück 71/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 12,05 Ar,

sollen am 3. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma K. J. Brinkmann, Kommanditgesellschaft, Bekleidungswerk, in Großalmerode.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 390 000,— DM und der Verkaufswert der Maschinen und sonstigen Einrichtungen als Zubehör auf 63 560,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

313 Witzenhausen, 1. 2. 1968 **Amtsgericht**

**590** **Beschluß**

2 K 2/67: Die im Grundbuch von Heimarshausen, Band 3, Blatt 80, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heimarshausen, Flur 2, Flurstück 69/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Badung, Haus Nr. 28, Größe 15,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Heimarshausen, Flur 5, Flurstück 4/1, Bauplatz, Auf der Trift, Größe 11,55 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heimarshausen, Flur 5, Flurstück 4/2, Bauplatz, daselbst, Größe 39,63 Ar,

sollen am 23. April 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

bezüglich des Grundstücks Nr. 5 und am 13. April 1967 bezüglich der Grundstücke Nr. 6 und 7 des Bestandsverzeichnisses: Bauunternehmer Hans Jakob aus Heimarshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 26. 1. 1968

**Amtsgericht**

### Andere Behörden und Körperschaften

**591**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Offenbach (Main).**

Dem Unternehmen

Stadtwerke Offenbach a. M. — Verkehrsbetriebe —  
Offenbach a. M.

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Offenbach a. M.

bis zum 31. Januar 1976 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 26. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**  
III/4 — 66 f 02/07 (2)

**594**

**Aufforderung:** Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 01-64 582 Dr. Richard Conrad, Haintchen, Liebfrauenberg 11a  
Nr. 09-531801 Klaus Kullmann, Frankfurt (Main), Odenwaldstraße 27  
Nr. 09-531800 Lydia Kullmann, Frankfurt (Main), Odenwaldstraße 27  
Nr. 20-6370 Josefine Alerle, Frankfurt (Main), Rat-Beil-Straße 45

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 30. 1. 1968

**STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN**

**595**

**Aufforderung:** Herr Willi Ziegler, Ffm.-Zeilshelm, Frankenthaler Weg 1, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 31-25209 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 31. 1. 1968

**STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN**

**596**

**Aufforderung:** Herr Willi Schramm, 6 Ffm.-NO 14, Berger Str. 342, hat die Kraftloserklärung der auf den Namen Willi Schramm und Frau Herta geb. Fuchs lautenden Sparkassenbücher Nr. 02-26670, 02-505612 und 02-542125 beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 1. 2. 1968

**STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN**

**597**

**Kraftloserklärung:** Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 103 11804 — Heinrich und Berta Zilch, Kassel, Goethestr. 72, 2. Sparkassenbuch Nr. 103 14678 — Philippine Buhre, Kassel, Klinikstr. 9.

35 Kassel, 29. 1. 1968

**KREISSPARKASSE KASSEL**  
Der Vorstand

**598**

**Aufforderung:** Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 106 12829 — Ottmar Weber, Welleroode, Ekebachstraße 4.

Der Inhaber des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 1. 2. 1968

**KREISSPARKASSE KASSEL**  
Der Vorstand

**593**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß des Vorstandes vom 25. Oktober 1967 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden.

1. Karl-Heinz Heyde, Darmstadt, Nr. 4 038 025; 2. Theodor Schmank, Darmstadt, Nr. 217 341; 3. Theodor Schmank, Darmstadt, Nr. 230 554; 4. Ernst Günther Ott, Darmstadt, Nr. 336 908; 5. Adam Röth, Nr. 138 479; 6. Willy Schmank, Brühl/Baden, Nr. 216 943; 7. Maria Magdalena Klimek geb. Schmank, Hamburg-Altona, Nr. 216 952.

61 Darmstadt, 1. 2. 1968

**STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT**  
Der Vorstand

# Taschenbuch für Sicherheits- Ingenieure

## 3. geänderte Auflage

von Reg.-Direktor a. D., Dr.-Ing. H. Koch

Das der Entwicklung  
des Arbeitsschutzes angepaßte  
Taschenbuch für  
Sicherheitsingenieure  
Betriebsleiter, TAB und GAB  
liegt jetzt vor.

208 Seiten DIN A5, 100 Abbild.

**ENGEL-VERLAG · 6200 WIESBADEN**

## Öffentliche Ausschreibungen

599

**Bad Homburg:** Die Stadt Bad Homburg v. d. H. bringt hiermit die Arbeiten zum III. Bauabschnitt für die Erweiterung der Entwässerungsanlage zur öffentlichen Ausschreibung.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

**Baulos 3 A Erd- und Verlegungsarbeiten für 1.150 lfd. m Kanäle aus Stahlbeton-Schleuderrohren  $\phi = 180$  cm l. W.**

**Baulos 3 B Regenkläranlage aus Stahlbeton mit 1.350 cbm Bekkeninhalt einschl. der verbindenden Kanalleitungen  $\phi = 40$  cm l. W. und  $\phi = 140$  cm l. W.**

Die Angebotsunterlagen können — solange der Vorrat reicht — gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von DM 30,— je Stück in der Zeit vom 14. Febr. 1968 bis 23. Febr. 1968 beim Entwurfsverfasser, Ingenieurbüro Niklas, Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 25, behoben werden. Dortselbst kann auch in der gleichen Zeit an den Wochentagen Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr in die der Ausschreibung zugrundeliegenden Pläne Einsicht genommen werden.

Fachfirmen, die ausreichende Erfahrungen im städtischen Tiefbau nachweisen können, wollen ihr Angebot ausschließlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Angebotsformulars, das rechtsverbindlich an den drei gekennzeichneten Stellen (Titelseite, letzte Seite der Vorbemerkungen, letzte Angebotsseite) zu unterzeichnen ist, bis längstens zum Freitag, den 1. März 1968, um 10.00 Uhr in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Erweiterung der Entwässerungsanlage Bad Homburg v. d. H.“ versehen, am Stadtbauamt der Stadt Bad Homburg v. d. H. einreichen.

Dort findet zur gleichen Stunde im Zimmer Nr. 105 die Eröffnung der Angebote statt. Später einlaufende und unvollständige Angebote werden nicht berücksichtigt.

Für die Angebotsstellung wird keinerlei Vergütung geleistet. Die Stadt Bad Homburg v. d. H. behält sich das Recht vor, über die Wahl des Angebotes frei zu entscheiden, ohne an das billigste Angebot gebunden zu sein, die Arbeiten getrennt zu vergeben, oder auch sämtliche Angebote abzulehnen.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 2. 1968

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg  
gez. Mühlmann

600

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zur Erstellung des Unterführungsbauwerkes K 233 Egelswoogschneise in Bau-km 16,5 + 25,00 der BAB-Neubaustrecke Frankfurt (M) — Darmstadt und des Unterführungsbauwerkes K 229 Heegweg in Bau-km 1 + 1,96 des BAB-Zubringers der B 3/486 bei Langen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

— K 233 —

1 500 cbm Baugrubenaushub  
700 cbm Bodenaustausch  
735 cbm Stahlbeton  
75 t Betonstahl

— K 229 —

1 000 cbm Bodenaushub  
660 cbm Stahlbeton  
57 t Betonstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit für beide Bauwerke: 150 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 12. 2. 1968 anzufordern.

Sie werden in doppelter Fertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM für K 233 und 25,— DM für K 229 portofrei zugestellt. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch des Landes Hessen zugrunde, das gegen Einsendung einer Gebühr von 35,— DM bei der Staatskasse Darmstadt durch das ausschreibende Amt zu erwerben ist.

Eröffnungstermin für K 233 — 7. März 1968 um 11.00 Uhr — für K 229 — 7. März 1968 um 11.30 Uhr — im Sitzungszimmer (Nr. 323/324) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, 61 Darmstadt, Rheinstraße 19/21, Zuschlags- und Bindefrist: 28. 3. 1968

61 Darmstadt, 1. 2. 1968

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

**601**

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 15 im Kreis Ziegenhain zwischen der B 454 und Olberode sollen vergeben werden.

**Leistungen**

- ca. 2 100 cbm Boden lösen
- ca. 2 300 t Basaltmaterial 0/35 mm für Frostschuttschicht
- ca. 3 500 qm bit. Unterbau 0/35 mm (240 kg/qm)
- ca. 3 300 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
- ca. 3 300 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (60 kg/qm)
- sowie sonstige Nebenarbeiten und Gemeindearbeiten.

**Bauzeit: 80 Werktage**

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 16. 2. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** 27. 2. 1968 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 2. 2. 1968

Hessisches Straßenbauamt

**602**

**Darmstadt:** Die Bauleistungen für die Erstellung der Rad- und Fußweg-Unterführung einschließlich Rampentröge unter den beiden Anschlußarmen zur Ostumgehung Frankfurt (M.) südlich des Strahlenberger Kreisel in Offenbach (M.) sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 6 500 cbm Erdaushub, davon 2 000 cbm im Grundwasser
- 1 500 qm Stahlspundwand
- 360 stgdm Preßbeton — Zugpfähle
- 750 cbm Stahlbeton
- 70 t Betonstahl
- 1 000 qm Abdichtung im Grundwasser
- 500 qm Hartgüßasphalt 3 cm stark für Radweg und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 125 Werktage**

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 15. Februar 1968 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** am 8. März 1968 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 25. März 1968.

61 Darmstadt, 2. 2. 1968

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**603**

**Eschwege:** Die Bauleistungen für den Neubau von Parkplätzen auf dem Hohen Meißner im Zuge der L 3241 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 1 600 cbm Mutterboden abtragen,
  - 1 000 cbm Erdbewegung,
  - 1 300 cbm Frostschuttschicht Kies 0/30 mm (15 cm dick),
  - 3 000 t Basaltmaterial 0/35 mm (25 cm dick),
  - 7 600 qm Betonverbundsteine o. ä. 8 cm dick,
  - alternativ Schwarzdeckenausführung und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 140 Werktage.**

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 14. 2. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** am 5. 3. 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 2. 2. 1968

Hessisches Straßenbauamt

**604**

**Gießen:** Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über den Streitbach bei Wohnfeld (Krs. Aisfeld), im Zuge der Landesstraße 3166 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 250 cbm Bodenaushub
- 15 cbm Fundamentbeton B 225
- 25 cbm Beton des Unterbaues und der Flügel B 300
- 35 cbm Beton des Überbaues und der Gehwegkappen B 300,
- einschl. aller Nebenkosten sowie Wiederherstellung der Straßenanschlüsse.

**Bauzeit: 80 Werktage**

Die Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 12. Februar 1968 in doppelter Ausfertigung gegen Kostenerstattung von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, PS-Konto Frankfurt a. M. 39 312, unter Stichwort „Streitbachbrücke Wohnfeld“ einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** 29. 2. 1968, um 10.00 Uhr, Sitzungssaal des Bauamtes. Zuschlags- und Bindefrist bis 29. 3. 1968.

63 Gießen, 1. 2. 1968

Hessisches Straßenbauamt

**605**

**Marburg:** Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3125 in der Ortslage Beltershausen, Str.-km 4,100 bis 5,000 werden folgende Leistungen vergeben:

- 2 000 cbm Erdbewegung
- 3 500 t Frostschuttschichtmaterial d. K. 0/35 mm
- 6 500 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick)
- sowie alle Entwässerungs und sonstigen Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 125 Werktage**

Die Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 7,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Gutenbergstr. 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Konto-Nr. 26 einzuzahlen.

**Meldeschluss:** 9. 2. 1968.

**Eröffnungstermin:** 22. 2. 1968, um 11.00 Uhr im Zimmer 14 des Hess. Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 22. 3. 1968.

355 Marburg (Lahn), 26. 1. 1968

Hessisches Straßenbauamt

606

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Wallau im Zuge der L 3017 von km 7,440 bis km 8,135 und der L 3368 von km 0,3 bis km 0,6 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

2 400 qm vorh. Fahrbahn aufbrechen; 600 cbm Frostschutzmaterial; 300 t Binder als Ausgleich; 100 t bitum. Tragschicht; 2 400 qm Schotterunterbau; 5 700 qm Binderschicht; 6 000 qm Decke; 1 520 lfd. m Betonrinnenplatten; 1 370 lfd. m Betonhochbordsteine; 2 420 qm Frostschutzmaterial der Gehwege; 2 420 qm Plattenbelag der Gehwege.

**Bauzeit: 60 Werktage.**

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 7,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Nr. 8830 zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Landesstraße 3017 und L 3368 in der Ortsdurchfahrt Wallau“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungssquittung). Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. Februar 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote vom 5. Februar 1968 an in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr abholen.

**Eröffnung:** Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 23. Februar 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

62 Wiesbaden, 31. 1. 1968

Hessisches Straßenbauamt

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

### Ihr Ingenieurbüro

für alle anfallenden Tiefbauarbeiten in

### Kanalisation Wasserbau Straßen- und Wegebau

Planung und Bauleitung

ING. (GRAD.) **MAX KNOBLOCH** BAUINGENIEUR BDB

OBERURSEL/TAUNUS • THEODOR-HEUSS-STRASSE 8 • TEL. 0 61 71 / 39 27

### DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI  
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 • Tel.-So.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION  
KLARANLAGEN  
WASSERVERSORGUNG  
STRASSENBAU

BERATUNG  
ENTWURF  
BAULEITUNG



## JAKOB NOHL GmbH

DARMSTADT

Martinstraße 22-24  
Telefon-Nr. 7 29 41

FRANKFURT/M.

Sontraer Straße 15  
Telefon-Nr. 41 10 55 • 56

Heizung • Lüftung • Ölfeuerung • Sanitäre Anlagen

### Tanküberprüfung

## H. Osterhagen

Tankreinigung

Kunststoffauskleidung

FRANKFURT/M. • MAINZER LANDSTRASSE 691 • RUF (06 11) 38 21 53

607



## STADT KASSEL

Bei der Stadtverwaltung Kassel ist infolge Ausscheidens des jetzigen Stelleninhabers die

## Stelle des Leiters des Jugendamtes

zum 1. Mai 1968 neu zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 a des Hessischen Besoldungsgesetzes im Stellenplan ausgewiesen.

Gesucht wird eine erfahrene Persönlichkeit, die mit den Problemen des Jugendrechts, der Jugendfürsorge und der Jugendpflege vertraut ist und gleichzeitig über verwaltungsmäßige und organisatorische Erfahrungen in der Leitung eines größeren Jugendamtes verfügt.

Dem Jugendamt der Stadt Kassel ist eine Reihe von Heimen und sonstigen Einrichtungen angeschlossen, die auch in wirtschaftlicher Hinsicht betreut werden müssen.

Bewerber, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, werden gebeten, ihre Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften usw.) bis zum 20. März 1968 zu richten an den

Magistrat der Stadt Kassel

— Personalamt —

35 Kassel, 30. 1. 1968

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

## PIANOHAUS LANG

Größtes Klavierlager Frankfurts

Frankfurt/M., Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

50 Flügel, 100 Pianos, Kleinklaviere, Cembali, Spinette, Heim-Organ — Kundendienst

## Staats-Anzeiger

Jahrgang 1966

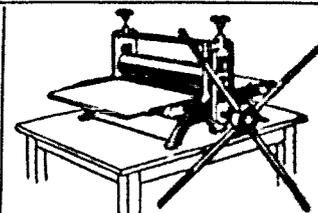
komplett in Original-Einbanddecke gebunden

zum Preise von DM 55,95 einschließlich Versandkosten

und 5 Prozent Mehrwertsteuer sofort lieferbar

Staats-Anzeiger  
62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42



## Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck von Linol und Holzschnitt und von Radierungen

**PAUL WENZEL**

6112 Groß-Zimmern, Rittersoestr. 40 II

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,40. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968

Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.